Lenz und Johlen
Rechtsanwälte Partnerschaft mbB

Lenz und Johlen · Postfach 510940 · D 50945 Köln

Stadt Alsfeld
Fachbereich 2 – Bauen und Liegenschaften
Markt 7
36304 Alsfeld

Prof. Dr. Heribert Johlen[PV]
Dr. Klaus Schmiemann[PV]
Dr. Franz-Josef Pauli
Dr. Rainer Voß[PVM]
Dr. Michael Oerder[PV]
Dr. Thomas Lüttgau[PV]
Thomas Elsner[PB]
Rainer Schmitz[PV]
Dr. Alexander Beutling[PVM]
Dr. Markus Johlen[PV]
Eberhard Keunecke[PB]
Dr. Inga Schwertner[PV]
Dr. Philipp Libert[PE]
Dr. Christian Giesecke, LL.M.[PVL]
Dr. Felix Pauli[V]
Dr. Tanja Parthe[PV]
Martin Hahn[PG]
Dr. Kai Petra Dreesen, LL.M.[PG]
Nick Kockler[PV]
Béla Gehrken[PDV]
Dr. Gerrit Krupp
Markus Nettekoven
Nima Rast[V]
Dr. Elmar Loer, EMBA[GA]
Dr. Jan D. Sommer
Dr. Mahdad Mir Djawadi
Thorsten Scheuren, LL.M.
Mats Hagemann
Stephan Helbig, LL.M.
Benedikt Plesker
Dr. Viviane McCready, LL.B.
Dr. Sebastian Wies, LL.B.
Falk Romberg
Malte Reichel
Maya Soethout

P Partner i.S.d. PartGG
V Fachanwalt für Verwaltungsrecht
B Fachanwalt für Bau- u. Architektenrecht
G Fachanwalt für Vergaberecht
M AnwaltMediator DAA
(Dr. Rainer Voß auch FU Hagen)
L McGill University (Montreal, Kanada)
E Master of European Studies
F Maitrise en droit (Université Paris X)
D Dipl.-Verwaltungsbetriebswirt (FH)
A Executive Master of Business Administration

Gegründet von RA Wolfgang Lenz

Vorab per E-Mail: m.schultheis@stadt-alsfeld.de

Köln, 10.06.2022 | Assistenz: | Tel.: +49 221 97 30 02-74
Unser Zeichen: 02566/21 15/due | Frau Dünnebier | a.beutling@lenz-johlen.de

43. Änderung des Flächennutzungsplanes
Bebauungsplan „Industriegebiet – Am weißen Weg"

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der vorbezeichneten Angelegenheit nehmen wir Bezug auf unsere Stellungnahme vom 15.11.2021 namens und im Auftrage des Bund der Militär- und Polizeischützen e.V. (BDMP e.V.) und nehmen hiermit zu dem geänderten Entwurf der 43. Änderung des Flächennutzungsplans sowie zu dem geänderten Entwurf des Bebauungsplans „Industriegebiet – Am weißen Weg" im Rahmen der erneuten öffentlichen Auslegung wie folgt Stellung:

I.

Zu unserer Stellungnahme vom 15.11.2021 hat die Stadt Alsfeld darauf hingewiesen, dass zur Berücksichtigung der allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse u.a. Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen, für Betriebsinhaber und Betriebsleiter gemäß den textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan unter Ziffer 2.1.2 ausge-

schlossen seien und somit eine Einschränkung des Betriebes der Schießsportanlage in der unmittelbaren Nachbarschaft zum Industriegebiet durch die vorgenannten Nutzungen nicht möglich sei. Eine Ausschöpfung der Immissionsrichtwerte gemäß dem Genehmigungsbescheid für den Betrieb der Schießsportanlage sei weiterhin gegeben.

Eine Konfliktverschärfung mit Blick auf die Abstandsempfehlungen des KAS werde nicht gesehen. Die Stadt Alsfeld weise darauf hin, dass die konkrete Ansiedlung einer Industrieanlage im Industriegebiet einer Genehmigung nach BImSchG seitens der Fachbehörde bedarf und je nach Betriebsart hier auch die Störfallverordnung und der Schutz vor schweren Unfällen zu beachten seien, sodass die Stadt auf dieser Planungsebene keinen weiteren Festsetzungsbedarf sehe.

Der Anregung bezüglich der Anordnung von schutzbedürftigen Aufenthaltsräumen im Industriegebiet werde nicht entsprochen, da diese Räume nur werktags genutzt würden und mögliche Konflikte gemäß der Stellungnahme nur an Wochenenden an einem Wettkampfbetrieb potenziell auftreten könnten. Die Stadt gehe jedoch davon aus, dass die zulässigen Immissionsrichtwerte eingehalten würden, sodass hier kein weiterer Festsetzungsbedarf zu begründen sei. Die Stadt Alsfeld verweise auf die erforderlichen nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.

II.

1.
Zunächst ist zum Sachverhalt richtigzustellen, dass Konflikte zwischen dem Industriegebiet einerseits und der Schießanlage andererseits nicht bereits deshalb ausgeschlossen sind, da zeitliche Überschneidungen nicht gegeben seien.

Auf der einen Seite sind typischerweise industrielle Anlagen und Nutzungen darauf angelegt, nicht nur werktags, sondern auch an Wochenenden und Feiertagen im Dreischichtbetrieb arbeiten. Andererseits ist der Betrieb des Schießstandes nicht auf das Wochenende beschränkt, sondern findet auch werktags statt.

Zur Vermeidung eines Abwägungsfehlers des Bebauungsplans bei der Ermittlung und Bewertung der relevanten Belange sollten diese Sachverhalte entsprechend im Planverfahren eingestellt und berücksichtigt werden.

2.
Im Auftrage unseres Mandanten hat der TÜV Hessen das „Gutachten Nummer T 4621 im Rahmen der Bauleitplanung für den Bebauungsplan „Industriegebiet – Am weißen Weg der Stadt Alsfeld – Untersuchung der Lärmimmissionen durch die Schießanlage des Bund der Militär- und Polizeischützen e.V. im Bereich des geplanten Industriegebietes“ mit Datum vom 02.05.2022 erstellt. Das Gutachten ist als **Anlage 1** beigefügt.

Der TÜV Hessen hat hierzu die Beurteilungspegel an der nächstgelegenen Baugrenze des geplanten Industriegebietes messtechnisch erfasst und potenzielle Konflikte dargestellt. Die Messpunkte MP1 und MP2 sind in Abbildung 1 auf Seite 4 dargestellt.

Nach der Bestimmung der Beurteilungspegel auf Seite 15 des Gutachtens ist festzustellen, dass am MP1 und MP2 die **Immissionsrichtwerte für Industriegebiete um bis zu 16 dB(A) im Tagzeitraum an Wettkampf- und Schulungstagen** überschritten werden. Während des Trainingsbetriebs werden die Immissionsrichtwerte nicht überschritten. Der TÜV Hessen führt im Folgenden weiter wie folgt aus:

> *„In Industriegebieten handelt es sich bei den schutzbedürftigen Räumen in der Regel um Büroräume und – sofern im Bebauungsplan das nach § 9 Abs. 3 S. 1 BauNVO ausnahmsweise Wohnen von Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter nicht ausgeschlossen wird – zusätzlich noch um Wohnräume. An denen gilt nach TA Lärm ein Immissionsrichtwert von 70 dB(A) im Tagzeitraum, welcher an der Baugrenze überschritten wird.*
>
> *Der Schießbetreib findet werktags während den üblichen Zeiträumen der Büronutzungen statt. Hier ist ein Konflikt nicht ausgeschlossen. Es wird empfohlen, schutzbedürftige Räume an den zur Schießanlage ausgerichteten Fassaden in einem Radius von ca. 350m über entsprechende Festsetzungen auszuschließen. Die schutzbedürftigen Räume sollen an den von der Schießanlage abgewandten Fassaden angeordnet werden.*
>
> *Bei einer ausnahmsweise möglichen Wohnnutzung von Betriebsangehörigen kann es zu einem Konflikt – auch bei Einhaltung der Immissionsrichtwerte – kommen, da die Schießzeiten in die Zeiten mit dem höchsten Ruhebedürfnis der*

Anwohner fallen. Daher wird weiterhin empfohlen, die ausnahmsweise zulässige Wohnnutzung im Industriegebiet in einem Radius von ca. 350m von dem Schießstand vorsorglich auszuschließen.

Gemäß dem Bebauungsplanentwurf – textliche Festsetzungen 2.1.2 - sind Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen, für Betriebsinhaber und Betriebsleiter nicht zulässig. Diese Festsetzung sollte daher auch im Satzungsexemplar beibehalten werden.

Spitzenpegel von Einzelschüssen, die den Richtwert von 70 dB(A) kurzzeitig um mehr als die zulässigen 30 dB(A) überschreiten, treten nicht auf. Die höchsten gemessenen Einzelpegel lagen am Messpunkt MP2 bei 86 dB(A)."

3.
Nach der Festsetzung 2.1.2 sind nicht zulässig u.a. Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen, für Betriebsinhaber und Betriebsleiter sowie freistehende Photovoltaikanlagen.

Aus Gründen der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit sollte in geeigneter Form in der Festsetzung oder in der Begründung zum Ausdruck gebracht werden, dass es sich hierbei um die nach § 9 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Wohnungen handelt, die auf Grundlage des § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplans werden.

Dieser Ausschluss sollte beibehalten werden.

4.
Entsprechend der Anregung des TÜV Hessen müsste ferner das neue Industriegebiet so gegliedert werden, dass nachträgliche Einschränkungen des Betriebs der Schießanlage ausgeschlossen sind. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass nach der TA Lärm in Verbindung mit der DIN 4109 nicht nur Wohnungen Immissionsorte im Sinne der TA Lärm begründen.

a.
Nach Ziffer A.1.3 liegen die maßgeblichen Immissionsorte nach Nummer 2.3 bei bebauten Flächen 0,5m außerhalb vor der Mitte des geöffneten Fensters des vom Ge-

räusch am stärksten betroffenen **schutzbedürftigen Raums nach DIN 4109**, Ausgabe November 1989. Aufenthaltsräume sind Räume, die nicht nur zum vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt oder geeignet sind. Bäder und WCs zählen nicht zu den Aufenthaltsräumen. Küchen mit Essplätzen werden in der Regel den Aufenthaltsräumen zugerechnet. Schutzbedürftige Aufenthaltsräume nach DIN 4109 sind:

- Wohnräume einschließlich Wohndielen,
- Schlafräume, einschließlich Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten,
- Unterrichtsräume in Schulen, Hochschulen und ähnlichen Einrichtungen,
- Büroräume (ausgenommen Großraumbüros), Praxisräume, Sitzungsräume und ähnliche Aufenthaltsräume.

b.
Unter Berücksichtigung der Ermittlung und Bewertung der Lärmimmissionen durch das Gutachten des TÜV Hessen vom 02.05.2022 ist hiernach auf Grundlage des § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB festzusetzen, dass in dem genannten Radius von 350 m

- entweder keine schutzbedürftigen Räume mit öffenbaren Fenstern in Richtung des Schießstandes angeordnet werden dürfen oder
- an Gebäudefronten, die an den entsprechend zu kennzeichnenden Baugrenzen, parallel zu diesen oder in einem Winkel bis zu 90 Grad zu diesem stehen, bei Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung von Gebäuden der Einbau von öffenbaren Fenstern und Türen für schutzbedürftige Räume gemäß DIN 4109 nicht zulässig ist.

Die bessere Alternative gegenüber den beiden vorgenannten Festsetzungen, die Einschränkungen für die anzusiedelnden Betriebe bei der Grundrissgestaltung oder dem Einbau von Fenstern haben, wäre es, eine **aktive Schallschutzmaßnahme** vorzusehen. Hierzu könnte ohne weiteres der im Entwurf des Bebauungsplanes ausgewiesene Grünstreifen zwischen dem Industriegebiet und dem Schießstand für einen begrünten Lärmschutzwall / Lärmschutzwand genutzt werden. Auf diese Weise könnten nicht nur passive Schallschutzmaßnahmen innerhalb des neuen Baugebietes vermieden werden, sondern darüber hinaus eventuell überschüssiger Bodenaushub, der zum Beispiel beim Bau der Erschließungsstraßen oder bei Geländeanpassungen auf den Baugrundstücken anfällt, sinnvoll vor Ort genutzt werden. Zugleich könnten auch städtische Erschließungskosten eingespart werden, da der Bodenaushub nicht anderweitig abgefahren

werden müsste. Der genaue Verlauf und die genaue Höhe eines solchen Lärmschutzwalls wären gutachterlich zu ermitteln und anschließend im Bebauungsplan verbindlich festzusetzen.

5.
Nach der textlichen Festsetzung 2.1.1 sind alle Anlagen, die einen Betriebsbereich im Sinne von § 3 Abs. 5a BImSchG bilden oder Teil eines solchen Betriebsbereichs wären und die aufgrund der dort vorhandenen Stoffe der **Klasse IV** zuzuordnen sind, ausgeschlossen. Entsprechendes gelte für Anlagen, die aufgrund des Gefahrenindex der dort vorhandenen Stoffe der Abstandsklasse IV zuzuordnen sind.

Für alle anderen Anlagen bedeutet die Festsetzung, dass sie planungsrechtlich nach § 30 Abs. 1 BauGB zulässig sind. Da sich auf dem Schießplatzgelände bei Wettkämpfen, aber auch im Training sowie bei Schulungen zahlreiche Personen aufhalten dürfen, sollte im weiteren Aufstellungsverfahren auch die Schießanlage als benachbartes Schutzobjekt nach § 3 Abs. 5d BImSchG eingestuft und hierauf entsprechend Rücksicht genommen werden.

6.
Wir dürfen Sie bitten, uns den Eingang dieser Stellungnahme kurz zu bestätigen.

Unserem Mandanten bleibt es wichtig, die bisherige gute Zusammenarbeit mit der Stadt Alsfeld, den politischen Entscheidungsträgern und der Verwaltung zu betonen und sich hierfür auch ausdrücklich zu bedanken. Unser Mandant hat an dem Standort bereits Investitionen im mehrfachen siebenstelligen Bereich vorgenommen, sodass es ihm andererseits sehr wichtig ist, den Standort auch weiterhin aktiv ohne zusätzliche Einschränkungen betreiben zu können. Von daher besteht namens und im Auftrage unseres Mandanten nach wie vor die Bereitschaft, die angesprochenen Thematiken sowie die planerisch gebotenen Maßnahmen und Vorkehrungen gemeinsam und zielorientiert zu erörtern.

Zur weiteren Abstimmung stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

(Dr. Alexander Beutling)
Rechtsanwalt

Anlage: TÜV Hessen, Gutachten vom 02.05.2022
Durchschrift Regierungspräsidium Gießen

[redacted]

36304 Alsfeld

EINGEGANGEN
21. JUNI 2022

Stellungnahme zum Bebauungsplan „Industriegebiet – Am weißen Weg“

Durch die Ausweisung des Gewerbegebietes für Logistikfirmen mit Emissionen im geplanten 24/7 Rhythmus darf es zu keiner zusätzlichen Belastung der Wohn- und Betriebsstätten Hellhof 1,2 und 3 kommen. Die aktuelle Belastung durch die Autobahn A5, das Industriegebiet Ost und das Schießgelände an der Flohrshöhe sind schon oberhalb der Grenzwerte. Gemäß §1 BauGB darf es zu keiner zusätzlichen Belastung durch das geplante Gewerbegebiet kommen. Die Orientierungswerte für ein Dorfgebiet mit L tags = 60 dB(A) und L nachts = 45 dB(A) sind bereits heute überschritten. Die Stadt Alsfeld geht „durch die topographische Lage der landwirtschaftlichen Anwesen, welche höhenmäßig tiefer liegen als das Plangebiet und zudem noch durch den Damm der Autobahn A 5 eine Trennwirkung erfährt“ von keiner zusätzlichen Belastung aus.

Tatsächlich liegt in der Luftlinie vom Hellhof zum gepl. Gewerbegebiet kein Damm der A5, sodass es keine Trennwirkung kommt und die Topografie des Geländes verhindert auch nicht die Lärmbelastung durch die Schießanlage. Der Siedlungsbereich Hellhof 1-3 hat drei Wohnhäuser mit 7 WE.

Die Stadt Alsfeld hat keine Sachverständigen zur Einschätzung der Immissionen auf dem Hellhof. Jeder Investor im gepl. Gewerbegebiet muss deshalb entsprechende Gutachten für den Hellhof vorlegen, in denen auch ein Stau auf der BAB A5 mit entsprechender Ableitung des Lieferverkehrs auf die Nebenstraßen berücksichtigt ist.

Der Entwässerungsplan um Gewerbegebiet ist fehlerhaft und wird zur Vernässung weiterer landwirtschaftlicher Flächen führen.

Die Starkregen-Hinweiskarte berücksichtigt nur die Topografie in nicht versiegelten Gebieten. Durch die großflächige Versiegelung werden für ein Liter Niederschlag pro Quadratmeter etwa 400 m³ Retentionsvolumen benötigt. Die geplanten Rückhaltebecken sind für ein Starkregenereignis somit zu gering dimensioniert.
Die berechneten Abflussmengen gelten nur, solange die Retentionsbecken noch nicht gefüllt sind. Danach wird der Kreuzungsbereich B 62/B254 großflächig überschwemmt.

Dort ist der Entwässerungsplan falsch dargestellt. Die Entwässerungsgräben aus dem Homberg haben ein starkes Gefälle und treffen entlang der B 254 auf einen schilfbewachsenen flachen Graben, sodass es dort zu Überflutungen kommt. Der Biengraben (Flur 28 Flurstück 125/1) sollte einen Überlauf in den Ingelgraben erhalten und eine teilweise Entwässerung des Gebietes im Nordosten geprüft werden.

Für die gepl. CEF-Maßnahmen 1,3,4 und 10 in der Plankarte 3 gibt es noch keine privatrechtlichen Verträge. Bis zum Abschluss des Vertrages ist eine Nutzung der Flächen für CEF-Maßnahmen nicht möglich. Die Flächen stehen nur für einen Zeitraum von 30 Jahren zur Verfügung.

Die Festsetzung der Höhenentwicklung sieht für die Fläche 01-2 eine Höhe von 287,50m vor. Damit wird das Gelände etwa sieben Meter höher sein als der Eisenbahndamm! Das ist eine massive Störung des Landschaftsbildes von Süden und von der Autobahn.

Eine Lösung ist der Austausch der Lage der Flächen 01-1 gegen 01-2. Die kleinere Fläche muss an den weißen Weg nach Süden verlegt werden. Dieses Gelände ist dann deutlich tiefer und verdeckt optisch die große Böschungsfläche und Gebäudeansicht teilweise.

Durch das Gewerbegebiet wird der überregional genutzte asphaltierte Feldweg (Flur 32 Flurstück 68) zerschnitten. Der Feldweg dient auch der Entlastung der Bundesstraßen und ist für die gesamte Erschließung der landwirtschaftlichen Grundstücke am Homberg unverzichtbar. Der Konflikt ist nur zu lösen, wenn der verbleibende Feldweg in der Flur34 Flurstück 66 mit der zentralen Erschließungsstraße im Gewerbegebiet über einen Asphaltweg verbunden wird. Dazu muss der weiße Weg in einem Teilbereich so ausgebaut werden, dass breite und lange landwirtschaftliche Fahrzeuge im Kurvenbereich ausreichend Platz haben.



[redacted]
[redacted]
36304 Alsfeld

EINGEGANGEN
24. JUNI 2022

21.06.2022

An den

Magistrat der Stadt Alsfeld

Markt 1

36304 Alsfeld

Magistrat der Stadt Alsfeld
22. Juni 2022

Bgm.	I 3 1	FB	FB 3
WiFö	SuK	SW.	

236

Einwendung gegen den Bebauungsplan „Weißer Weg“ - 2. Offenlegung

Sehr geehrte Damen und Herren,

sehr geehrter Herr Bürgermeister Paule,

ich erhebe Einwände gegen die o.g. Planung.

Mein jetziger 2. Wohnsitz in der Angenröder Straße 19 soll ab August 20202 der erste werden; leider reduziert sich der Wert der Immobilie und die Wohnqualität in Alsfeld durch den zu erwartenden zusätzlichen Verkehr mit Luft- und Lärmverschmutzung sehr. Auch die Lichtverschmutzung ist störend und ebenso gesundheitsschädlich. Das schöne Naherholungsgebiet am Homberg wird mir und meinen Kindern und Enkeln nicht mehr zur Verfügung stehen.

Bei der Versiegelung einer derart großen Fläche ist nicht für den Hochwasserschutz bei Starkregenereignissen Vorsorge getroffen worden. Entsprechende Berechnungen wurden nicht ausreichend berücksichtigt.

Im Rahmen der Klimaveränderungen ist eine Verkehrswende unabdingbar, so sind neue Logistikzentren grundsätzlich abzulehnen und gegebenenfalls auch zurückzubauen; Verkehre und Transporte sind zu reduzieren, regionaler zu gestalten und auf die Bahn zu verlagern.

Die vielen „kleinen“ Gewerbe- und Baugebiete, die Kommunen auch heute noch meinen ausweisen zu müssen, ergeben in der Summe eine immense Flächenversiegelung mit der Folge von Artensterben.

Eine fortschrittliche Kommunalpolitik müsste viel mehr die Einhaltung von Maßnahmen im Blick haben, die Erderwärmung aufzuhalten. Hier denke ich an Versickerungsflächen, Grünanlagen und Bäume in den Städten, Frischluftschneisen, die Naherholungsgebiete, Vorrang für Radwege statt weitere Flächenversiegelung.

Ich fordere Sie daher auf, die Planung von Industrie- und Logistikansiedlung am „Weißen Weg" aufzugeben!

Mit freundlichen Grüßen



Hans-Detlef Krauß

Von: [redacted]
Gesendet: Donnerstag, 23. Juni 2022 05:50
An: Buergermeister
Betreff: Einwendung zum Bebauungsplan Industriegebiet „Am weißen Weg" und 43. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Alsfeld
Anlagen: [redacted]

[redacted]

[redacted]

36304 Billertshausen

21.6.2022

An

Magistrat der Stadt Alsfeld

Markt 1

36304 Alsfeld

Einwendung zum

Bebauungsplan Industriegebiet „Am weißen Weg" und 43. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Alsfeld

Das geplante Industriegebiet zerstört den Ausblick auf eine lebenswerte Zukunft. Nicht nur die von fernen Generationen, sondern auch die der jetzigen Generationen. Das Artensterben und der Klimawandel werden durch die Planungen weiter befeuert, und das nicht in fernen Ländern, sondern direkt bei uns vor Ort.

Als Landwirtin sehe ich die weitere Versiegelung von Ackerböden als den kritischsten Punkt an. Nicht nur das dort wichtige Nahrungsmittel erzeugt werden sondern das über jahrtausende entstandene Böden unwiederbringlich verloren sind.

In Deutschland tragen wir eine besondere Verantwortung, angemessen auf die menschengemachte Klimakrise, zu reagieren. Als reiche Industrienation des globalen Nordwestens haben wir auch ideale finanzielle Handlungsmöglichkeiten dazu. Einzig das immer mehr und immer mehr scheint dabei hinderlich zu sein.

Eine Betroffenheit ist nach meinem Dafürhalten durch die optische Verschandelung des Alsfelder Hausbergs „Homberg" gegeben.

Außerdem bin ich als Bürger direkt betroffen, wenn es um die Zerstörung der Lebensgrundlage von meiner Generation und der unsrer Kinder geht!

Die aus meiner Sicht schon dramatische Lage der Auswirkungen des Artensterbens und der klimatischen Veränderungen würden sich nochmal verschärfen.

Stellen sie die Planungen für das Industriegebiet „Weißer Weg" ein!

[redacted]

Martin Krauß
Am [redacted]
36341 Lauterbach
Tel.: 06641-61549
Mail: [redacted]

Lauterbach, am 22. Juni 2022

Magistrat der Stadt Alsfeld
Herrn Bügermeister Paule
Markt 1
36304 Alsfeld

Industriegebiet "Weißer Weg" – Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Paule,

ich bringe Ihnen mit diesem Schreiben meine Stellungnahme zur 2. Offenlegung des Bebauungsplanes zum Industriegebiet „Weißer Weg" zur Kenntnis.

Aus meiner Sicht sind die geplanten Vorhaben abzulehnen.
Dass die geplanten Bebauungen im o.g. Gebiet klima- und umweltschädliche Auswirkungen haben werden, geht nicht nur aus den Planungen selbst und aus den bisherigen Stellungnahmen des Umweltschutzverbandes BUND KV Vogelsberg hervor, sondern ist der Sache an sich bereist immanent – wozu sonst bedürfe es Ausgleichsmaßnahmen. Unstrittig ist, dass Flächenversiegelung, der Verlust von Ackerfläche, der Verlust von Lebensraum für Tiere und Pflanzen (z.B. Feldlerche), Lichtverschmutzung sowie zusätzlicher Verkehr in der betroffenen Region mit seinen Begleiterscheinungen (Luftproblematik, Lärm, aus der Verkehrszunahme folgende Notwendigkeiten weiterer Straßenbaumaßnahmen mit abermaliger Flächenversiegelung) grundsätzlich negative Auswirkungen auf Klima, Biodiversität, Luftqualität und die - gerade in aktuellen politischen Zusammenhängen (Stichwort Ukrainekrieg) bedeutsame - Versorgungssicherheit mit Lebensmitteln mindestens problematische Auswirkungen haben wird.
Über das exakte Ausmaß dieser Belastungen und ihre Bedeutung im Kontext mit anderen Effekten der Planungen gibt es offenbar unterschiedliche Auffassungen.

Meine persönliche Betroffenheit in diesem Zusammenhang rührt aus zwei Aspekten her:

1.) Als Lauterbacher Bürger bin ich unmittelbar von zusätzlichem Verkehr zum geplanten Logistikzentrum über die B254 in Richtung Fulda betroffen. Hier ist eine deutliche Verkehrszunahme zu erwarten, zumal, wie wir alle wissen, der Verkehrsfluss über das Hattenbacher Dreieck über die Autobahnen A5 und A7 erstens kilometrisch weiter und zweitens sehr störungsanfällig ist. In Lauterbach wird also bei den Ortsdurchfahrten Reuters und Maar sowie der Kernstadt eine zusätzliche Verkehrsbelastung entstehen, mit all den zum Teil bereits erwähnten Auswirkungen auf Verkehrssicherheit, Luftbelastung, Lärmbelastung

(der Logistikverkehr wird die ganze Nacht über stattfinden) sowie der Überlastung der bestehenden Verkehrssysteme. (Gleiches gilt dann natürlich auch für die anschließende Gemeinde Wartenberg.) Damit wird die Lebensqualität in Lauterbach, das geographisch in einer Senke liegt und unter hoher Verkehrsbelastung besonders leiden wird, spürbar beeinträchtigt. Die Relevanz einer geplanten Umgehungsstraße B254n würde damit anwachsen, welche eine ganz massive Umweltzerstörung im Bereich nördlich von Lauterbach und Angersbach mit sich bringen würde.

2.) Als pädagogische Fachkraft arbeite ich in unserer Region in einer Kindertagesstätte in der Betreuung, Entwicklungsbegleitung und Erziehung von sehr jungen Menschen im Alter zwischen drei und sechs Jahren. Es handelt sich dabei um eine besonders schutzbedürftige Personengruppe, wie es sie natürlich ebenso in Alsfeld, in Lauterbach und in allen anderen benachbarten Gemeinden gibt. Die Situation dieser Arbeit mit der genannten Personengruppe, die ohnehin nicht optimal ist (wie Sie als Bürgermeister sicher wissen), verschlechtert sich drastisch durch den fortschreitenden Klimawandel. Ich kenne zwar nicht alle, aber doch einige Kindertagesstätten im Vogelsbergkreis von innen, auch eine Alsfelder Einrichtung, aber darunter nicht eine, welche über eine Klimaanlage verfügt. Wenn Sie die dort arbeitenden Fachkräfte befragen, so ist sommerliche Hitze in sicher nahezu allen Einrichtungen bereits heute ein massives Problem. Auch die Außengelände sind dann oft nicht nutzbar. Massive Investitionen werden hier erforderlich, wenn sich die Situation noch weiter verschärft – werden bei den Abwägungen aber nicht einberechnet. Wie so oft wird diese Personengruppe bei Zukunftsplanungen nicht berücksichtigt.
Hinzu kommt, dass wir als pädagogische Fachkräfte den gesetzlichen Auftrag haben, den Kindern eine gute und lebenswerte Zukunft zu ermöglichen. Ihre Kommune als Träger mehrerer Kitas hat diesen gesetzlichen Auftrag damit ebenso. Diese Zukunft sehe ich durch eine Entwicklung gefährdet, in der in großem Maßstab auf Europa- oder Bundesebene - auch durch Ihre Partei - Ziele zur Verringerung von Bodenversiegelung, zum Erhalt der Biodiversität und zur Verminderung der Klimaproblematik formuliert werden, auf regionaler Ebene aber dennoch weiter gehandelt wird, als beträfe uns das alles gar nicht. Die Pläne widersprechen auch deutlich dem „Integrierten Energie- und Klimaschutzkonzept für den Vogelsbergkreis", das auch die Kommunen in die Pflicht nimmt, Maßnahmen zur CO2-Emissionsreduzierung durchzuführen. Das Gegenteil wäre hier der Fall.
Auf Sonntagsreden wird die Erhaltung der Natur gepredigt, montags bis freitags wird sie immer wieder geopfert für eine Stadtentwicklung, die den jungen Menschen für ihre Zukunft eindeutig weit mehr Schaden als Nutzen bringt.
Der sogenannte „Ausgleich" wiederum beinhaltet oft recht nützliche (wenn auch keineswegs hinreichende) Maßnahmen, die aber angesichts der gesellschaftlich relevanten Ziele ohnedies erfolgen müssten, um die Schäden, die bereits in der Vergangenheit angerichtet wurden, in ihren Folgen wenigstens halbwegs in Grenzen zu halten.
Hinzu kommt, dass wertvolle Anbauflächen von Lebensmitteln unwiederbringlich verloren gehen, wenn am „Weißen Weg" ein Logistikzentrum entsteht. Die regionale Produktion von Lebensmitteln ist aber entscheidend zur Versorgungssicherheit und zur Verkehrsvermeidung, ihre Einschränkung widerspricht damit der Zukunftsplanung für unsere Kinder und Enkelkinder.

Ich fordere Sie, sehr geehrter Herr Paule, dazu auf, persönlich in den Alsfelder Kindertagesstätten und Grundschulen die angebliche Notwendigkeit zur Naturzerstörung am Weißen Weg den davon am meisten betroffenen, jungen Menschen zu erklären.

Herzlichen Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme.
Mit freundlichen Grüßen



Martin Kraus

[redacted]
[redacted]
36304 Alsfeld
[redacted]
[redacted]
[redacted]

Guten Tag Herr Schultheis, Sie erhalten meine persönliche Stellungnahme im Rahmen der 2. Offenlegung zum IG Am weißen Weg.

Mit besten Grüßen
[redacted]

An
Magistrat der Stadt Alsfeld
Markt 1
36304 Alsfeld

Stellungnahme / Einwendung zu den Entwürfen zur 43. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie des Bebauungsplans Industriegebiet „Am weißen Weg" mit den jeweiligen Begründungen und dem Umweltbericht

Verkehrsbelastung
Bestandteil der Bauleitplanung ist weiterhin die Verkehrsuntersuchung von 2019, die aber bekanntermaßen die tatsächliche Verkehrsplanung nicht korrekt prognostiziert. Eine neue Verkehrsuntersuchung ist nicht vorgenommen worden. Das ist ein Mangel.

Hallenhöhen
Zugelassen werden Hallenhöhen bis zu 20 Meter. Diese Höhe widerspricht den Auflagen des Regierungspräsidiums von 2013.
Dort heißt es: „Im Rahmen der Bauleitplanung ist eine plausible Begrenzung der Gebäudehöhen festzusetzen. Wichtige Orientierungspunkte bilden hierbei landschaftliche und topografische Gegebenheiten sowie Blickbeziehungen vom Homberg auf die Stadt Alsfeld".

Begrünung
In den Auflagen des Regierungspräsidiums von 2013 heißt es:
„Im Zuge der Bauleitplanung ist eine umfangreiche Eingrünung der Gewerbeflächen festzusetzen". Im Zusammenhang mit dem Lokalklima wären Dach- und Fassadenbegrünungen vorzusehen. Vorgaben sind auch im neuen Planentwurf nicht vorhanden.

Erneuerbare Energien
Weiterhin gibt nur einen Verweis auf das Gebäudeenergiegesetz und zur Nutzung erneuerbarer Energien aber keine verbindlichen Vorgaben im Planentwurf. Bei einem solch großen Vorhaben mit gravierenden Belastungen wären Vorgaben zum Klimaschutz und zur Energiewende notwendig.

[redacted]

[redacted]

[redacted]

36329 Romrod, 22.06.2022

Magistrat der Stadt Alsfeld
Herrn Bürgermeister Stephan Paule
Markt 1
36304 Alsfeld

Planungsgruppe Prof. Dr. V. Seifert
Herrn Dipl.-Geogr. H.-D. Krauß
Breiter Weg 114
35440 Linden

Bebauungsplan Industriegebiet „Am weißen Weg“ und
43. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Alsfeld, Kernstadt - Offenlage

Meine Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren.

Den Entschluss zum geplanten Bau des Logistikzentrums „Weißer Weg“ in Alsfeld bitte ich zum Wohl unserer Kinder und Enkel zurückzunehmen.
Täglich wird in allen Medien auf den Klimawandel mit Artensterben, Überschwemmungen, Dürre, Waldsterben usw. hingewiesen.
Die jüngste Überschwemmung im Ahrtal ist noch nicht lange her (die Überschwemmung in Berfa etwas länger), an vertrockneten, abgestorbenen Bäume fahren wir täglich vorbei, der Grundwasserspiegel sinkt , die Anzahl der Insekten und Vögel hat rapide abgenommen.
Es ist bekannt, dass die Versiegelung von Flächen den Klimawandel weiter anheizt.
Wie wollen wir die Reduzierung der CO2 Emissionen erreichen, wenn wir guten Ackerboden, dessen Humusschicht mehr CO2 speichert als der Waldboden, zu versiegelten Industrieflächen umwandeln?
Ein weiterer Punkt, der gegen ein Logistikzentrum spricht ist der bei Tag und in der Nacht zunehmende Lärm, sowie die Umweltverschmutzung durch Abgase, der vielen Sprinter und LKWs. Außerdem ist noch die Lichtverschmutzung zu nennen.
Um Maut zu sparen oder bei Stau auf der Autobahn, werden die Bundesstraßen genutzt.
In Romrod erleben wir dies jetzt schon, wenn die Autobahn dicht ist. Pausenloser Verkehr, schlechte Luft, keine Ausfahrt aus den Nebenstraßen möglich. Ich möchte mir nicht vorstellen, dies dauerhaft zu erleben. Diese Szenerie wird nicht nur die B49, sondern auch sternförmig, Ortsteile Alsfelds betreffen.
Zwei unserer Kinder mit ihren Familien wohnen in Alsfeld. Der Autobahnlärm ist jetzt schon stark zu hören. Mit weiterem Verkehrsanstieg wird er schlimmer werden.
Ich könnte noch einige Gegenargumente aufzählen, doch als letztes möchte ich folgendes zu bedenken geben:
Alsfeld hat eine sehr schöne Altstadt, Naherholungsgebiet am Homberg, Frei- und Hallenbad, weiterführende Schulen, Einzelhandel, Gastronomie.
Durch das Internet ist es vielen Arbeitnehmern und auch Selbstständigen möglich, im Homeoffice zu arbeiten. Die Stadt Alsfeld hätte die Möglichkeit mit den o.g. „Pfunden zu wuchern“. Doch weshalb sollten Menschen die laute Großstadt mit vielen Angeboten verlassen um in eine Kleinstadt, oder deren Nähe, zu ziehen wo es weniger Angebote, schlechte Luft, Lärm gibt und der Blick auf ein Industriegebiet geht.

Die Einwände von Bürgerinitiativen zum Wasserverbrauch bei sinkendem Grundwasserspiegel wurden in Grünheide, bei Berlin, nicht ernst genommen. Jetzt, wo die Autofabrik von Tesla in Betrieb genommen wurde, wird festgestellt, dass nicht genügend Wasser vorhanden ist. Seit April 2022, wird für Neukunden, per Vertrag, das Wasser auf 105 Liter/Tag und Person rationiert.
Der Bau der A 49 wurde politisch mit hohen Kosten und Polizeieinsatz „ durchgedrückt". Jetzt bestätigen sich die negativen Vorhersagen der Fachleute. Es wurde ein Baustopp verhängt.

Was muss in Alsfeld passieren, damit die Politik umdenkt und die Vogelsberger Bürger vor Schaden bewahrt, was die Amtsträger bei Amtseintritt geschworen haben?
Ich war heute, 22.06.2022 bei der Übergabe der 2000 Unterschriften gegen das Mega Logistikzentrum dabei. Ich war erschüttert über das verhalten der Amtsträger. Genauso erging es wohl einer Teilnehmerin, die weinend den Sitzungssaal verließ.
Bei Gesprächen mit Mitbürgern hörte ich öfter den Satz: „die Politiker machen sowieso was sie wollen". Die Politikverdrossenheit der Bürger verwundert mich nicht. Hoffe dass wir nicht in amerikanische oder seit dem Wochenende in französische politische Verhältnisse abrutschen.
Wie viel gute Energie verpufft, durch solche Diskussionen.

Wenn wir eine gute Zukunft für unsere Erden haben wollen, müssen wir
den Ressourcenverbrauch auf allen Gebieten radikal verringern.
Wir brauchen eine totale Kreislaufwirtschaft, die möglichst ohne jede Art von Müllentstehung auskommt.

Seit 1. August 2002 Artikel 20a des Grundgesetzes: „Der Staat schützt auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung." Am 29.04.2021 hat das Bundesverfassungsgericht diesen Artikel GG 20a bestätigt! Auch die Stadt Alsfeld ist an das GG gebunden.

In seiner Regierungserklärung am 27.02.2022 hat Bundeskanzler Scholz den Angriffskrieg Russlands auf die Ukraine als Zeitenwende bezeichnet. Die Auswirkungen sind weltweit und auch bei uns im Vogelsberg spürbar. Es fehlen LKW Fahrer, Treibstoff ist sehr viel teurer geworden, Lebensmittelpreise steigen weiter an, Lieferketten sind unterbrochen. Eine weltweite Wirtschaftskrise wird vorhergesagt.
An Lagerhallen auf zunächst mindestens 40ha, in dieser vorher geschilderten Situation, ist meines Erachtens abwegig und verstößt außerdem gegen geltendes Gesetz.

Bitte um Bestätigung meines Schreibens per Mail. [redacted]

Dankend

[redacted]

[redacted]
[redacted] [redacted], 22.06.2022

Magistrat der Stadt Alsfeld
Herrn Bürgermeister Stephan Paule
Markt 1
36304 Alsfeld

Planungsgruppe Prof. Dr. V. Seifert
Herrn Dipl.-Geogr. H.-D. Krauß
Breiter Weg 114
35440 Linden

Bebauungsplan Industriegebiet „Am weißen Weg“ und
43. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Alsfeld, Kernstadt - Offenlage

Meine Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren.

Den Entschluss zum geplanten Bau des Logistikzentrums/ Lagerhallen „Weißer Weg“ in Alsfeld bitte ich zum Wohl unserer Kinder, 11 Enkel und uns Bürger zurückzunehmen.
Auch beim Beteiligungsrecht als Bürger im Regionalplan Mittelhessen habe ich geschrieben: „Hier im Plan G507 mit 40 ha bei Alsfeld Vernichtung landwirtschaftlichen Flächen. Das geht nicht zum Klimaschutz auch nicht nach dem GG 20a vom 1.8.2002. Zuletzt die Klarstellung vom Bundesverfassungsgericht im April 2021“
Heute um 10 Uhr wurde die Unterschriftenliste gegen dieses neue Lagerhallen mit 40 ha, die später bestimmt noch erweitert werden, abgegeben. Dies sind 2000 Unterschriften sind zirka17% der Wahlberechtigten in Alsfeld. Bei dieser Anzahl müsste die Stadt von sich aus einen Bürgerentscheid beschließen. Man kann sich nicht einfach über 2000 Unterschriften hinwegsetzten.
Als ehemaliger Bürger von Alsfeld/ Angenrod möchte ich noch anmerken:
- Es wird kaum Arbeitsplätze bringen. Die kommen von Außerhalb aus Billiglohnländer. Von hier ein paar Gabelstaplerfahrer und Hilfskräfte für wenig Lohn. Vieles läuft vollautomatisch. Zusätzliche Mechatroniker dazu gib es hier nicht. An der Berufsschule gibt es Mechatroniker. Die Firma Hartmann Spezialkarosseriebau und FFT Mücke würde gerne welche einstellen, wenn sie vorhanden wären. Habe mit vielen Leuten und ehemaligen Schülern darüber gesprochen. Sie sind gegen die Logistiker.
- Ich habe viele Jahre an der B62 in Angenrod gewohnt neben Schopach und gegenüber von Raabs. Kenne den Lärm. Ich habe viel für Angenröder Vereine getan. Heute ist noch viel mehr LKW Verkehr.
- Diese Entscheidung wird die Verkehrsbelastung für Angenrod, die OST- WEST- Verbindung nochmals entscheidend vergrößern. Die A49 wird es nicht verringern, sondern auch noch erhöhen. Steht auch so in den Planungsunterlagen zur A49.
- Hinzu kommt noch der riesige Flächenverbrauch. Siehe Leserbrief hier unten gleich.
„Rechenzentren boomen im Rhein- Main- Gebiet“ (OZ 17.1.22.)
„In dem Bericht hatten Logistikunternehmen großes Interesse an den ehemaligen Kasernengelände in Hanau mit schon versiegeltem Boden. Jedoch waren dort die Wirtschaftsförderer vorausschauend mit ihrer Ablehnung „- doch das wäre angesichts der großen Lärm- und Verkehrsbelastung für die

Anwohner nicht zumutbar gewesen." Bei uns in Alsfeld ist es zumutbar? Am Homberg wird guter landwirtschaftlicher Boden zusätzlich versiegelt für die Logistiker und dann noch die große, zusätzliche Verkehrsbelastung, auch hier in Romrod. Selbst in Reuters und in der Wetterau geschieht das Gleiche. Die Logistiker sollten in die Kohleabbaugebiete mit Bahnanschluss. Dort ist der Boden, die Umwelt auf zirka 80 Quadratkilometer, schon kaputt. Ich hoffe auf ein Umdenken bei der Stadt Alsfeld zu mehr Klima- und Lärmschutz. Im neuen und alten Regionalplan Mittelhessen ist das Gebiet „Weißer Berg" Vorrangfläche für Wasserschutz, Klimaschutz und Landwirtschaft.
Auf dem Kasernengelände in Hanau entsteht jetzt ein Rechenzentrum. Dort kann viel Abwärme für Wohngebäude genutzt werden. In Offenbach wurde es umgesetzt/ verwirklicht. So geht Klimaschutz! Überall muss die Abwärme genutzt werden. Dezentral von Exergie zu Anergie, je nach Temperatur- Niveau der Energie."
- Schau Sie sich mal den Regionalplan Mittelhessen von jetzt und vor 10 Jahren an. Es war Wasserschutzgebiet, Vorranggebiet für Landwirtschaft und Klimaschutzgebiet für Alsfeld.
- Wir erzeugen hier im Vogelsbergkreis und um Alsfeld herum viel Stromüberschuss durch Windkraft. Dieser sollte in Altenburg in Wasserstoff H2 umgewandelt werden und ins Erdgasnetz. Hier auch die 30% Abwärme nutzen. Alles Dezentral. 20% H2 ins Erdgasnetz ist überhaupt kein Problem. Auf der Hannovermesse jetzt wurde ein Lkw Container gezeigt, der 1 Megawatt Strom in H2 umwandeln kann. Warum in Mainz die erste Wasserstoffanlage für Stromüberschuss und nicht hier bei uns? Hier sind schon 2,2% der Kreisfläche mit Windkraft belegt. Andere Landkreise hinken weit hinterher. Letzten Freitag bin ich um 17 Uhr nach Lauterbach gefahren. Bei Reuters war von 5 Windrädern 4 Stück abgeschaltet, trotz Wind. Erst fördern und dann abschalten, welch ein Unsinn.
- Die Ausbeutung des ländlichen Raumes kann so nicht weiter gehen. Denke dabei an die Logistiker/ Lagerhallen, A49, Windkraft, Freiflächen Solarstrom, Wasserverkauf nach Frankfurt und Zerstörung unsrer Pfunde, das Tafelsilber, vom ländlichen Raum. Wer soll denn später hier noch herziehen? Wie würde sich Kronberg im Taunus verhalten??
- Die EU hat jetzt beschlossen, dass Europa sich zurück zur Natur entwickeln soll. Die Alsfelder Politik ist 30 Jahre rückwärts gewand.

Täglich wird in allen Medien auf den Klimawandel mit Artensterben, Überschwemmungen, Dürre, Waldsterben usw. hingewiesen.
Die jüngste Überschwemmung im Ahrtal ist noch kein Jahr her (die Überschwemmung in Berfa etwas länger), an vertrockneten, abgestorbenen Bäume fahren wir täglich vorbei, der Grundwasserspiegel sinkt , die Anzahl der Insekten und Vögel hat rapide abgenommen.
Es ist bekannt, dass die Versiegelung von Flächen den Klimawandel weiter anheizt.
Wie wollen wir die Reduzierung der CO2 Emissionen erreichen, wenn wir guten Ackerboden, dessen Humusschicht mehr CO2 speichert als der Waldboden, zu versiegelten Industrieflächen umwandeln?
Ein weiterer Punkt, der gegen ein Logistikzentrum spricht ist der bei Tag und in der Nacht zunehmende Lärm, sowie die Umweltverschmutzung durch Abgase der vielen Sprinter und LKW.
Um Maut zu sparen oder bei Stau auf der Autobahn, werden die Bundesstraßen genutzt werden. In Romrod erleben wir dies jetzt schon, wenn die Autobahn dicht ist. Pausenloser Verkehr, schlechte Luft, keine Ausfahrt aus den Nebenstraßen möglich. Ich möchte mir nicht vorstellen, dies dauerhaft zu erleben. Diese Szenerie wird nicht nur die B49, sondern auch sternförmig, Ortsteile Alsfelds betreffen.
Zwei unserer Kinder mit ihren Familien wohnen in Alsfeld. Der Autobahnlärm ist jetzt schon stark zu hören. Mit weiterem Verkehrsanstieg wird er schlimmer werden.
Ich könnte noch einige Gegenargumente aufzählen, doch als letztes möchte ich folgendes zu bedenken geben:
Alsfeld hat eine sehr schöne Altstadt, Naherholungsgebiet am Homberg, Frei- und Hallenbad, weiterführende Schulen, Einzelhandel, Gastronomie.
Durch das Internet ist es vielen Arbeitnehmern und auch Selbstständigen möglich, im

Homeoffice zu arbeiten. Die Stadt Alsfeld hätte die Möglichkeit mit den o.g. „Pfunden zu wuchern". Doch weshalb sollten Menschen die laute Großstadt mit vielen Angeboten verlassen um in eine Kleinstadt, oder deren Nähe, zu ziehen wo es weniger Angebote, schlechte Luft, Lärm gibt und der Blick auf ein Industriegebiet geht.

Wenn wir eine gute Zukunft für unsere Erde haben wollen, müssen wir den Ressourcenverbrauch auf allen Gebieten radikal verringern.

Wir brauchen eine totale Kreislaufwirtschaft, die möglichst ohne jedwede Art von Müllentstehung auskommt.

Seit 1. August 2002 Artikel 20a des Grundgesetzes: „Der Staat schützt auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung." Am 29.04.2021 hat das Bundesverfassungsgericht diesen Artikel GG 20a bestätigt! Auch die Stadt Alsfeld ist an das GG gebunden.

In seiner Regierungserklärung am 27.02.2022 hat Bundeskanzler Scholz den Angriffskrieg Russlands auf die Ukraine als Zeitenwende bezeichnet. Die Auswirkungen sind weltweit und auch bei uns im Vogelsberg spürbar. Es fehlen LKW Fahrer, Treibstoff ist sehr viel teurer geworden, Lebensmittelpreise steigen weiter an, Lieferketten sind unterbrochen. Eine weltweite Wirtschaftskrise wird vorhergesagt.

An Lagerhallen auf zunächst mindestens 40ha, in dieser vorher geschilderten Situation, ist meines Erachtens abwegig und verstößt außerdem gegen geltendes Gesetz. Mir fehlen die Mittel um vor Gericht zu gehen.

Bitte um die Bestätigung des Briefes per Mail, Siehe oben, zur Stellungnahme zum „Weißen Weg" in Alsfeld. Er ist Heute 22.6.2022 bei Ihnen in Alsfeld im Briefkasten eingeworfen worden. Zeuge [redacted].

Mit freundlichen Grüßen. [redacted]

Hans-Detlef Krauß

Von: [redacted]
Gesendet: Mittwoch, 22. Juni 2022 19:50
An: Buergermeister
Betreff: IG Am weißen Weg

Sehr geehrte Damen und Herren,
ich möchte kurz Stellung nehmen zum geplanten Großbauprojekt in Alsfeld. Ich finde es unverantwortlich bei aktuell spürbarer Klimakrise weiter Projekt zur großfächigen Bodenversieglung zu genehmigen und die Natur dafür zurückzudrängen. Es sind Projekte, bei denen heute schon bekannt ist, dass sie unseren Nachfahren die Lebensgrundlage noch weiter entziehen.
Ich bitte eindringlich darum dieses Projekt zu beenden und mit menschlichem Verstand zu verhindern.
Vielen Dank!
Mit freundlichen Grüßen
[redacted]

Hans-Detlef Krauß

Von:	[redacted]
Gesendet:	Mittwoch, 22. Juni 2022 18:30
An:	info@stadt.alsfeld.de
Betreff:	Stellungnahme IG Weißer Weg
Anlagen:	Stellungnahme IG Weißer Weg II.pdf
Priorität:	Hoch

Sehr geehrter Herr Paule,

anbei meine Stellungnahme zum o.a. IG. Sie bezieht sich auf die zweite Offenlegung der Planung.

Mit freundlichen Grüßen
[redacted]

Lauterbach, den 22.06.2022

[redacted]
[redacted]
36341 Lauterbach

Stadt Alsfeld
Herrn Bürgermeister Paule
Markt 1
36304 Alsfeld

Stellungnahme Industriegebiet "Weißer Weg"

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Paule,

die Planung und Errichtung des o.a. Industriegebietes kann unmöglich hingenommen werden.

Hierfür gibt es verschiedene Gründe, lassen Sie mich einige davon aufzählen.

1. Naturschutz, Klimaschutz:

1.1 Die erste Hitzewelle dieses Sommers wird nicht die letzte sein. Auch wenn die Zusammenhänge sich nicht jedermann erschließen, sind Änderungen des Klimas, die sich im Wetter niederschlagen, der zunehmenden Bodenversiegelung zu verdanken, der ein solches Industriegebiet Vorschub leisten würde. Versiegelte Erde kann Wasser nicht speichern, dasselbe fließt ab, anstatt in Form von Grundwasser unser Trinkwasser zu sichern Pflanzen können nicht wachsen, die eine regulierende Funktion haben können.

1.2 In diesem Gebiet gibt es geschützte Tier- und Pflanzenarten, darunter die Feldlerche und zahlreiche andere. Wiesen sind Biotope, die nicht zu ersetzen sind. Auf Felder komme ich später zu sprechen.

1.3 CEF-Standards für Feldlerche und andere Bodenbrüter sollten verbindlich festgesetzt werden, dies ist offensichtlich noch nicht geschehen (vgl. S. 58).

1.4 "Ausgleichsmaßnahme" – dieser Begriff bedeutet, dass anderswo 40 HA Land entsiegelt werden müssten. Ist solches denn geplant? Wenn ja, wo? Alle anderen "Ausgleichsmaßnahmen" sind nichts weiter als Ablasshandel, der uns die Gluthölle einer zerstörten Umwelt nicht ersparen wird.

1.5 Lichtverschmutzung: Anlagen wie die geplante werden im Allgemeinen hell erleuchtet, was zahlreichen geschützten Tierarten (Fledermäusen, Insekten) Jagdgebiete und Lebensräume zerstört. Wir können uns eine solche Zerstörung nicht mehr leisten. Insektenschonende Beleuchtung von Straßen, aber auch Gebäuden muss verbindlich (!) festgeschrieben werden!

1.6 Werden die Wände der geplanten Hallen begrünt? Mit Nistmöglichkeiten versehen? Welche Auflagen wurden gestellt bez. Solaranlagen auf den Dächern?

1.7 Diese und zahlreiche andere Standards sollten verbindlich festgehalten werden, keinesfalls genügt es, Umwelt- und Klimaschutzstandards auf freiwilliger Basis zu empfehlen.

2. Kultur:

2.1 Das geplante Industriegebiet würde den Lutherweg, einen beliebten Fernwanderweg, durchschneiden. Anstatt einen Blick auf Alsfeld zu haben, würde der Wanderer / die Wanderin auf die Hallen eines Industriegebietes starren. Im Ernst, Herr Paule, finden sie einen solchen Anblick schön? Der Wanderer bestimmt nicht. Vom Tourismus hängen jedoch ebenfalls Arbeitsplätze ab – gerade als Bürgermeister einer Stadt wie Alsfeld sollten Sie das wissen.

3. Wirtschaftliche Gründe:

3.1 "Arbeitsplätze": Die meisten Arbeitsplätze in Lagerhallen sind oder werden automatisiert. Lagerarbeiter sind in der Gegend kaum zu finden – fragen Sie die örtlichen Betreiber von ähnlichen Unternehmen. Daher werden die Arbeitsplätze des

zukünftigen IG lediglich Leiharbeitern zugutekommen, in schlimmeren Fällen wird Lohndumping Vorschub geleistet.

3.2 Auf den Wiesen wächst Futter für das Vieh, auf den Äckern Essen für Mensch und Tier. Der Krieg in der Ukraine zeigt uns gerade, dass wir uns auf Nahrungsmittelimporte nicht verlassen können. Im Gegenteil: Wir müssen unabhängig sein: Je mehr Nahrung wir regional produzieren, umso gesicherter ist unser Überlegen in der Zukunft. Äcker dem Mammon zu opfern, wird sich für unsere Kinder und Enkel bitter rächen.

3.3 Arbeitsplätze gibt es nicht nur in der Industrie und bei Speditionsunternehmen. Auch Landwirte bieten Arbeitsplätze, den Tourismus habe ich oben bereits angesprochen.

Alles in allem sind dies gute Gründe, auf das IG zu verzichten, das m.E. ein reines Prestigeobjekt darstellt. Der Nutzen in jeder Hinsicht ist zu vernachlässigen, der Schaden wäre immens. Eine Bauruine in einigen Jahrzehnten wäre ein ewige Denkmal für eine völlig überholte Kommunalpolitik, die immer noch nicht begriffen hat, dass Zeiten sich ändern und Arbeitsplätze nicht von Gewerbegebieten abhängig sind, dass der Schutz der Natur und des Menschen über Prestige und scheinbaren wirtschaftlichen Erfolg gestellt werden muss.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]

[redacted]

Von: [redacted]
Gesendet: Donnerstag, 23. Juni 2022 09:30
An: 'buergermeister@stadt.alsfeld.de'; 'info@stadt.alsfeld.de'
Betreff: Einwendung zur 2. Offenlage des geplanten Industriegebiets "Am weißen Weg" in Alsfeld

An
Magistrat der Stadt Alsfeld
Markt 1
36304 Alsfeld

EINGEGANGEN
24. JUNI 2022

Magistrat der Stadt Alsfeld
23. Juni 2022

Bgm.	FB 1	FB 2	FB 3
WiFö	SuK	SW.	

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Magistratsmitglieder,
sehr geehrter Bürgermeister Paule,

im Folgenden ist meine Einwendung zur 2. Offenlage des geplanten Industriegebiets "Am weißen Weg" in Alsfeld. Sie ist sicherlich auch beeinflusst von den schockierenden Berichten der Übergabe der Unterschriften gegen die o. g. Planung. Konkret hat (nach Berichten) Hr. Bürgermeister Paule in einer sehr unangemessenen Art und Weise reagiert und Unwahrheiten von sich gegeben. Das ist wohl exemplarisch ist für den Prozess um das geplanten Industriegebiet.
Ich bitte daher im Vorfeld um Entschuldigung und um Nachsicht, sollte ich zu emotional schreiben. Eine sachliche Auseinandersetzung ist offensichtlich nicht gewollt. Von einem meiner Vorbilder, Reinhard Forst, habe ich einen Satz abgeschaut der auch an geeigneten Stellen weiter unten immer wieder auftauchen wird: „Da fällt es schwer gelassen zu bleiben."

Nach breiter wissenschaftlicher Einschätzung werden die Kipppunkte der Klimaerhitzung bereits früher überschritten als geplant. Noch vor Ende der Dekade muss mit einer Klimaerhitzung gerechnet werden die für die Menschheit und die Zivilisation dramatische Folgen haben wird. Es ist die Aufgabe der Gesellschaft, der Wissenschaft, der Kultur und nicht zuletzt der Politik die Gefahren die die Klimakatastrophe mit sich bringt abzuwenden. Die oben genannten Planungen, die nun in der 2. Offenlage zwar etwas mehr „Ausgleichsmaßnahmen" beinhalten, von der Planung jedoch nicht abweichen, lassen Zweifel daran erwachsen, dass die Politik sich der Aufgabe stellen möchte. Da fällt es schwer gelassen zu bleiben.
Es bleibt zu konstatieren, dass die Menschheit ohne ein funktionierendes Ökosystem keine Zukunft hat, ein Ökosystem jedoch eine Zukunft auch ohne Menschheit hat.
Die Planung ist ungerecht gegenüber der jetzigen Jugend und noch stärker den nachfolgenden Generationen gegenüber.
Bitte tragen sie sorge dafür, dass die Auswirkungen der Klimakrise auf ein erträgliches Maß reduziert werden. Sollten die Planungen „Am weißen Weg" umgesetzt werden, wird damit – direkt hier bei uns – das Massensterben und die Klimakrise weiter befeuert. Ich bitte darum, auch für die nachfolgenden Generationen, keine Flächenversiegelung für die Ansiedlung von Logistikbetrieben zu ermöglichen.

Es liegt die Vermutung nahe, dass die Zahl der Arbeitsplätze die die Ansiedlung von Lagerhallen entstehen sollen zu hoch angegeben sind. Ich bitte um eine Auskunft darüber, welche Arbeitsplätze (Anzahl, monatlicher Bruttolohn sowie Zeitspanne) geschaffen werden sollen. Aus der öffentlichen Wahrnehmung und aus Gesprächen mit hier ansässigen Unternehmen wie z. B. Fa. Jöckel, Fa. Krause, Fa. Bell, Fa. Herkules Gartencenter und auch in der Gastronomie wird, teilweise mit Prämienzahlungen, nach Arbeitskräften gesucht. Vgl. Punkt 4. Falsche Grundlagen oben.

Mir bekannte Stadtverordnete verweigern jegliche Reaktion zur gegenständlichen Planung. Briefe, nicht nur von mir, werden nicht beantwortet und die Antworten in Gesprächen sind so falsch, dass nicht einmal das Gegenteil richtig wäre. Hier ist vor allem die Rolle der Lokal- und Regionalpolitik zu hinterfragen, die offensichtlich vorsätzlich die Spaltung der Gesellschaft vorantreibt.
Eine solche Spannung zu erzeugen ist nicht nötig, wird jedoch von den politisch Verantwortlichen so erzeugt. Es fehlt eine inhaltliche Auseinandersetzung. Da fällt es schwer gelassen zu bleiben.

Die Eingabe zur ersten Offenlage möchte ich vollinhaltlich aufrecht erhalten. Meine Einwendung

1. Das 6. Massensterben der Erdgeschichte
Mit rasender Geschwindigkeit wird nicht nur die Anzahl der Wildtiere gemindert. Auch die Artenvielfalt verschwinden! Wenn die Abholzung in Brasilien mit moralischen Apellen in Richtung Bolsonaro erfolgt, fehlt mir die Legitimation für eine solche Empörung. Politisch Verantwortliche handeln in Deutschland doch genauso. Die Zerstörung passiert hier in Deutschland, in Hessen, im Vogelsberg ganz direkt vor unserer Haustür. Durch Straßenbauprojekte wie den unverantwortlichen Weiterbau der A49-Planung, den geplanten Bau der B254n und nicht zuletzt auch Pläne in Alsfeld für eine neue Umgehungsstraße wird Dauerwald gerodet, landwirtschaftliche Nutzfläche versiegelt und Natur zerstört.
Neben der Vorgabe der Lichtstärke der nächtlichen Beleuchtung ist es wichtig, die Fassadenfarbe dezent zu halten.

2. Die menschengemachte Klimakatastrophe
In Deutschland tragen wir eine besondere Verantwortung, angemessen auf die menschengemachte Klimakrise, zu reagieren. Als reiche Industrienation des globalen Nordwestens haben wir auch die finanziellen Handlungsmöglichkeiten dazu. Einzig das immer mehr und immer mehr scheint dabei hinderlich zu sein.

3. Verkehrskrise und ÖPNV
Die Luft in Alsfeld ist schlecht. Durch die Planungen zwei Logistiker, DHL Deutschland Hub und Nordwestlogistik, anzusiedeln wird die Luft sicherlich nicht besser. Abgase, Verkehrslärm, Verkehrsgefährdung durch mehr Verkehr, mehr Autostau und mehr Verkehrsbehinderungen sind dadurch vorgezeichnet. Anstatt Verkehr auf die Schiene zu verlagern, soll im Jahr 2021 das Industriegebiet mit LKW-, Transporter- und Auto-optimiert entwickelt werden. Ein Gleisanschluss erscheint mir obligatorisch. Gleise liegen ja bereits in der Nähe.
Bei allen Neuentwicklungen ist eine Anbindung an das ÖPNV-Netz vorzusehen.

4. Falsche Grundlagen
Die Presseankündigung, dass 1.000 neue Arbeitsplätze geschaffen würden erscheint mir wesentlich zu hoch gegriffen und ist ohne Belege geäußert worden. Zusätzlich ist absehbar, dass im Rahmen der Automatisierung des Logistikbereichs die Arbeitsplätze nicht langfristig. Außerdem steht die Logistikbranche vor grundlegenden Veränderungen, weil Transporte teurer werden und sich so etliche Warenbewegungen nicht mehr rechnen werden. Eine zukunftsfähige Entwicklung der Fläche könnte z. B. durch regionale Initiativen der Solidarischen Landwirtschaft erfolgen. Kurze Wege und eine gute Qualität bei den Lebensmitteln könnte ein Schwerpunkt bilden. Die Landwirtschaftsschule könnte sich hier ebenso einbringen wie die zahlreichen Gartenbauvereine. Bundesweite Netzwerke sind bereits vorhanden.

5. Finanzielle Katastrophe
Als Steuerzahler und Einwohner des Mittelzentrums Alsfeld bin ich bestürzt über die Planung des Industriegebietes. Neben den relevanten Themen der Daseinsvorsorge, des Natur-, Arten- und Umweltschutzes ist es auch aus rein wirtschaftlicher Sicht eine hochsummige Fehlinvestition. Neben den Randbedingungen einer galoppierenden Inflation (7% + x), dem Krieg in der Ukraine, der permanent steigenden CO2-Bepreisung, der Verteuerung der fossilen Energieträger wird auch die reine Erschließung und Entwicklung der Fläche sich verteuern. Für die ansiedlungswilligen Firmen wird der Bau der Lagerhallen und des gesamten Betriebsgeländes sehr viel teurer werden als kalkuliert. Zusätzlich werden mit der Einführung des Mindestlohns in Höhe von 12€ pro Stunde die Anzahl der Jobs sinken und der Druck auf die Unternehmen steigen, Vorgänge zu automatisieren. Künftig werden außerdem kurze Wege mitunter wirtschaftlicher sein, als Waren über weite Strecken hinweg zu transportieren.
Im Gewerbegebiet in Atzenhain ist mit Nordfrost bereits ein Millionendefizit entstanden. https://www.giessener-allgemeine.de/vogelsbergkreis/[illegible]ansiedlung-kommt-teuer-91134288.html

Dieses Allgemeingut habe ich auch Stadtverordneten der CDU zur Verfügung gestellt. – Eine Reaktion darauf habe ich bislang nicht erhalten.
Es hat Gründe warum Menschen und Verwaltungen in Westdeutschland überwiegend den Bau von Logistikhallen ablehnen: Logistiker bringen Verkehr und nur wenige schlecht bezahlte Arbeitsplätze.
Alle vorgenannten Punkte zeigen wie anachronistisch und falsch dieses Projekt, auch in finanzieller Hinsicht ist.

6. Überhitzung der Stadt Alsfeld
Es gibt einen relevanten Verlust von Kaltluftbildungsflächen im Umfang der Industriebauflächen. Durch hohe Gebäude und durch die Erwärmung der Gebäude am Tag ist eine Veränderung der Lufttemperatur in der Stadt Alsfeld zu erwarten. In der Kernstadt wird sich dadurch die lufthygenische Situation verschlechtern. Zusammen mit der Zunahme von heißen Tagen wird sich somit das Mikroklima in Alsfeld noch stärker erhitzen. Um dem Vorgenannten entgegenzuwirken erscheint eine Dachbegrünung sowie eine Fassadenbegrünung sowie oberirdische Wasserrückhaltebecken (Teiche) obligatorisch.

7. Der Homberg – Ein Kulturgut
Der Homberg ist eine kulturelle Fläche und hat für Alsfeld viele Funktionen. Als Naherholungsgebiet, als Kaltluftbildungsfläche, als Acker, als Abi-Homberg, als Schlitten- und Skiberg, als Fahrradstrecke, als Wanderstrecke. Doch nicht nur auf dem Homberg selbst, sondern auch in umgekehrter Blickbeziehung, nämlich von der Stadt auf den Homberg gibt es diese Verbindung. Momentan gibt es hier einen Nachthimmel. Sollte es zu einer Ansiedlung von Logistikunternehmen kommen, wird es hell am Homberg. Gut sichtbar von viele Stellen in Alsfeld aus. Mit Gebäudehöhen von maximal 20m ist eine dauerhafte Zerstörung des Landschaftsbildes geplant.
Auf S. 32 des Bebauungsplan Industriegebiet „Am weißen Weg", Seite 32 steht „Oberflächennahes Grundwasser ist nicht zu erwarten...". Das Gewässer, der Graben der von Ost nach West verläuft, ist wasserführend. Ist geplant für das gesamte Baugebiet chromatarmen Beton einzusetzen? Welche wasserführenden Schichten in welcher Tiefe sind zu erwarten? Wie soll die Einbringung von Stoffen in das Grundwasser verhindert werden?
Wo befindet sich der auf S. 33 genannte „bereits vorhandener Graben"? Ist die Entwässerung hinsichtlich der zu erwartenden Stark- und Extremregenereignisse vorbereitet?
Das wasserrechtliche Verfahren zur geplanten Entwidmung des Grabens läuft noch. Ich bitte um Mitteilung und Verfügbarmachung sobald es vorliegt.
S. 33: „Mittelfristig wird erwogen, im Anschluss nördlich der B62 eine weitere Gewerbe- oder Industriebaufläche auszuweisen." Damit wird dann eine Vergrößerung mitgeplant.

8. „Ausgleichsmaßnahmen"
Die geplanten „Ausgleichsmaßnahmen" sind für mich ein Hohn und zeigen deutlich die Überheblichkeit der Menschen in den Amtsstuben. Wie kann die Zerstörung der Natur „ausgeglichen" werden? Konkret bitte ich die 10 Fragen zu berücksichtigen und zu beantworten:

1. Wie soll ein guter Ackerboden und der Lebensraum von Feldlerchen und anderen Wildtieren „ausgeglichen" werden?
2. Wie sollen denn die über 440.000m² landwirtschaftlicher Nutzfläche „ausgeglichen" werden?
3. Wie soll denn der Erholungswert, wenn ich mit meinen Kindern am Homberg, teilweise auf dem Lutherweg, Schlitten fahren möchte „ausgeglichen" werden?
4. Wie kann denn die Gefahr der Hochwasserkatastrophen „ausgeglichen" werden?
5. Wie kann denn der Verlust von Flächen zum Lebensmittelanbau, gerade zu Zeiten des Ukrainekriegs „ausgeglichen" werden?
6. Wie soll der Verlust an Kaltluftbildungsbereichen „ausgeglichen" werden?
7. Wie soll der Verlust an Jagdfläche „ausgeglichen" werden?
8. Wie soll der Verlust des Landschaftsbildes, des naturbelassenen Anblicks auf den Homberg, dem nach den Planungen ein Großteil der Alsfelder Bevölkerung, ausgesetzt werden soll „ausgeglichen" werden?
9. Wie soll die geplante, Katastrophale Fehlentscheidung, „ausgeglichen" werden weiterhin auf Flächenversiegelung und Zerstörung der Ökosysteme zu bestehen?
10. Wie soll die Zerstörung des Grabens (Gewässer), der das Gebiet von Osten nach Westen durchquert „ausgeglichen" werden?

9. Betroffenheit und Ausblick

Das geplante Industriegebiet würde den Ausblick auf eine lebenswerte Zukunft zerstören. Nicht nur die von fernen Generationen, sondern auch die der jetzigen Generationen. Das Artensterben und der Klimawandel werden durch die Planungen weiter befeuert, und das nicht in fernen Ländern, sondern direkt bei uns vor Ort.
Eine Betroffenheit ist durch nach meinem Dafürhalten durch die optische Verschandelung des Alsfelder Hausbergs „Homberg" gegeben.
Außerdem bin ich als Bürger direkt betroffen, wenn es um die Zerstörung der Lebensgrundlage von meiner Generation geht!

Lärmgutachten

Ein Lärmgutachten liegt zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht vor und kann von uns somit nicht überprüft werden. Dies ist gerade hinsichtlich der relevanten Immisionsorte wie der Hellhof sowie das gesamte Stadtgebiet Alsfeld und weiterhin Eifa. Außerdem ist so nicht möglich eine Einschätzung der zu erwartenden Lärmbelastung auf die betroffenen Tierarten (teilweise auf der Roten Liste) zu treffen.
Ich bitte darum, dass Lärmgutachten einsehen zu dürfen, wenn es vorliegt.
Der Lärm wird nicht nur direkt am Industriegebiet auftreten, sondern der Zuliefer- und Ablieferverkehr belastet vor allem diejenigen stärker, die bereits heute schon an den Hauptstraßen stark durch Verkehrslärm belastet sind.

Verkehrskonzept

Ich bezweifle, dass das Verkehrskonzept aus 2019 dem tatsächlichen Verkehrsaufkommen abbildet. Der Tag der Verkehrszählung, 21.2.2019 war ein Donnerstag. Das maximale Verkehrsaufkommen findet montags und freitags statt. Gerade an den Freitagen sind die Straßen der Stadt Alsfeld bereits jetzt schon hoch belastet mit PkWs und LkWs.
Auf S. 4 des Teil II, Umweltbericht wird mit Stand 04/2022 beschrieben:
„Einbeziehung der nordseitigen B62 in das Plangebiet wegen der Verkehrsanbidnung (zum Stand 04/2022 mit Lichtsignalanlage und beidseitigen Abbiegespuren geplant).
Aus S. 32 wird von 5.926 zusätzlichen Kfz pro Werktag geschrieben. 100 zusätzliche LkW pro Stunde tagsüber geschätzt. Mit Stand 04/2022 eher mehr. Dieser prognostizierte Mehrverkehr ist erheblich und wird in Alsfeld und den Dörfern zu erheblicher Mehrbelastung an Stress, Lärm, schlechter Luft und auch zu zusätzlichen Gefahrenquellen führen.

Bodengutachten

Außerdem ist ein eigenständiges Bodengutachten wohl beauftragt (vgl. UB Teil 2, S.24) , liegt jedoch nicht vor. Der Graben der das Gebiet von Ost nach West durchquert soll verlegt werden. Wie und wo genau? Ich bitte darum, dass Bodengutachten einsehen zu dürfen, wenn es vorliegt.

Landwirtschaft

Teil II, Umweltbericht: S. 49 E4: „Erheblich betroffen ist nur die Landwirtschaft." Hr. Lein, der Vorsitzende des Kreisbauernverbands, hat betont, dass die landwirte in und um Alsfeld nach Ackerflächen suchen. Durch etliche Neubauprojekte, der geplante Weiterbau der A49, die Ausweisung von Industrie- und Gewerbegebieten und die Ausweisung von Wohngebieten und nicht zuletzt durch den Ausbau von Erneuerbaren entzieht der Landwirtschaft Flächen. Deshalb

Hinweise:

I. Auf Seite 5 des Bebauungsplans Industriegebiet „Am weißen Weg" steht zu lesen:
„im Norden durch den Verlauf der Bundesstraße B49 und landwirtschaftlich genutzten Flächen,
Sollte es nicht die B62 sein?
II. In der Offenlage sind Personen mit Klarnamen öffentlich einsehbar, ich bitte das zu überprüfen und die Privatsphäre, gerade vor dem Hintergrund der Datenschutzgrundverordnungen (DSGVO) zu beachten.

Ich bitte um zwei schriftliche Rückmeldungen zu meiner Eingabe oben.
Zum einen um den fristgerechten Eingang der Einwendung bestätigt zu haben, zum anderen um eine inhaltliche Rückmeldung zu den oben genannten Punkten zu bekommen.

Mit freundlichen Grüßen



Philipp Balles
Am Hofacker 10
36304 Alsfeld
Tel.: 0173 2864401

[redacted]
[redacted]
36304 Alsfeld

Alsfeld, den 23.06.2022

Magistrat der Stadt Alsfeld
Markt 1
36304 Alsfeld

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Stefan Paule,
sehr geehrte Damen und Herren,

Bebauungsplan Industriegebiet „Am weißen Weg" und Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Alsfeld, Kernstadt – Offenlage 2

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Stefan Paule,
sehr geehrte Damen und Herren,

Für einen normalen, nicht studierten Menschen ist es äußert schwer und kompliziert, die umfangreichen Unterlagen sowie Änderungen zwischen der 1. Und 2. Offenlage zu erkennen und ausreichend zu bewerten bzw. nachzuvollziehen. Schon allein diese Vorgehensweise hat nichts mit bürgernah und oder gar demokratische Bürgerbeteiligung zu tun! Der ganze Akt zeigt eher das Gesicht bzw. das wahre Gesicht des staatlichen Verwaltungsapparates, nämlich Beteiligung von Menschen so zu verkomplizieren, dass Angst vor dem Versagen über Desinteresse an Beteiligung hin zur Alleinherrschaft von lobbyabhängigen Parteien auf allen Ebenen führt. Deshalb halb halte ich die Stellungnahme und Forderungen zur Offenlage der Gruppe I der Herren Joachim Biermanski und Otto Frank, vom 14.11.2021 für mich, in meinem Namen aufrecht.
Meine Ergänzungen habe ich in dem nachfolgenden Text unter Punkt 3 „Wir versiegeln unsere besten Flächen" mit der Überschrift **„Unwiederbringliche, gewissenlose Bodennutzung und -vernichtung."** versehen sowie kursiv und gedruckt.

Die Planung in der Offenlage 2 lehne ich aus Prinzip und christlich-marxistischen geprägten Grundsätzen ab.

In der Folge:

1. **Vielfältig zunehmende Belastungen für Alsfelder Bürger*innen**
   - **durch Anwachsen des Verkehrs**
   - **durch gesteigerte Lärmbelästigung**
   - **durch Lichtverschmutzung**
2. **Zerstörerischer Eingriff in Landschaft und Erholung am Homberg**

3. **Gefährdung durch Starkregenereignisse und fehlendes Hochwasserkataster**

4. **Unkalkulierbare, risikoreiche wirtschaftliche und soziale Folgen**

5. **Was zu bedenken ist: Kein Weiter so!**

1. Vielfältige Belastungen für Alsfelder Bürger*innen

Belastung durch Anwachsen des Verkehrs:

Zufuhr des Warenstroms just in time durch erhebliche Zunahme rollender Lkw-Lagerhallen auf BAB und Bundesstraße (vor allem Eudorf aber auch Angerod, Leusel und Heidelbach betreffend).

Sprinterflotten als Auslieferer (nicht nur auf der BAB unterwegs, auch innerstädtisch), Entstehung zusätzlicher Verkehrsgefährdungen und Probleme z. B. an der Hartmann-kreuzung Richtung Schwalmstadt bzw. Kassel wg. Umgehung „Kasseler Berge", Richtung Lauterbach/Fulda oder Richtung Marburg/Biedenkopf bzw. Romrod/Mücke/Grünberg. Hinzu kommt die Gegenrichtung über Eifa/Lingelbach wg, schnellerer Strecke nach Schlitz und Fulda (Rhönautobahn).

Zunahme auch des PKW-Verkehrs von Ein- und Auspendlern auf den Ortsdurchfahrten (Nach vorliegenden Prognosen sind die Kernstadt sowie Alsfelder Stadtteile insbesondere auf den vor genannten „Sprinterstrecken" davon betroffen.)

Belastung durch gesteigerte Lärmbelästigung

Steigerung über den mit der Inbetriebnahme in Kauf genommenen Verkehrsflusses hinaus: Allein mit der beabsichtigen Ansiedlung zweier Logistikunternehmen wird zwischen 3:00 Uhr und 5:00 Uhr nachts alle drei Sekunden ein Sprinter abfahren. Die fahren bestimmt nicht nur in die autobahnvorgegebene Himmelsrichtung, sondern befahren dann wahrscheinlich in den Nachtstunden auch die Kernstadt Alsfelds wie die an den Bundesstraßen anliegenden Alsfelder Stadtteile. Je nach Art des zusätzlichen Gewerbes wird es zu weiteren Lärmbelastungen kommen, die nicht in der Planung berücksichtigt wurden. Dies wird zu einer zusätzlichen Dauerbelastung aus gleicher Himmelsrichtung führen, die jetzt schon unerträglich ist durch den Lärm der A5 und die Arbeitsgeräusche des Entsorgungsunternehmens Gorsler.

Wegen des unmenschlichen Leistungsstresses im Lieferverkehr und dem Zeitdruck auf das Lieferpersonal wird es zu ständigen Geschwindigkeitsüberschreitungen kommen, welche zur Zunahme der Lärmbelästigung, des Co^2-Ausstoßes und der Unfallgefahren führt. Selbst (leider unkontrollierte) 30 km/h Strecken bilden kein Hindernis!

Belastung durch Lichtverschmutzung

Wir fordern die Wahrung unseres Rechtes auf einen unzerstörbaren Nachthimmel!

Das nächtliche Be- und Entladen des Warenstroms unter Flutlicht wird das geplante Industriegebiet am höher gelegenen Homberg weithin sichtbar taghell beleuchten und Bürger*innen zumindest am Stadtrand von Alsfeld gesundheitlich beeinträchtigen.

Wir verweisen außerdem auf die nachteiligen Folgen für nachtaktive Insekten wie Nachtfalter, für

Fledermäuse und auch für die Vogelwelt. Unter den nachts ziehenden Vögeln nennen wir insbesondere die Kraniche und verweisen in diesem Zusammenhang
auf die Kranich-Tragödie des Unfalls in Ulrichstein.

Die Lichtverschmutzung (inklusive Lärmbelastung) wird sich auch auf die Tierwelt im geliebten Alsfelder Naherholungs- als auch Jagdgebiet, dem Homberg, besonders gravierend auswirken. Davon wird auch das wichtige Waldgebiet zwischen Kernstadt und Eifa tangiert, d.h. die grenzenlos lebenden (Jagd-) Tiere stark beeinträchtig sein.

2. Zerstörung des Naherholungsgebietes am „Alsfelder Hausberg"

Natürlich verändert sich mit diesem Eingriff in die Natur auch das Landschaftsbild.
In Alsfeld und am Homberg – weit zu sehen. Alsfeld wird einen nicht nur großen, sondern auch einen traditionell bevorzugt begangenen Teil seines Naherholungsgebiets verlieren, nämlich den, der bisher gut zu Fuß erreichbar war. Das beeinträchtigt die Lebensqualität nicht nur der jetzigen älteren Generation, sondern auch das der zukünftigen Generationen.

Von dieser Veränderung werden auch betroffen sein die vielen Freizeitsportler*innen, die sich in und um dem Homberg fit halten, um die steigenden Belastungen unserer immer unerträglicher werdenden Leistungs- und Konsumgesellschaft bewältigen zu können. Damit ist auch gemeint der Angststress aufgrund naturzerstörenden Eingriffe, wie die hier angesprochene Vernichtung von landwirtschaftlicher Nutzfläche.

Das geplante Gebiet ist auch ein Angriff auf das Ansinnen der Begründer*innen des „Lutherweges". Hier sollten Pilgerinnen und Pilger in Ruhe zur Besinnung kommen und sich mit Körper, Geist und Seele unseres Gottes Schöpfung widmen. Die Schöpfung, die wir Menschen eigentlich erhalten sollen und nicht vernichten. Dieses christliche Ansinnen und Gottes Auftrag ist, zumindest auf dem Weg aus Alsfeld hinaus bis zum Waldesrand am Homberg und vor allem erst recht nicht umgekehrt, nämlich nach Alsfeld hinein, unmöglich geworden. Was würde uns Martin Luther sagen, wenn er diesen Frevel der Naturvernichtung im Kleinen, wie im Großen mit ansehen müsste?

Abgesehen von dem vorgenannten christlichen und biblischen Anspruch, wird auch eine geldliche Einnahmemöglichkeit beseitigt. Das Ausflugsziel für Tourist*innen, die mehr von Alsfeld erleben und sehen wollen als die Altstadt, wird vernichtet. Ruhe, Erholung und Besinnung sind dahin, es müsste folglich aus dem Angebot des Alsfelder Verkehrsvereins herausgenommen werden!

3. Gefährdung durch Starkregenereignisse

Die Alsfelder Region ist hinsichtlich der Gefährdung zwar nicht gleichzusetzen mit jener des Ahrtales, doch auch nicht frei von Hochwassergefährdung wie es in den letzten Jahren auch die Kernstadt getroffen hatte. Das anströmende Wasser hat offensichtlich keine hinreichenden natürlichen Versickerungsmöglichkeiten.
Die Gefahr des Hochwassers wird durch die Versiegelung am Weißen Weg noch einmal um ein Vielfaches verstärkt. Nicht nur die innerstädtische Erholungs- und Freizeitbereiche Schwimmbad, Erlenpark, Villa Raab etc. sind stark gefährdet, sondern auch die Bereiche An der Bleiche, Löbergasse, der Wohnmobilabstellplatz und Schwalm abwärts An der Au die Polizeiwache, die Einkaufsmärkte usw. usf. Wo das Hochwasser sonst noch zu Überschwemmungen führen wird, muss zuerst ermittelt werden bevor überhaupt irgendeine Entscheidung getroffen wird. Neben den Überschwemmungs- und Umweltschäden muss auch ermittelt werden, welche wirtschaftliche Folgen zu erwarten sind, wer die Verantwortung trägt, wie diese abgesichert sind und welcher Katastrophenschutzplan greifen soll, sofern es überhaupt einen gibt.

Wir brauchen also mehr Natur durch Entsiegelung!

Experten fordern nicht nur eine Begrenzung des Flächenfraßes, sondern eine Null-Summen-Praxis: 1ha versiegelt - 1ha entsiegelt. „Das Verhältnis von Versiegelung zu Entsiegelung liegt deutschlandweit bei 11:1. Im Vogelsberg laut Aussage von Dr. Dennhöfer (BUND) eher bei 1000 :1"

Wie hoch die Hochwassergefahr bisher eingeschätzt wurde, kann der Starkregen-Hinweiskarte für Hessen entnommen werden und wird als hoch bis erhöht bewertet, was jedoch die konkrete Alsfelder Gefährdung nicht hinreichend erklärt.

Als Anhaltspunkt dienen hier die jüngsten Hochwasserkatastrophen in Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz mit Niederschlagsmengen von bis zu 150 Litern pro Quadratmeter.

Auf Alsfeld übertragen kann das bedeuten:

Gesamtes Plangebiet 46,00 ha
Industriebaufläche mit Erschließungsstraße (40,39 ha)
Industriebaufläche 35,59 ha
davon überbaubar bei GRZ 0,8 sind 31,68 ha
rechtlich mögliche Überschreitung bis auf GRZ 0,9 gleich 3,96 ha
Das heißt ca. 32 bis 35 ha werden überbaut plus ein wenig Erschließungsstraße von 0,8 ha
Versiegelt laut Umweltbericht:
Summe = max. absehbare Bodenversiegelung 37,64 ha
(vorher: 1,6 ha = befestigter Feldweg +Straße)
Abschätzung der Abflussmengen:
Niederschlag: ausgelegt auf 10 jährige Maximal Niederschlagsmenge
(150 Liter pro Quadratmeter x 360.000 qm = 54 000 Kubikmeter zusätzlich.(Das stimmt aber nicht ganz !!! Tatsächlich kann beim Starkregen nur ein kleiner Teil des Niederschlags versickern!)
Diese 50.000 Kubikmeter müssen von den geplanten Abflussbauwerken erst mal bewältigt werden.)

In der Begründung zum Bebauungsplan steht allerdings: ***„Die aus dem geplanten Industriegebiet ablaufende Niederschlagsmenge wird sich nach der Erschließung gegenüber der jetzigen Menge nicht ändern" - - und in Pkt. 6.2 „Wasser-, Heilquellenschutz- und Überschwemmungsgebiete sind von der Planung nicht betroffen sowie „Hochwasserschutz: Belange des Hochwasserschutzes werden vom Plangebiet nicht berührt.***

Aufgrund der aktuellen Niederschlagsentwicklung sind die Begründungen völlig unverständlich und nicht nach vollziehbar.

Die Hochwasser-Katastrophe im Juli hat verdeutlicht, welche Gefahren der Klimawandel bewirkt. Gesicherte Klarheit und damit Basis für Entscheidungssicherheit kann hier nur ein amtliches Hochwasserkataster für Alsfeld incl. der geplanten Flächenversiegelung "Weißer Weg" und entsprechende Schutzmaßnahmen liefern.

Der Bebauungsplan darf erst dann beschlossen werden, wenn ein solches Hochwasserkataster auch für unsere Region – im speziellen Fall für unsere Stadt - vorliegt und VORHER verbindlich geregelt ist wie Folgeschäden verhindert werden oder, im schlimmsten Fall, wie mit ihnen umgegangen wird.

Umweltpolitisch verantwortungsvolles Handeln zeigt sich heute ganz besonders beim Umgang mit Entscheidungen, bei denen es um Versiegelung des Bodens und deren Folgen geht:

Versiegelung ist gleich Hochwasser; Versiegelung ist Bodenfraß; Versiegelung ist unwiederbringlicher Verlust von Ackerland

Versiegelung von Ackerland mindert nicht nur die Versorgung mit Nahrungsmitteln aus regionalem Anbau. Ackerflächen tragen unter anderem mit Milliarden von Mikro-Organismen dazu bei, dass Kohlendioxyd abgebaut wird.

Eine weitere Flächenversiegelung des geplanten Gewerbegebietes „Am weißen Weg"
wäre zudem eine weitere Erschwernis für Alsfeld, das 1,5 Grad-Klimaziel zu erreichen bzw. in Wahrheit weit zu verfehlen.

Wir versiegeln unsere besten Flächen

Die Vernichtung des Regenwalds fängt hier an. Hier in Hessen, im Vogelsberg, in Alsfeld.
Wir wollen Natur erhalten und nicht vernichten! Wir brauchen mehr Natur und das geschieht nur durch Entsiegelung!!

Experten fordern nicht nur eine Begrenzung des Flächenfraßes, sondern mindestens eine Null-Summen-Praxis: 1ha versiegelt - 1ha entsiegelt. „Das Verhältnis von Versiegelung zu Entsiegelung liegt deutschlandweit bei 11:1. Im Vogelsberg laut Aussage von Dr. Dennhöfer (BUND) eher bei 1000 :1" Dies Tatsache hat mit Erhalt der Schöpfung nichts mehr zu tun! Im Gegenteil, sie ist die Vernichtung der Schöpfung in unserer Heimat und Teil der unwiederbringlichen weltweiten Vernichtung der Schöpfung.

Unwiederbringliche, gewissenlose Bodennutzung und -vernichtung."

In den gesamten Planungsunterlagen ist keine detaillierte wissenschaftlich Erkundung des unterirdischen Lebens in den zur Versiegelung und Bebauung vorgesehenen Fläche zu erkennen. Die wahre Anzahl der im Boden befindlichen Lebewesen ist nicht bekannt, erforscht und dargelegt. Sämtliche Ausgleichsmaßnahmen begründen sich nur auf Annahmen und sind selbst in diesem Fall nur ungenügend und niemals ausreichend. Wenn Ackerboden vernichtet, zu betoniert oder im günstigsten Fall, wie in der Planung angedeutet, zur Aufwertung an anderen Stellen ausgebracht bzw. aufgetragen wird, dann wird unbekanntes, aber wertvolles Leben vernichtet, welches in der Planung noch nicht untersucht wurde, dessen Umfang völlig unbekannt ist und deshalb sträflich vernachlässigt wird. Hier wird Leben vernichtet, ohne dass sich Politik ausreichend darüber informiert hat und sie sich hinter angeblichen Unwissen verstecken kann. Kein/e Planer/in kann sicher sagen, dass die Ausgleichsmaßnahmen ausreichend sind. Es ist und bleibt ungenügend!
Die Auswirkungen auf klimatische Veränderungen sind in der gesamten Planung nicht zu erkennen. Wie verantwortungslos ist das denn?
Jede Pflanze, jedes Insekt, jeder Vogel, jeder Baum, jeder Strauch und jeder Mensch lebt von Organismen in der „Unterwelt", im Boden. Ohne dieses, leider noch nicht ausreichend erforschte und in der Planung zu erhaltende Leben ist Leben in der „Oberwelt", auf Erden nicht möglich.
Der Mensch wurde, so steht es in der Bibel, von Gott aus Erde geschaffen. Auf Beerdigungen wird dies immer wieder in Erinnerung gerufen: „Erde zu Erde, Asche zu Asche...."
Warum vergessen wir dies? Warum vergessen wir dies, wenn wir in Alsfeld Böden des Lebens unwiederbringlich zubetonieren? Was nutzt der beste Arbeitsplatz, wenn das Leben, auf dem er entstand, tot ist?

4. Unkalkulierbare, risikoreiche wirtschaftliche und soziale Folgen

Da wg. der Ansiedlung von zusätzlichen Gewerbebetrieben, Logistikunternehmen etc. mit einem wesentlich höherem Verkehrsaufkommen inner- und außerhalb von Alsfeld nebst Stadtteilen zu rechnen ist, wobei die Auswirkungen der (hoffentlich noch verhinderbaren) A49 und das beabsichtigte Gewerbegebiet Schwalmtal/Lauterbach-Maar auch mit Bedacht werden müssen, werden sicher in der Folge Straßenverbreiterungen, zusätzliche Straßen, vor allem Umgehungsstraßen eine logische Zwangsfolge sein. Diese Tatsache ist in der Flächenplanung des Gewerbegebietes Weißer Weg bisher in keiner Weise berücksichtigt worden, muss aber hinsichtlich der zu erwartenden zusätzlichen Versiegelungsfläche dringend in eine ehrliche und realistische Planung mit einbezogen werden. Planung in diesem Ausmaß darf sich eben nicht nur auf eine Amtsperiode beschränken, sie muss auch über Generationen hinausgehen

Zukunftsgerichtete Planung hat neben den Umwelt und Menschen belastenden Faktoren natürlich auch langfristige soziale und wirtschaftliche Entwicklungen zu berücksichtigen. Hier zeichnet sich eine Konkurrenzsituation innerhalb des Vogelsbergkreises und in den Nachbarkreisen Gießen, Marburg-Biedenkopf, Schwalm-Eder ab, die verheerende Auswirkungen auf den Bestand respektive, Fortbestand des Gewerbegebietes Weißer Weg haben kann. Der jetzt bekanntgewordene Auftrag weitere Gewerbeflächen entlang der A5 vorzuhalten bzw. anzubieten und diesbezüglich schon existierende Planungen von weiteren Gewerbegebieten entlang der Zubringerstraßen setzen auch Alsfeld unter Druck, können eine versiegelte Industriebrache Weißer Weg zu Folge haben. Eine Datenerhebung und Prognose in dieser Richtung müssen erfolgen. Es darf bei solch einem Großprojekt nichts dem Zufall überlassen werden.

Völlig ausgelassen bei der Projektierung des Gewerbegebietes wurden die tatsächlich zu erwartenden Einnahmen der Kommune durch Gewerbesteuern seitens der angesiedelten Unternehmen einerseits und andererseits die Folgewirkungen im Falle des Ausbleibens dieser Einnahmen, insbesondere in Anbetracht der nicht in ihrer Dramatik einschätzbaren Klimakatastrophe

5. Was zu bedenken ist:

Kein Weiter so !!!

Derzeit hören wir viel von der Transformation unserer Wirtschaft, die nötig sei, um den Herausforderungen der Klimaveränderungen gerecht zu werden.
So eine Transformation sehen wir auch am Weißen Weg, aber leider in die falsche Richtung.

Alsfeld wird so das Pariser 1,5 Grad-Klimaziel nicht erreichen, sondern hier vor Ort scheinen andere Prioritäten Geltung zu haben.

Die Folgen der herrschenden, ungehemmten globalisierten Wirtschaftsweise samt der ihr zugeschriebenen Konsummuster sowie der scheinbar natürlichen, aber tatsächlichen Folgewirkungen bedrohen Mensch und Natur – also unser aller Leben.

Ein Weiter so ist tödlich!

Die vielen schrecklichen Klimakatastrophen sind ein Menetekel, also eine unheilverkündende Warnung wie eine Flammenschrift an der Wand und dringend zu beherzigen.

Wie oft lesen wir auf gekauften, auf deutschen Auftrag hin produzierte Waren den Hinweis, z. B. „Made in China", ein neben anderen asiatischen Ländern ausgewiesenes Billiglohnland, deren Produkte auf unseren Forderung hin als Waren in globale Verkehrsströme fließen. Dieser Ablauf ist ein systembedingter sozialökonomischer Prozess, um weltweite Konsumbedürfnisse zu befriedigen, die konträr zu den Erfordernissen stehen, die notwendig sind, um die Klimakrise zu stoppen.

Erfordernisse sind auch in Alsfeld erkennbar, nämlich an mehr raschem Konsum... kurzlebige Güter, die per LKW transportiert werden... mehr Verkehrsaufkommen auf der Straße...mehr CO2 ... mehr Flächenverbrauch (wertvolles Ackerland und Wald z.B. auch für Autobahnbau) ...mehr Zerschneidung von Landschaft .....Verlagerung von Verkaufsflächen und Gewerbeflächen und Arbeitsplätzen aus den Innenstädten ... Transformation von der Wertschöpfung aus regionaler Landwirtschaft hin zur (Schein-)Wertschöpfung aus Transport, Logistik, überregionalen Warenströmen.
Ist die logistische Nutzung infolge dieser Naturzerstörung am Weißen Weg ein notwendiges und unverzichtbares Rädchen in diesem Getriebe?

Als Bürger*innen erwarten wir von den Entscheider*innen in politischen Gremien, dass sie bei punktuellen Entscheidungen über Einzelaspekte hinaus lebenserhaltend und generationenübergreifend verantwortbar handeln. Gerade wenn es um das Großprojekt unserer Stadt Alsfeld, die gewerbliche Flächennutzung, die geplanten Bebauung wertvoller Ackerflächen am Weißen Weg geht, ist dringend alternatives Umdenken erforderlich.

Sich nur mit eingeschränktem Blick an der vermeintlichen Schaffung von Arbeitsplätzen, die nicht mal existenzsichernd sein können und bei Nutzung von Logistikunternehmen an „geringer ggf. nicht generierbarer Gewerbesteuer" (so der parteilose Bürgermeister von Kelkheim vor kurzem in der Hessenschau!) zu orientieren, also zusätzliche Gewerbesteuereinnahmen zu einem entscheidenden Kriterium zu machen, ist mit Blick auf die finanzielle Unterfütterung kommunaler Haushalte zwar verständlich und nachvollziehbar, doch unseres Erachtens wegen der Ausblendung existentieller Problematik zu kurz gesprungen und falsch.

Weder der Umfang und die Qualität des Angebots möglicher Arbeitsplätze noch der angenommene zusätzliche Steuergewinn für den städtischen Haushalt werden die Erwartungen (WELCHE?) erfüllen.

Der Zielkonflikt: Umwelt - Wirtschaft - Soziales - kommunale Finanzen darf nicht durch Einseitigkeit oder Ausspielen des einen Zieles auf Kosten des bzw. der anderen gelöst werden.

Das wäre nur ein Verdrängen oder Ausweichen und Verschieben von notwendigen Entscheidungen. Das wird uns heute als auch zukünftigen Generationen teuer zu stehen kommen. Dessen müssen wir uns alle bewusst sein.

Alsfeld, den 23.06.2022



Claus Rauhut

[redacted]
[redacted]
36329 Romrod

23.06.2022

Magistrat der Stadt Alsfeld
Herrn Bürgermeister Paule
Markt 1
36304 Alsfeld

Stellungnahme zur 2. Offenlage des Bebauungsplan Industriegebiet „Am weißen Weg“ und 43. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Alsfeld, Kernstadt – Offenlage

Als Bürger des Vogelsbergkreises und noch mehr als Großvater 2er in Alsfeld aufwachsender Enkelkinder, die sich noch nicht selbst äußern können, bin ich direkt Betroffener des Bebauungsplans. Auch wenn in einigen – eher kosmetischen – Aspekten Änderungen gegenüber der 1. Offenlage eingetreten sind, ist doch im Wesentlichen die Planung stabil geblieben.

Die für mich wesentlichen Aspekte sind:

a) **Verkehrsaufkommen:** Es wird bisher ein Verkehrsaufkommen von 600 LKW in den späten Abendstunden und daraus resultierend ca. 6000 „Sprinter“ in den frühen Morgenstunden angenommen. Aus anderen Logistikzentren ist bekannt, dass die zuvor angenommenen Verkehrsmengen stets zu gering angesetzt waren, so dass von größeren Zahlen ausgegangen werden muss. Wenn für den LKW-Verkehr noch der Hinweis auf den fast direkten Autobahnanschluss nachvollziehbar ist, so ist bei den rausfahrenden „Sprintern“ keineswegs davon auszugehen. So werden insbesondere die Bundesstraßen nach Schwalmstadt, Marburg, Lauterbach und in gewissem Maße auch nach Schwalmstadt mit einem deutlich vergrößerten Verkehrsaufkommen insbesondere in den frühen Morgenstunden (ab 3.00 Uhr) zu beachten. Ausgleichmaßnahmen für diesen Verkehr und den damit verbundenen Lärm sind für mich nicht erkennbar. Zusätzlich: Schon jetzt ist Alsfeld von parkenden und übernachtenden LKWs zugestellt. Es steht, bei der angenommenen Zahl zusätzlicher LKW, zu vermuten, dass die Parkplatzsituation nochmals deutlich angespannter wird. Im vorliegenden Bebauungsplan wird zu diesem Problem nicht Stellung genommen und es sind keine Maßnahmen dagegen zu erkennen.
b) **Bahnanschluss:** Das Industriegebiet in Lauterbach nahe Reuters hat es deutlich gemacht: Um den Verkehr zu bewältigen braucht es einen Bahnanschluss. Obwohl hier im Planungsgebiet eine Bahntrasse bis an die untere Grenze des Gewerbegebietes existiert, sind keinerlei Maßnahmen zur Ertüchtigung dieser Strecke im Bebauungsplan erkennbar. Hier wird eine Chance zur nachhaltigen Nutzung des Gewerbegebietes vertan. Wie dann eine Kompensation des C=2-Ausschusses der zusätzlichen Kraftfahrzeuge realisiert werden soll, ist in keinster Weise erkennbar. Dadurch wird eine langfristige Nutzung des Gewerbegebietes unwahrscheinlich. Jetzt stehen die relevanten Eingriffe in die Natur, die über Jahrzehnte Auswirkungen haben, einer im Vergleich dazu eher kurzfristigen Nutzung des Gebietes gegenüber.

c) **Wasserproblematik:** Die Hanglage des Planungsgebietes oberhalb von Alsfeld macht durch die Versiegelung von bis zu 44 ha Hochwasserereignisse deutlich wahrscheinlicher. Allerdings ist auch in dieser Fassung des Bebauungsplans kein Hochwasserkataster vorgesehen. Diese wäre aber zwingend notwendig, um Wassergefahren beherrschen zu können. Die Ereignisse in NRW und Rheinland-Pfalz im letzten Jahr haben diese Notwendigkeit drastisch von Augen geführt. So aber geht von diesem Bebauungsplan eine Gefahr für Menschen und Gebäude aus. Auch eine Beeinträchtigung der Autobahn ist überhaupt nicht ausgeschlossen, sondern eher wahrscheinlich.

d) **Umweltaspekte: a)** Es wird eine Bebauung mit bis zu 20 m Höhe angenommen. Das ist deutlich höher als das „Alsfelder Hochhaus". Damit werden die lokalen Windverhältnisse und die Sichtbarkeit des Industriegebietes deutlich höher, als bei normalen Baumaßnahmen ausfallen. Es wird zwar eine Nutzung des Daches zur Energiegewinnung erwähnt, aber die beste Möglichkeit zur Umweltschonung, nämlich die doppelte Nutzung durch Dachbegrünung und Dachphotovoltaikanlage sowie eine Wandphotovoltaik wird nicht erwähnt geschweige denn verpflichtend vorgesehen.

b) Der bisher bekannt Hauptnutzer des Gewerbegebietes hat gelb als Firmenfarbe. Bei bisherigen Gewerbegebieten mit Nutzung durch DHL wird als Wandfarbe gelb realisiert. Aus Umweltaspekten, insbesondere Vogel- und Tierschutz, sind aber „grelle Farben" zu vermeiden. In diesem Kanon wird explizit „gelb" als schädlich erwähnt.

c) Die Vernichtung des Ackerbodens und seiner Co2 speichernden Wirkung wird nicht ausreichend kompensiert. In den einschlägigen Richtlinien steht, das Bebauung von Ackerböden nicht auf anderen Ackerböden ausgeglichen werden kann. Diesem Grundsatz wird hier nicht entsprochen. Und dies gelingt nur mit der Erklärung, dass im Raum Alsfeld nur ein Ausgleich auf Ackerböden möglich sei. Die einzige logische Konsequenz, nämlich kein solches Gewerbegebiet zu errichten, wird ignoriert. Dies ist grob fahrlässig und geht massiv zu Lasten der kommenden Generationen.

d) Von dem Gebäude und dem Gelände wird nicht nur das Mikroklima am Homberg deutlich verändert, es werden auch bei dieser exponierten Lage starke Sichtbehinderungen auf den bisherigen „Hausberg" Alsfelds und für alle in der Kernstadt liegenden Gebäude billigend in Kauf genommen. Diese Beeinträchtigungen werden den Wohnort Alsfeld nicht stärken, sondern schwächen.

e**) fraglicher Nutzen:** Die Stadt Alsfeld argumentiert mit der Notwendigkeit dieses Gewerbegebietes für die Schaffung von Arbeitsplätzen und das Erzielen von Gewerbesteuereinnahmen. Erfahrungen anderer hessischer Kommunen mit Logistikgewerbezentren machen aber deutlich, dass beides mehr als fraglich ist. Da auch im Vogelsbergkreis derzeit keine, bzw. nicht genügend Arbeitskräfte für die Logistikbranche zur Verfügung stehen, ist hier von einer hohen Zahl osteuropäischer Arbeitskräfte auszugehen. Diese aber lassen selten Familien nachziehen, kaufen hier keine Häuser und treiben auch den örtlichen Handel selten an. Ein Blick in betroffene Städte in Hessen bzw. im Vogelsbergkries (z. B. Mücke) machen deutlich, dass zwar große Kosten für die Erschließung der Gewerbegebiete, aber nur sehr geringe Einnahmen für die gemeinde gegenüberstehen. Hier sind in der Bauplanung aber auch in anderen Dokumenten keine fundierten Untersuchungen und Berechnungen erwähnt. In dieser Abwägung aber, wird dieses Gewerbegebiet damit nicht zum Pfeiler der Zukunft, sondern zur Belastung für die Zukunft und damit auch für das Leben meiner Enkel.

Mit freundlichen Grüßen
Stephan Paule
Bürgermeister

Stephan Paule
Bürgermeister
Magistrat der Stadt Alsfeld
Markt 1, 36304 Alsfeld

Bürgermeisterbüro
Bürgermeister
T: +49 (6631) 182-100
F: +49 (6631) 182-7100
M:
Email: buergermeister@stadt.alsfeld.de
web: Alsfeld.de

Diese Email ist ausschließlich für den bezeichneten Adressaten oder dessen Vertreter bestimmt. Jede Form der Kenntnisnahme, Veröffentlichung, Vervielfältigung oder Weitergabe durch andere Empfänger ist unzulässig. Andere Empfänger bitten wir, sich mit dem Absender in Verbindung zu setzen. Internet Emails sind unsicher, da die Möglichkeit der Kenntnisnahme durch Dritte besteht. Sie können leicht unter fremdem Namen erstellt oder inhaltlich manipuliert werden. Emails sind deshalb nicht rechtsverbindlich, ihre Versendung an uns hat keine fristwahrende Wirkung. Vertrauliche Daten versenden wir über das Internet nur im Einverständnis mit dem Adressaten über die Offenheit und Unsicherheit dieser Versendungsform.

Von: [redacted]
Gesendet: Donnerstag, 23. Juni 2022 13:22
An: Info@stadt.alsfeld.de; Paule, Stephan <S.Paule@stadt.alsfeld.de>
Betreff: Stellungnahme zum Industriegebiet "Weißer Weg"

Magistrat der Stadt Alsfeld

Herrn Bürgermeister Stephan Paule

Markt 1

36304 Alsfeld

Planungsgruppe Prof. Dr. V. Seifert

Herrn Dipl.-Geogr. H.-D. Krauß

Breiter Weg 114

35440 Linden

Bebauungsplan Industriegebiet „Am weißen Weg" und

43. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Alsfeld, Kernstadt - Offenlage

Meine Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich fordere sie dringend auf, den Entschluss zum geplanten Bau des Logistikzentrums/ Lagerhallen „Weißer Weg" in Alsfeld zu unserer aller Wohl und zur Erhaltung unserer Gesundheit zurückzunehmen.

In seinem sechsten Sachstandsbericht hat der Weltklimarat, der IPCC, eindrücklich vor den Folgen des Klimawandels gewarnt und drei wesentliche Maßnahmen benannt, um den Klimawandel aufzuhalten. Das ist zum einen die Reduktion der CO2-Emissionen (also weniger! Verkehr), die Renaturierung und Begrünung von Städten und die Erhaltung von Natur und Landschaft.

Warum ausgerechnet Alsfeld jetzt die Landschaft versiegelt und damit auch die Möglichkeit, Lebensmittel anzubauen, zerstört, ist nicht nachzuvollziehen. Durch die Versiegelung der Flächen kann außerdem das Wasser nicht mehr versickern, und die Luftströmungen und die Kühlungsfunktion des Hombergs werden gestört. Das ist durch Ausgleichsmaßnahmen nicht wieder gut zu machen. Die lange Planungsphase von 10 Jahren kann nicht als Argument dienen jetzt wider alle Vernunft etwas durchzusetzen, was überhaupt nicht mehr zeitgemäß ist und den derzeitigen wissenschaftlichen Forschungsergebnissen widerspricht!

Mit der Ansiedlung der Logistik einher gehen weitere Lärm- und Abgasbelästigugen in die ohnehin durch die Autobahn und die Bundesstraße belastete Stadt.

Wenn es durch Corona und die Möglichkeit im Home-Office zu arbeiten einden Trend dazu gibt, aufs Land zu ziehen, von dem auch die Stadt Alsfeld profitieren könnte, dann verbaut sich die Stadt Alsfeld mit der Ansiedlung eines riesigen Logistikzentrums die Attraktivität für eine solche Entwicklung.

Die Arbeitsplätze, die im Logistikbereich geschaffen werden, sind im wesentlichen im Niedriglohnsektor angesiedetl und es nicht zu erwarten, dass die dort Beschäftigten durch ihr Konsumverhalten den Restaurants und Geschäften in der Stadt Alsfeld Umsatz bescheren. Stattdessen leidet die Attraktivität der Stadt, weil immer mehr Grünfäche verschwindet und das Naherholungsgebiet zubetoniert wird.

Das Argument, dass die Stadt Alsfeld durch Gewerbesteuereinahmen profitiert kann leicht am Beispiel der Gemeinde Mücke widerlegt werden. Dort übersteigen die Investitionskosten für die Ansiedlung von Nordfrost die Gewerbesteuereinnahmen bei weitem Wie in der Gießener Allgemeinen vom 09.05.2022 zu lesen war, hat die Gemeinde Mücke eine Verlust von mindestens 1,185 Millionen Euro gemacht! Das sind Steuergelder, die von uns Bürgern bezahlt werden müssen. Dafür erhalten wir nächtlichen Lärm und zusätzlichen Verkehr.

Im Sinne einer zukunfts- und bürgerorientierten Stadtpolitik fordere ich sie dringend auf, von diesen Plänen Abstand zu nehmen.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]

Mit freundlichen Grüßen
Stephan Paule
Bürgermeister

Von: [redacted]
Gesendet: Sonntag, 26. Juni 2022 07:55
An: Buergermeister <Buergermeister@stadt.alsfeld.de>
Betreff: Weißer Weg - Einwendung

An
Magistrat der Stadt Alsfeld
Markt 1
36304 Alsfeld

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

zum Schutz der Generationengerechtigkeit erhebe ich Einwendung gegen die Planung des Industriegebietes "Weißer Weg".

Beste Grüße
[redacted]

[redacted]
36304 Alsfeld

[redacted] Ernheinz Kneußel

[redacted] Ortsring 24

36304 Alsfeld

EINGEGANGEN
01. AUG. 2022

Magistrat der Stadt Alsfeld

01. Aug. 2022

Bgm.	FB 1	FB 2	FB 3
WiFö	SuK	SW	

27.07.2022

An den

Magistrat der Stadt Alsfeld

Z. Hd. Herrn Oechler

Markt 7

36304 Alsfeld

Vorab per Fax 06631/182-7225

Sehr geehrter Herr Oechler,

Hiermit bestätige ich, dass die Existenzgefährdung meines landwirtschaftlichen Betriebes nach dem Verkauf der Fläche Gemarkung Altenburg Flur [redacted] Nr. [redacted] und der Verpachtung der Flächen Alsfeld Flur [redacted] Nr. [redacted], Nr. [redacted] und Nr. [redacted] an mich für eine Pachtzeit von 29 Jahren, nicht mehr besteht.

Meine bisherigen Einwände vom November 2021 zu Bebauungsplan „Am weißen Weg" und zur 43. Änderung des Flächennutzungsplanes konnten im Dialog mit dem Magistrat der Stadt Alsfeld ausgeräumt werden. Da sämtliche Einwände für mich keinen Bestand mehr haben, ziehe ich diese vollständig zurück.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]

Mit freundlichen Grüßen
Stephan Paule
Bürgermeister

Stephan Paule
Bürgermeister
Magistrat der Stadt Alsfeld
Markt 1, 36304 Alsfeld

Bürgermeisterbüro
Bürgermeister
T: +49 (6631) 182-100
F: +49 (6631) 182-7100
M:
Email: buergermeister@stadt.alsfeld.de
web: Alsfeld.de

Diese Email ist ausschließlich für den bezeichneten Adressaten oder dessen Vertreter bestimmt. Jede Form der Kenntnisnahme, Veröffentlichung, Vervielfältigung oder Weitergabe durch andere Empfänger ist unzulässig. Andere Empfänger bitten wir, sich mit dem Absender in Verbindung zu setzen. Internet Emails sind unsicher, da die Möglichkeit der Kenntnisnahme durch Dritte besteht. Sie können leicht unter fremdem Namen erstellt oder inhaltlich manipuliert werden. Emails sind deshalb nicht rechtsverbindlich, ihre Versendung an uns hat keine fristwahrende Wirkung. Vertrauliche Daten versenden wir über das Internet nur im Einverständnis mit dem Adressaten über die Offenheit und Unsicherheit dieser Versendungsform.

Von: [redacted]
Gesendet: Donnerstag, 23. Juni 2022 09:30
An: Buergermeister <Buergermeister@stadt.alsfeld.de>; Info@stadt.alsfeld.de
Betreff: Einwendung zur 2. Offenlage des geplanten Industriegebiets "Am weißen Weg" in Alsfeld

An
Magistrat der Stadt Alsfeld
Markt 1
36304 Alsfeld

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Magistratsmitglieder,
sehr geehrter Bürgermeister Paule,

im Folgenden ist meine Einwendung zur 2. Offenlage des geplanten Industriegebiets "Am weißen Weg" in Alsfeld.
Sie ist sicherlich auch beeinflusst von den schockierenden Berichten der Übergabe der Unterschriften gegen die o. g. Planung. Konkret hat (nach Berichten) Hr. Bürgermeister Paule in einer sehr unangemessenen Art und Weise reagiert und Unwahrheiten von sich gegeben. Das ist wohl exemplarisch ist für den Prozess um das geplanten Industriegebiet.

Ich bitte daher im Vorfeld um Entschuldigung und um Nachsicht, sollte ich zu emotional schreiben. Eine sachliche Auseinandersetzung ist offensichtlich nicht gewollt. Von einem meiner Vorbilder, Reinhard Forst, habe ich einen Satz abgeschaut der auch an geeigneten Stellen weiter unten immer wieder auftauchen wird: „Da fällt es schwer gelassen zu bleiben."

Nach breiter wissenschaftlicher Einschätzung werden die Kipppunkte der Klimaerhitzung bereits früher überschritten als geplant. Noch vor Ende der Dekade muss mit einer Klimaerhitzung gerechnet werden die für die Menschheit und die Zivilisation dramatische Folgen haben wird. Es ist die Aufgabe der Gesellschaft, der Wissenschaft, der Kultur und nicht zuletzt der Politik die Gefahren die die Klimakatastrophe mit sich bringt abzuwenden. Die oben genannten Planungen, die nun in der 2. Offenlage zwar etwas mehr „Ausgleichsmaßnahmen" beinhalten, von der Planung jedoch nicht abweichen, lassen Zweifel daran erwachsen, dass die Politik sich der Aufgabe stellen möchte. Da fällt es schwer gelassen zu bleiben.
Es bleibt zu konstatieren, dass die Menschheit ohne ein funktionierendes Ökosystem keine Zukunft hat, ein Ökosystem jedoch eine Zukunft auch ohne Menschheit hat.
Die Planung ist ungerecht gegenüber der jetzigen Jugend und noch stärker den nachfolgenden Generationen gegenüber. Bitte tragen sie sorge dafür, dass die Auswirkungen der Klimakrise auf ein erträgliches Maß reduziert werden. Sollten die Planungen „Am weißen Weg" umgesetzt werden, wird damit – direkt hier bei uns – das Massensterben und die Klimakrise weiter befeuert. Ich bitte darum, auch für die nachfolgenden Generationen, keine Flächenversiegelung für die Ansiedlung von Logistikbetrieben zu ermöglichen.

Es liegt die Vermutung nahe, dass die Zahl der Arbeitsplätze die die Ansiedlung von Lagerhallen entstehen sollen zu hoch angegeben sind. Ich bitte um eine Auskunft darüber, welche Arbeitsplätze (Anzahl, monatlicher Bruttolohn sowie Zeitspanne) geschaffen werden sollen. Aus der öffentlichen Wahrnehmung und aus Gesprächen mit hier ansässigen Unternehmen wie z. B. Fa. Jöckel, Fa. Krause, Fa. Bell, Fa. Herkules Gartencenter und auch in der Gastronomie wird, teilweise mit Prämienzahlungen, nach Arbeitskräften gesucht. Vgl. Punkt 4. Falsche Grundlagen oben.
Mir bekannte Stadtverordnete verweigern jegliche Reaktion zur gegenständlichen Planung. Briefe, nicht nur von mir, werden nicht beantwortet und die Antworten in Gesprächen sind so falsch, dass nicht einmal das Gegenteil richtig wäre. Hier ist vor allem die Rolle der Lokal- und Regionalpolitik zu hinterfragen, die offensichtlich vorsätzlich die Spaltung der Gesellschaft vorantreibt.
Eine solche Spannung zu erzeugen ist nicht nötig, wird jedoch von den politisch Verantwortlichen so erzeugt. Es fehlt eine inhaltliche Auseinandersetzung. Da fällt es schwer gelassen zu bleiben.

Die Eingabe zur ersten Offenlage möchte ich vollinhaltlich aufrecht erhalten. Meine Einwendung

1. Das 6. Massensterben der Erdgeschichte
Mit rasender Geschwindigkeit wird nicht nur die Anzahl der Wildtiere gemindert. Auch die Artenvielfalt verschwinden! Wenn die Abholzung in Brasilien mit moralischen Apellen in Richtung Bolsonaro erfolgt, fehlt mir die Legitimation für eine solche Empörung. Politisch Verantwortliche handeln in Deutschland doch genauso. Die Zerstörung passiert hier in Deutschland, in Hessen, im Vogelsberg ganz direkt vor unserer Haustür. Durch Straßenbauprojekte wie den unverantwortlichen Weiterbau der A49-Planung, den geplanten Bau der B254n und nicht zuletzt auch Pläne in Alsfeld für eine neue Umgehungsstraße wird Dauerwald gerodet, landwirtschaftliche Nutzfläche versiegelt und Natur zerstört. Neben der Vorgabe der Lichtstärke der nächtlichen Beleuchtung ist es wichtig, die Fassadenfarbe dezent zu halten.

2. Die menschengemachte Klimakatastrophe
In Deutschland tragen wir eine besondere Verantwortung, angemessen auf die menschengemachte Klimakrise, zu reagieren. Als reiche Industrienation des globalen Nordwestens haben wir auch die finanziellen Handlungsmöglichkeiten dazu. Einzig das immer mehr und immer mehr scheint dabei hinderlich zu sein.

3. Verkehrskrise und ÖPNV

Die Luft in Alsfeld ist schlecht. Durch die Planungen zwei Logistiker, DHL Deutschland Hub und Nordwestlogistik, anzusiedeln wird die Luft sicherlich nicht besser. Abgase, Verkehrslärm, Verkehrsgefährdung durch mehr Verkehr, mehr Autostau und mehr Verkehrsbehinderungen sind dadurch vorgezeichnet. Anstatt Verkehr auf die Schiene zu verlagern, soll im Jahr 2021 das Industriegebiet mit LKW-, Transporter- und Auto-optimiert entwickelt werden. Ein Gleisanschluss erscheint mir obligatorisch. Gleise liegen ja bereits in der Nähe.
Bei allen Neuentwicklungen ist eine Anbindung an das ÖPNV-Netz vorzusehen.

4. Falsche Grundlagen
Die Presseankündigung, dass 1.000 neue Arbeitsplätze geschaffen würden erscheint mir wesentlich zu hoch gegriffen und ist ohne Belege geäußert worden. Zusätzlich ist absehbar, dass im Rahmen der Automatisierung des Logistikbereichs die Arbeitsplätze nicht langfristig. Außerdem steht die Logistikbranche vor grundlegenden Veränderungen, weil Transporte teurer werden und sich so etliche Warenbewegungen nicht mehr rechnen werden. Eine zukunftsfähige Entwicklung der Fläche könnte z. B. durch regionale Initiativen der Solidarischen Landwirtschaft erfolgen. Kurze Wege und eine gute Qualität bei den Lebensmitteln könnte ein Schwerpunkt bilden. Die Landwirtschaftsschule könnte sich hier ebenso einbringen wie die zahlreichen Gartenbauvereine. Bundesweite Netzwerke sind bereits vorhanden.

5. Finanzielle Katastrophe
Als Steuerzahler und Einwohner des Mittelzentrums Alsfeld bin ich bestürzt über die Planung des Industriegebietes. Neben den relevanten Themen der Daseinsvorsorge, des Natur-, Arten- und Umweltschutzes ist es auch aus rein wirtschaftlicher Sicht eine hochsummige Fehlinvestition. Neben den Randbedingungen einer galoppierenden Inflation (7% + x), dem Krieg in der Ukraine, der permanent steigenden CO2-Bepreisung, der Verteuerung der fossilen Energieträger wird auch die reine Erschließung und Entwicklung der Fläche sich verteuern. Für die ansiedlungswilligen Firmen wird der Bau der Lagerhallen und des gesamten Betriebsgeländes sehr viel teurer werden als kalkuliert. Zusätzlich werden mit der Einführung des Mindestlohns in Höhe von 12€ pro Stunde die Anzahl der Jobs sinken und der Druck auf die Unternehmen steigen, Vorgänge zu automatisieren. Künftig werden außerdem kurze Wege mitunter wirtschaftlicher sein, als Waren über weite Strecken hinweg zu transportieren.
Im Gewerbegebiet in Atzenhain ist mit Nordfrost bereits ein Millionendefizit entstanden. https://www.giessener-allgemeine.de/vogelsbergkreis/nordfrost-ansiedlung-kommt-teuer-91534288.html
Dieses Allgemeingut habe ich auch Stadtverordneten der CDU zur Verfügung gestellt. – Eine Reaktion darauf habe ich bislang nicht erhalten.
Es hat Gründe warum Menschen und Verwaltungen in Westdeutschland überwiegend den Bau von Logistikhallen ablehnen: Logistiker bringen Verkehr und nur wenige schlecht bezahlte Arbeitsplätze.
Alle vorgenannten Punkte zeigen wie anachronistisch und falsch dieses Projekt, auch in finanzieller Hinsicht ist.

6. Überhitzung der Stadt Alsfeld
Es gibt einen relevanten Verlust von Kaltluftbildungsflächen im Umfang der Industriebauflächen. Durch hohe Gebäude und durch die Erwärmung der Gebäude am Tag ist eine Veränderung der Lufttemperatur in der Stadt Alsfeld zu erwarten. In der Kernstadt wird sich dadurch die lufthygenische Situation verschlechtern. Zusammen mit der Zunahme von heißen Tagen wird sich somit das Mikroklima in Alsfeld noch stärker erhitzen. Um dem Vorgenannten entgegenzuwirken erscheint eine Dachbegrünung sowie eine Fassadenbegrünung sowie oberirdische Wasserrückhaltebecken (Teiche) obligatorisch.

7. Der Homberg – Ein Kulturgut
Der Homberg ist eine kulturelle Fläche und hat für Alsfeld viele Funktionen. Als Naherholungsgebiet, als Kaltluftbildungsfläche, als Acker, als Abi-Homberg, als Schlitten- und Skiberg, als Fahrradstrecke, als Wanderstrecke. Doch nicht nur auf dem Homberg selbst, sondern auch in umgekehrter Blickbeziehung, nämlich von der Stadt auf den Homberg gibt es diese Verbindung. Momentan gibt es hier einen Nachthimmel. Sollte es zu einer Ansiedlung von Logistikunternehmen kommen, wird es hell am Homberg. Gut sichtbar von viele Stellen in Alsfeld aus. Mit Gebäudehöhen von maximal 20m ist eine dauerhafte Zerstörung des Landschaftsbildes geplant.
Auf S. 32 des Bebauungsplan Industriegebiet „Am weißen Weg", Seite 32 steht „Oberflächennahes Grundwasser ist nicht zu erwarten...". Das Gewässer, der Graben der von Ost nach West verläuft, ist wasserführend. Ist geplant für das

gesamte Baugebiet chromatarmen Beton einzusetzen? Welche wasserführenden Schichten in welcher Tiefe sind zu erwarten? Wie soll die Einbringung von Stoffen in das Grundwasser verhindert werden?
Wo befindet sich der auf S. 33 genannte „bereits vorhandener Graben"? Ist die Entwässerung hinsichtlich der zu erwartenden Stark- und Extremregenereignisse vorbereitet?
Das wasserrechtliche Verfahren zur geplanten Entwidmung des Grabens läuft noch. Ich bitte um Mitteilung und Verfügbarmachung sobald es vorliegt.
S. 33: „Mittelfristig wird erwogen, im Anschluss nördlich der B62 eine weitere Gewerbe- oder Industriebaufläche auszuweisen." Damit wird dann eine Vergrößerung mitgeplant.

8. „Ausgleichsmaßnahmen"
Die geplanten „Ausgleichsmaßnahmen" sind für mich ein Hohn und zeigen deutlich die Überheblichkeit der Menschen in den Amtsstuben. Wie kann die Zerstörung der Natur „ausgeglichen" werden? Konkret bitte ich die 10 Fragen zu berücksichtigen und zu beantworten:

1. Wie soll ein guter Ackerboden und der Lebensraum von Feldlerchen und anderen Wildtieren „ausgeglichen" werden?
2. Wie sollen denn die über 440.000m² landwirtschaftlicher Nutzfläche „ausgeglichen" werden?
3. Wie soll denn der Erholungswert, wenn ich mit meinen Kindern am Homberg, teilweise auf dem Lutherweg, Schlitten fahren möchte „ausgeglichen" werden?
4. Wie kann denn die Gefahr der Hochwasserkatastrophen „ausgeglichen" werden?
5. Wie kann denn der Verlust von Flächen zum Lebensmittelanbau, gerade zu Zeiten des Ukrainekriegs „ausgeglichen" werden?
6. Wie soll der Verlust an Kaltluftbildungsbereichen „ausgeglichen" werden?
7. Wie soll der Verlust an Jagdfläche „ausgeglichen" werden?
8. Wie soll der Verlust des Landschaftsbildes, des naturbelassenen Anblicks auf den Homberg, dem nach den Planungen ein Großteil der Alsfelder Bevölkerung, ausgesetzt werden soll „ausgeglichen" werden?
9. Wie soll die geplante, Katastrophale Fehlentscheidung, „ausgeglichen" werden weiterhin auf Flächenversiegelung und Zerstörung der Ökosysteme zu bestehen?
10. Wie soll die Zerstörung des Grabens (Gewässer), der das Gebiet von Osten nach Westen durchquert „ausgeglichen" werden?

9. Betroffenheit und Ausblick
Das geplante Industriegebiet würde den Ausblick auf eine lebenswerte Zukunft zerstören. Nicht nur die von fernen Generationen, sondern auch die der jetzigen Generationen. Das Artensterben und der Klimawandel werden durch die Planungen weiter befeuert, und das nicht in fernen Ländern, sondern direkt bei uns vor Ort.
Eine Betroffenheit ist durch nach meinem Dafürhalten durch die optische Verschandelung des Alsfelder Hausbergs „Homberg" gegeben.
Außerdem bin ich als Bürger direkt betroffen, wenn es um die Zerstörung der Lebensgrundlage von meiner Generation geht!

<u>Lärmgutachten</u>
Ein Lärmgutachten liegt zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht vor und kann von uns somit nicht überprüft werden. Dies ist gerade hinsichtlich der relevanten Immisionsorte wie der Hellhof sowie das gesamte Stadtgebiet Alsfeld und weiterhin Eifa. Außerdem ist so nicht möglich eine Einschätzung der zu erwartenden Lärmbelastung auf die betroffenen Tierarten (teilweise auf der Roten Liste) zu treffen.
Ich bitte darum, dass Lärmgutachten einsehen zu dürfen, wenn es vorliegt.
Der Lärm wird nicht nur direkt am Industriegebiet auftreten, sondern der Zuliefer- und Ablieferverkehr belastet vor allem diejenigen stärker, die bereits heute schon an den Hauptstraßen stark durch Verkehrslärm belastet sind.

<u>Verkehrskonzept</u>

Ich bezweifle, dass das Verkehrskonzept aus 2019 dem tatsächlichen Verkehrsaufkommen abbildet. Der Tag der Verkehrszählung, 21.2.2019 war ein Donnerstag. Das maximale Verkehrsaufkommen findet montags und freitags statt. Gerade an den Freitagen sind die Straßen der Stadt Alsfeld bereits jetzt schon hoch belastet mit PkWs und LkWs.
Auf S. 4 des Teil II, Umweltbericht wird mit Stand 04/2022 beschrieben:
„Einbeziehung der nordseitigen B62 in das Plangebiet wegen der Verkehrsanbidnung (zum Stand 04/2022 mit Lichtsignalanlage und beidseitigen Abbiegespuren geplant).
Aus S. 32 wird von 5.926 zusätzlichen Kfz pro Werktag geschrieben. 100 zusätzliche LkW pro Stunde tagsüber geschätzt. Mit Stand 04/2022 eher mehr. Dieser prognostizierte Mehrverkehr ist erheblich und wird in Alsfeld und den Dörfern zu erheblicher Mehrbelastung an Stress, Lärm, schlechter Luft und auch zu zusätzlichen Gefahrenquellen führen.

Bodengutachten

Außerdem ist ein eigenständiges Bodengutachten wohl beauftragt (vgl. UB Teil 2, S.24) , liegt jedoch nicht vor. Der Graben der das Gebiet von Ost nach West durchquert soll verlegt werden. Wie und wo genau? Ich bitte darum, dass Bodengutachten einsehen zu dürfen, wenn es vorliegt.

Landwirtschaft

Teil II, Umweltbericht: S. 49 E4: „Erheblich betroffen ist nur die Landwirtschaft." Hr. Lein, der Vorsitzende des Kreisbauernverbands, hat betont, dass die landwirte in und um Alsfeld nach Ackerflächen suchen. Durch etliche Neubauprojekte, der geplante Weiterbau der A49, die Ausweisung von Industrie- und Gewerbegebieten und die Ausweisung von Wohngebieten und nicht zuletzt durch den Ausbau von Erneuerbaren entzieht der Landwirtschaft Flächen. Deshalb

Hinweise:

I. Auf Seite 5 des Bebauungsplans Industriegebiet „Am weißen Weg" steht zu lesen:
„im Norden durch den Verlauf der Bundesstraße B49 und landwirtschaftlich genutzten Flächen,
Sollte es nicht die B62 sein?
II. In der Offenlage sind Personen mit Klarnamen öffentlich einsehbar, ich bitte das zu überprüfen und die Privatsphäre, gerade vor dem Hintergrund der Datenschutzgrundverordnungen (DSGVO) zu beachten.

Ich bitte um zwei schriftliche Rückmeldungen zu meiner Eingabe oben.
Zum einen um den fristgerechten Eingang der Einwendung bestätigt zu haben, zum anderen um eine inhaltliche Rückmeldung zu den oben genannten Punkten zu bekommen.

Mit freundlichen Grüßen
[redacted]

[redacted]
36304 Alsfeld
[redacted]

[redacted]
Walkmühlenweg 10
36304 Alsfeld
Tel 06631 919425
FAX 06631 301206
Mobil 0160 94827513

Guten Tag Herr Schultheis, Sie erhalten meine persönliche Stellungnahme im Rahmen der 2. Offenlegung zum IG Am weißen Weg.

Mit besten Grüßen
[redacted]

An
Magistrat der Stadt Alsfeld
Markt 1
36304 Alsfeld

Stellungnahme / Einwendung zu den Entwürfen zur 43. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie des Bebauungsplans Industriegebiet „Am weißen Weg" mit den jeweiligen Begründungen und dem Umweltbericht

Verkehrsbelastung
Bestandteil der Bauleitplanung ist weiterhin die Verkehrsuntersuchung von 2019, die aber bekanntermaßen die tatsächliche Verkehrsplanung nicht korrekt prognostiziert. Eine neue Verkehrsuntersuchung ist nicht vorgenommen worden. Das ist ein Mangel.

Hallenhöhen
Zugelassen werden Hallenhöhen bis zu 20 Meter. Diese Höhe widerspricht den Auflagen des Regierungspräsidiums von 2013.
Dort heißt es: „Im Rahmen der Bauleitplanung ist eine plausible Begrenzung der Gebäudehöhen festzusetzen. Wichtige Orientierungspunkte bilden hierbei landschaftliche und topografische Gegebenheiten sowie Blickbeziehungen vom Homberg auf die Stadt Alsfeld".

Begrünung
In den Auflagen des Regierungspräsidiums von 2013 heißt es:
„Im Zuge der Bauleitplanung ist eine umfangreiche Eingrünung der Gewerbeflächen festzusetzen". Im Zusammenhang mit dem Lokalklima wären Dach- und Fassadenbegrünungen vorzusehen. Vorgaben sind auch im neuen Planentwurf nicht vorhanden.

Erneuerbare Energien
Weiterhin gibt nur einen Verweis auf das Gebäudeenergiegesetz und zur Nutzung erneuerbarer Energien aber keine verbindlichen Vorgaben im Planentwurf. Bei einem solch großen Vorhaben mit gravierenden Belastungen wären Vorgaben zum Klimaschutz und zur Energiewende notwendig.

[redacted]

Regierungspräsidium Gießen

Planungsgruppe Prof. Seifert
Siedlung-Landschaft-Verkehr
Eing. 27. JUNI 2022
Zur Bearbeitung

HESSEN

Regierungspräsidium Gießen • Postfach 10 08 51 • 35338 Gießen

Planungsgruppe
Prof. Dr. Seifert
Breiter Weg 114

35440 Linden-Leihgestern

Geschäftszeichen: RPGI-31-61a0100/10-2014/19
Dokument Nr.: 2022/815298

Bearbeiter/in: Jens Arnold
Telefon: +49 641 303-2351
Telefax: +49 641 303-2197
E-Mail: Jens.Arnold@rpgi.hessen.de
Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: 29.04.2022 und 03.05.2022

Datum 21. Juni 2022

Bauleitplanung der Stadt Alsfeld;
hier: Bebauungsplan „Industriegebiet – Am weißen Weg“ in der Kernstadt

Verfahren nach § 4a Abs. 3 BauGB

Ihre Schreiben vom 29.04.2022 und 03.05.2022, hier eingegangen am 29.04.2022 und 05.05.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus Sicht der von mir zu vertretenden Belange nehme ich zur o. g. Bauleitplanung wie folgt Stellung:

Obere Landesplanungsbehörde
Bearbeiter: Herr Tripp, Dez. 31, Tel.: 0641 303-2429

Aus Sicht der Regional- und Landesplanung nehme ich zu der Planung wie folgt Stellung:

Mit der vorliegenden Planung soll auf einer Gesamtfläche von ca. 45 ha die Ausweisung eines Industriegebietes vorbereitet werden. Verfolgt wird die Zielsetzung der Ansiedlung von großflächigen Logistik-, Industrie- und Gewerbetrieben. Im Flächennutzungsplan soll der Bereich als Gewerbliche Baufläche dargestellt werden.

Maßgeblich für die raumordnerische Beurteilung des Vorhabens sind die Vorgaben des Regionalplans Mittelhessen 2010 (RPM 2010). Dieser stellt den Geltungsbereich überwiegend als Vorbehaltsgebiet (VBG) für Landwirtschaft und teilweise als Vorranggebiet (VRG) für Landwirtschaft dar, am südöstlichen Rand wird das Plangebiet von einem Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen überlagert.

Mit Entscheidung vom 14. November 2013 wurde die beantragte Abweichung von Zielen des RPM 2010 zwecks bauleitplanerischer Ausweisung von Industrie- und Gewerbeflächen in diesem Bereich zugelassen. Diese Entscheidung erging unter Maßgaben, die zu beachten sind. In der Begründung zum Entwurf des Bebauungsplans wird die Umsetzung der Maßgaben ausreichend erläutert.

Zu den im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB vorgelegten Unterlagen ergeben sich aus regionalplanerischer Sicht keine erheblichen Änderungen, sodass meine Stellungnahme vom 12. November 2021 weiterhin gilt. Die Planung ist insgesamt an die Ziele der Raumordnung angepasst.

Hinweis:
Vor dem Hintergrund der beabsichtigten Ansiedlung großflächiger Gewerbe- und Logistikunternehmen sollte die mögliche Nutzung der Schiene zum Zwecke des Güterumschlags und der Vermeidung von Straßengüterverkehr Berücksichtigung finden. Der Regionalplan Mittelhessen 2010 fordert in Grundsatz 7.1.1-11 (G) „Die Nachfrage nach Gütertransportleistungen der Bahn soll durch die Erhaltung, Reaktivierung und ggf. Neuanlage von Gleisanschlüssen und Industriestammgleisen an vorhandenen und geplanten Industrie- und Gewerbegebieten stabilisiert und gefördert werden." In der Begründung zu diesem Grundsatz wird angeführt, dass bei Planungen neuer Industrie- und Gewerbegebiete – insbesondere mit Logistikbetrieben – die Möglichkeit der Einrichtung von Gleisanschlüssen geprüft werden soll. In diesem Zusammenhang könnte das Gleisanschlussprogramm des Bundes und Landesmittel zur Anschlussförderung genutzt werden.

Bezüglich der Erläuterungen zu Kapitel 4.4 der Begründung wird die mögliche Reaktivierung der Gründchenbahn aus Kostengründen verworfen. Aus regionalplanerischer Sicht wird die Nutzung als Stammgleis bis zum geplanten Industriegebiet als sinnvoll erachtet. Grundsätzlich ist eine Förderung durch den Bund (Anschlussförderrichtlinie) oder das Land Hessen (Richtlinie zu Fördermitteln für den Schienengüterverkehr des Landes Hessen) unter bestimmten Voraussetzungen möglich. Für die Stadt Alsfeld käme die Förderrichtlinie des Landes Hessen in Betracht. Für Unternehmen hingegen kämen beide Richtlinien in Betracht. Es bietet sich vor der Antragstellung an, mit dem Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen und dem Eisenbahn-Bundesamt in Kontakt zu treten, um eine Beratung u. a. in Bezug auf Fördervoraussetzungen sowie einer zielgerichteten Antragsstellung erhalten zu können. Dies sollte insbesondere auch hinsichtlich der Nachweispflicht der Nutzung in den 10 Jahren nach Inbetriebnahme erfolgen. Weiterhin könnten durch eine Güterverladestelle an der Schiene Bedarfe der Region gedeckt werden. Die Reaktivierung der Gründchenbahn sollte ebenfalls der Erreichung der Ziele der Bundesregierung hinsichtlich Klimawandel und Mobilitätswende dienen. Die Ansiedelung eines schienengüterverkehrsaffinen Unternehmens (Logistik- oder idealerweise Eisenbahninfrastrukturunternehmen), welches eine Untersuchung zur

Wirtschaftlichkeit und die anschließende Reaktivierung inklusive Verladeeinrichtung mithilfe von Förderungen (Bund und Land) errichten wollen würde, wäre vorteilhaft. Von Seiten des RP Gießen wird angestrebt, einen Stammtisch zum Thema Güterverkehr durchzuführen. Insbesondere die ausgeschlossene Wiederinbetriebnahme durch die Stadt Alsfeld aus Kostengründen könnte dort inhaltlich und durch fachliche Referenten sowie in der Richtung erfahrener Unternehmen aufgegriffen werden. Hierzu bietet es sich ebenfalls an, neben den fachlichen Akteuren die regionalen Akteure aus Politik, Verwaltung und interessierten Unternehmen vor Ort einzuladen.

Grundwasserschutz, Wasserversorgung
Bearbeiter: Herr Pior, Dez. 41.1, Tel.: 0641 303-4143

Der Planungsraum liegt in keinem festgesetzten Wasserschutzgebiet.

Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz
Bearbeiter: Herr Deuster, Dez. 41.2, Tel.: 0641 303-4169

Für die wasserrechtliche Genehmigung der Grabenverlegung und der Ausgleichsmaßnahmen besteht noch Abstimmungsbedarf (vorgesehener Ortstermin Ende Mai 2022 mit der OWB und Planungsbüro). Der Antrag soll noch entsprechend ergänzt und geänderte Antragsunterlagen erstellt werden. Die Zustimmung soll zunächst zurückgestellt werden. Ich verweise auf das laufende Verfahren.

Kommunales Abwasser, Gewässergüte
Bearbeiter: Herr Wiedl, Dez. 41.3, Tel.: 0641 303-4228

Es werden keine besonderen Anmerkungen gemacht.

Industrielles Abwasser, wassergefährdende Stoffe, Grundwasserschadensfälle, Altlasten, Bodenschutz

Nachsorgender Bodenschutz
Bearbeiter: Herr Oerter, Dez. 41.4, Tel.: 0641 303-4281

In der Altflächendatei als Teil des Bodeninformationssystems sind die den Bodenschutzbehörden bekannten Informationen zu Altstandorten, Altablagerungen, altlastverdächtigen Flächen, Altlasten und schädlichen Bodenveränderungen hinterlegt (§ 8 Abs. 1 HAltBodSchG). Altstandorte sind Grundstücke stillgelegter Anlagen und sonstige Grundstücke, auf denen mit umweltgefährdenden Stoffen umgegangen worden ist. Altablagerungen sind stillgelegte Abfallbeseitigungsanlagen sowie Flächen, auf denen Abfälle behandelt, gelagert oder abgelagert worden sind. Die Daten werden von den Kommunen, den Unteren Bodenschutzbehörden (UBB), den Oberen Bodenschutzbehörden (RP) und dem Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) erfasst, gemeldet und ggf. aktualisiert.

Nach entsprechender Recherche ist festzustellen, dass sich im Planungsraum keine entsprechenden Flächen befinden.

Die **Vollständigkeit und Richtigkeit der Daten** in der Altflächendatei ist jedoch **nicht garantiert**. Deshalb empfehle ich Ihnen, weitere Informationen (z. B. Auskünfte zu Betriebsstilllegungen aus dem Gewerberegister, bisher nicht erfasste ehemalige Deponien) bei der zuständigen Unteren Wasser- und Bodenschutzbehörde des Vogelsbergkreises und bei der Stadt Alsfeld einzuholen.

Nach § 8 Abs. 4 HAltBodSchG sind Gemeinden und öffentlich-rechtliche Entsorgungspflichtige verpflichtet, die ihnen vorliegenden Erkenntnisse zu Altflächen dem HLNUG so zu übermitteln, dass die Daten im Bodeninformationssystem nach § 7 HAltBodSchG erfasst werden können. Auch die Untersuchungspflichtigen und Sanierungsverantwortlichen sind verpflichtet, die von ihnen vorzulegenden Daten aus der Untersuchung und Sanierung der verfahrensführenden Behörde in elektronischer Form zu übermitteln. Dies hat in elektronischer Form zu erfolgen. Über die elektronische Datenschnittstelle DATUS online steht den Kommunen ebenfalls FIS-AG (kommunal beschränkt) zur Verfügung. Wenden Sie sich bitte an das HLNUG oder entnehmen Sie weitere Infos sowie Installations- und Bedienungshinweise unter:
https://www.hlnug.de/themen/altlasten/datus.html

Hinweis:
Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 und Nr. 7 BauGB sind bei der **Aufstellung von Bauleitplänen** die allgemeinen Anforderungen an **gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse** und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung sowie die **Belange des Bodens** zu berücksichtigen. Bei der Aufstellung eines Bauleitplanes darf das Problem von Bodenbelastungen nicht ausgeklammert werden. Bei der **Beurteilung von Belastungen des Bodens gilt das bauleitplanerische Vorsorgeprinzip** und nicht die Schwelle der Gefahrenabwehr des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG). **Der Träger der Bauleitplanung erzeugt mit der Ausweisung einer Fläche ein Vertrauen, dass die ausgewiesene Nutzung ohne Gefahr realisierbar ist. Geht die Stadt/Gemeinde Anhaltspunkten für Bodenbelastungen nicht nach, haben Eigentümer, Bauwillige und andere Betroffene ggf. Anspruch auf Schadensersatz.** Bei der Erarbeitung der Stellungnahme zur Bauleitplanung ist zu beachten, dass nach den einschlägigen baurechtlichen Vorschriften für eine Vielzahl von Vorhaben kein förmliches Baugenehmigungsverfahren erforderlich ist (vgl. §§ 62 ff. HBO). Die Bauaufsichtsbehörde ist dann auch nicht verpflichtet, die Bodenschutzbehörde in ihrem Verfahren zu beteiligen. Insofern ist es möglich, dass die Bodenschutzbehörde über bauliche Veränderungen auf Verdachtsflächen nur im Rahmen der Bauleitplanung Kenntnis erlangen und danach nicht mehr beteiligt wird.

Kommunale Abfallwirtschaft, Abfallentsorgungsanlagen
Bearbeiter: Herr Schneider, Dez. 42.2, Tel.: 0641 303-4366

Nach meiner Aktenlage sind im Plangebiet und im Bereich der Ausgleichsmaßnahmen keine betriebenen Abfallentsorgungsanlagen / Deponien im Sinne von § 35 Abs. 1, 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG betroffen. In diese Prüfung sind Altablagerungen / Altstandorte im Sinne des Bodenschutzrechtes nicht eingeschlossen. Diese unterliegen der Bewertung durch die zuständige Bodenschutzbehörde.

Aus abfallbehördlicher Sicht bestehen somit keine Bedenken gegen das bauleitplanerische Vorhaben.

Bei Bau-, Abriss- und Erdarbeiten im Plangebiet sind die Vorgaben im Merkblatt „Entsorgung von Bauabfällen" (Baumerkblatt, Stand: 01.09.2018) der Regierungspräsidien in Hessen zu beachten (www.rp-giessen.hessen.de, Umwelt & Natur, Abfall, Bau- und Gewerbeabfall, Baustellenabfälle).

Das Baumerkblatt enthält Informationen im Hinblick auf eine ordnungsgemäße Abfalleinstufung, Beprobung, Trennung und Verwertung/Beseitigung von Bauabfällen (z. B. Bauschutt und Bodenaushubmaterial sowie gefährliche Bauabfälle wie z. B. Asbestzementplatten).

Downloadlink: https://rp-giessen.hessen.de/sites/rp-giessen.hessen.de/files/Baumerkblatt_2015-12-10.pdf

Immissionsschutz II
Bearbeiter: Herr Orthwein, Dez. 43.2, Tel.: 0641 303-4476

Derzeit bestehen gewisse Bedenken und Einsprüche aus immissionsschutzrechtlichen Sicht, die zu besprechen und auszuräumen sind.

D. h. ansiedlungswillige Firmen müssen über die Schießanlage informiert werden und sich mit der Sachlage des vorhandenen Schießlärms auseinandersetzen, die sich angrenzend an die Planfläche „Industriegebiet" (GI) befindet.

Nach tel. Rücksprache am 15.06.2022 mit Herrn Dr. Alexander Beutling am 15.06.2022 liegt ein TÜV-Gutachten vor (liegt mir allerdings noch nicht vor), wo Immissionsrichtwertüberschreitungen auf der angrenzenden GI-Planfläche vorhanden seien – hierzu bitte ggf. Herrn Dr. Beutling oder das Dez. 43.1 kontaktieren.

Für die immissionsschutzrechtliche Genehmigungserteilung der Schießanlage gemäß Ziffer 10.18, Anhang 1 der 4. BImSchV ist das Dez. 43.1 des Regierungspräsidiums Gießen (derzeit Sachbearbeiter Herr Jan Michael Herzog) zuständig. Die Schießanlage hat Bestandsschutz.

Erst nach Prüfung der Sachlage sollten sich interessierte Firmen entscheiden, ob der Standort für diese akzeptabel ist.

Darüber hinaus ist nach meinem aktuellen Wissensstand die Ansiedlung eines Betriebes mit Störfallpotential geplant. Es ist daher bei der Ansiedlung anderer Betriebe besonderes Augenmerk auf bestimmte Abstände zwischen den Betrieben/Betriebsstätten zu achten.

Wohnnutzungen (die ausnahmsweise ggf. im Industriegebiet zulässig sein könnten) **sollten keinesfalls** zugelassen werden, da sich angrenzend an das geplante Industriegebiet die o. g. und intensiv betriebene Schießanlage befindet und dies zu erheblichen Störungen bei einer Wohnnachbarschaft (auch im GI) führt oder führen würde.

Zu der Schießanlage liegen anwaltliche Einsprüche vom 10.06.2022 vor, die entsprechend zu würdigen sind.

Nachfolgend befindet sich der Wortlaut hierzu:

... in der vorbezeichneten Angelegenheit zeigen wir an, dass der Bund der Militär- und Polizeischützen e.V. (BDMP e.V.) anwaltlich von uns vertreten wird. Ordnungsgemäße Bevollmächtigung wird anwaltlich versichert.

Zu dem Bauleitplanverfahren der Stadt Alsfeld überreichen wir Ihnen anliegend unsere Stellungnahmen vom 15.11.2021 und vom 10.06.2022 sowie das Gutachten des TÜV Hessen vom 02.05.2022 mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Wir bitten höflich, die Belange des Schießstandes unseres Mandanten in Alsfeld bei Ihrer Prüfung und Stellungnahme an die Stadt Alsfeld mit zu berücksichtigen.

Zur Beantwortung von Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

(Dr. Alexander Beutling)

Rechtsanwalt

Bitte für Detailanfragen Herrn Dr. Beutling telefonisch oder schriftlich kontaktieren.

Lenz und Johlen Rechtsanwälte Partnerschaft mbB
Gustav-Heinemann-Ufer 88 | 50968 Köln
Assistentin: Antonia Dünnebier
Telefon: +49 (0) 221 97 30 02-74 | Telefax: +49 (0) 221 97 30 02-22
E-Mail: a.beutling@lenz-johlen.de | www.lenz-johlen.de

Ich empfehle Ihnen, ggf. das Gutachten des TÜV dem Dezernat 43.2 (BLP) nochmals zur Kenntnisnahme und immissionsschutzrechtlichen Beurteilung vorzulegen, da eine fachtechn. Beurteilung innerhalb eines Tages bis zur Abgabefrist (1 Tag) nicht mehr möglich ist.

Bergaufsicht
Bearbeiterin: Frau Zapata, Dez. 44.1, Tel.: 0641 303-4533

Der Planungsraum liegt im Bergfreien.

Landwirtschaft
Bearbeiter: Herr Brenner, Dez. 51.1, Tel.: 0641 303-5126

Meine grundsätzlichen Bedenken, zuletzt geäußert am 10.11.21 und am 09.10.2013 im zugrundeliegenden Zielabweichungsverfahren von den Zielen des RPM 2010, bleiben bestehen.
Weiter bestehe ich auf die Einhaltung der Zusicherungen der Stadt Alsfeld, die im Rahmen des Zielabweichungsverfahrens gegeben wurden.

Obere Forstbehörde
Bearbeiter: Herr Krebber, Dez. 53.1, Tel.: 0641 303-5531

Der Bebauungsplan berührt keine forstlichen Belange.

Obere Naturschutzbehörde
Bearbeiterin: Frau Smolarek, Dez. 53.1, Tel.: 0641 303-5536

Von der geplanten Baumaßnahme sind weder Landschaftsschutzgebiete noch Naturschutzgebiete betroffen.

Ein Teil der Ausgleichsmaßnahmen befindet sich im LSG „Auenverbund Schwalm".
Die Maßnahmen sind daher eng mit der zuständigen UNB des Vogelsbergkreises abzusprechen.

Ich weise darauf hin, dass für weitere naturschutzrechtliche und -fachliche Belange die Zuständigkeit der Unteren Naturschutzbehörde gegeben ist.

Bauleitplanung
Bearbeiter: Herr Arnold, Dez. 31, Tel.: 0641 303-2351

Aus planungsrechtlicher Sicht weise ich auf Folgendes hin:

- Durch die BauGB-Novelle 2017 haben sich wesentliche Änderungen und somit weitere Anforderungen im Zusammenhang mit dem **Beteiligungsverfahren nach § 3 Abs. 2 BauGB** (Offenlage) ergeben:

Für den Regelfall bleibt es bei einer Auslegungsfrist von einem Monat; mindestens jedoch muss die Auslegungsfrist nun 30 Tage betragen. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ist eine angemessen längere Auslegungsdauer zu wählen. Nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 d) BauGB ist es für die Rechtswirksamkeit des Bauleitplanes unbeachtlich, wenn bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nicht für die Dauer einer angemessen längeren Frist ausgelegt worden ist und die Begründung für die Annahme des Nichtvorliegens eines wichtigen Grundes nachvollziehbar ist. Damit diese Planerhaltungsvorschrift ggf. zur Anwendung kommen kann, sollten die Gemeinden generell festhalten, ob und aus welchen Gründen aus ihrer Sicht kein wichtiger Grund vorliegt, der eine Verlängerung der Auslegung erfordert.

Nach § 4a Abs. 4 S. 1 BauGB sind der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 3 Abs. 2 S. 2 BauGB und die nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB auszulegenden Unterlagen (verpflichtend) zusätzlich in das Internet einzustellen **und** über das Zentrale Internetportal für die Bauleitplanung Hessen (https://bauleitplanung.hessen.de) zugänglich zu machen. Der Verpflichtung zur Einstellung in das Internet ist genügt, wenn der Inhalt der Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen, etwa über das Internetportal der Gemeinde, für die Öffentlichkeit auffindbar und abrufbar sind. Die Gemeinde sollte in geeigneter Weise dokumentieren, dass die Unterlagen über das Internet auffindbar und abrufbar waren; hierfür kommen auch technische Möglichkeiten (z. B. Screenshots) in Betracht. Bei einem Verstoß gegen die originäre gemeindliche Verpflichtung zur Einstellung in das Internet handelt es sich um einen beachtlichen Fehler (§ 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 e) BauGB).

Zur Dokumentation der Vorgehensweise im Zusammenhang mit der Durchführung der Offenlage nach § 3 Abs. 2 BauGB sollten in der Begründung entsprechende Ausführungen erfolgen.

Die Stellungnahme des **Dezernates 41.4 – Vorsorgender Bodenschutz –** wird Ihnen umgehend nachgereicht, sobald sie vorliegt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Jens Arnold

Arnold

Regierungspräsidium Gießen

HESSEN

Regierungspräsidium Gießen • Postfach 10 08 51 • 35338 Gießen

Planungsgruppe
Prof. Dr. Seifert
Breiter Weg 114

35440 Linden-Leihgestern

Geschäftszeichen:	RPGI-31-61a0100/10-2014/19
Dokument Nr.:	2023/658700
Bearbeiter/in:	Jens Arnold
Telefon:	+49 641 303-2351
Telefax:	+49 641 303-2197
E-Mail:	Jens.Arnold@rpgi.hessen.de
Ihr Zeichen:	
Ihre Nachricht vom:	11.04.2023
Datum	13. Juni 2023

Bauleitplanung der Stadt Alsfeld;
hier: Bebauungsplan „Industriegebiet – Am weißen Weg“ in der Kernstadt

Verfahren nach § 4a Abs. 3 BauGB

Ihr Schreiben vom 11.04.2023, hier eingegangen am 12.04.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus Sicht der von mir zu vertretenden Belange nehme ich zur o. g. Bauleitplanung wie folgt Stellung:

Obere Landesplanungsbehörde
Bearbeiter: Herr Goebel, Dez. 31, Tel.: 0641 303-2420
Herr Tripp, Dez. 31, Tel.: 0641 303-2429

Aus Sicht der Regional- und Landesplanung nehme ich zu der Planung wie folgt Stellung:

Mit der vorliegenden Planung soll auf einer Gesamtfläche von ca. 45 ha die Ausweisung eines Industriegebietes vorbereitet werden. Verfolgt wird die Zielsetzung der Ansiedlung von großflächigen Logistik-, Industrie- und Gewerbetrieben. Im Flächennutzungsplan soll der Bereich als Gewerbliche Baufläche dargestellt werden.

Maßgeblich für die raumordnerische Beurteilung des Vorhabens sind die Vorgaben des Regionalplans Mittelhessen 2010 (RPM 2010). Dieser stellt den Geltungsbereich überwiegend als Vorbehaltsgebiet (VBG) für Landwirtschaft und teilweise als Vorranggebiet (VRG) für Landwirtschaft dar, am südöstlichen Rand wird das Plangebiet von einem Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen überlagert.

Mit Entscheidung vom 14. November 2013 wurde die beantragte Abweichung von Zielen des RPM 2010 zwecks bauleitplanerischer Ausweisung von Industrie- und Gewerbeflächen in diesem Bereich zugelassen. Diese Entscheidung erging unter Maßgaben, die zu beachten sind. In der Begründung zum Entwurf des Bebauungsplanes wird die Umsetzung der Maßgaben ausreichend erläutert.

Zu den im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB vorgelegten Unterlagen ergeben sich aus regionalplanerischer Sicht keine erheblichen Änderungen, sodass meine Stellungnahme vom 12. November 2021 weiterhin gilt.

Die Planung ist insgesamt an die Ziele der Raumordnung angepasst.

Hinweise:
Das im Sommer 2022 beantragte Freistellungsverfahren von Bahnbetriebszwecken nach § 23 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) von Flurstücken im Streckenverlauf der Gründchenbahn wurde zwischenzeitlich (April 2023) eingestellt. Die Bahntrasse ist damit rechtlich weiterhin zu Bahnbetriebszwecken gewidmet. Ein geplanter Abriss des Brückenbauwerkes unmittelbar südlich des Plangebietes seitens der Stadt Alsfeld zur Erschließungsplanung ist schlussfolgernd nicht zulässig.
Die Ausführungen zur möglichen Nutzung der Schiene aus meiner Stellungnahme vom 21. Juni 2022 bleiben bestehen. Ergänzend gebe ich nachfolgend weitere kritischen Hinweise, auch auf Basis der mit Stand 03/2023 übersendeten Begründung:

In den Ausführungen in 6.6 zu den Belangen des Verkehrs wird die verkehrliche Lage als sehr günstig bewertet, da der Quell- und Zielverkehr die Ortslagen nicht wesentlich beeinträchtigen werde. Hier ist anzumerken, dass bei verkehrlichen Beeinträchtigungen auf der BAB 5 und dem damit verbundenen Ausweichen des Verkehrs auf die B 49, die B 62 sowie perspektivisch die BAB 49 zu rechnen ist, wodurch weitere Beeinträchtigungen in der Ortslage von Alsfeld sowie den weiteren Ortslagen im Verlauf der genannten Bundesstraßen zu erwarten sind.

Zusätzlich werde die mögliche Reaktivierung der Gründchenbahn aus Kostengründen und fehlendem Interesse seitens der Stadt Alsfeld sowie dem derzeitig fehlenden Nachfragebedarf der ansiedelnden Unternehmen nicht angestrebt, die Stadt Alsfeld plane stattdessen den Abriss des Brückenbauwerkes unmittelbar südlich des Plangebietes.

Hierzu verweise ich auf die o. g. Einstellung des Freistellungsverfahrens von Bahnbetriebszwecken nach § 23 AEG von Flurstücken im Streckenverlauf der Gründchenbahn und dem dadurch nicht zulässigen Abriss des Brückenbauwerkes südlich des Plangebietes durch die Stadt Alsfeld. Ebenso weise ich auf die die aktuelle Übersicht zur Reaktivierung von Schienenstrecken für den Personenverkehr in Hessen des Arbeitskreises Reaktivierung unter Federführung von Hessen Mobil mit Stand Juli 2022 hin. Dort wird die Gründchenbahn aufgeführt und soll zusammen mit dem noch für den Schienengüterverkehr genutzten Abschnitt ab Breitenbach a. Herzberg in Richtung Niederaula gemeinsam von Nordhessischen Verkehrsverbund (NVV) sowie dem Rhein-Main-Verkehrsverbund (RMV) hinsichtlich ihres Reaktivierungspotenzials untersucht werden.

Auch ein fehlendes Interesse seitens der Deutschen Bahn AG zur Inbetriebnahme des Bahnverkehrs sollte hier nicht ausschlaggebend sein. Ein Betrieb ist grundsätzlich auch durch andere Eisenbahnverkehrsunternehmen als die Deutsche Bahn AG umsetzbar. Zudem bestehen zu prüfende Möglichkeiten zur Übernahme der Streckeninfrastruktur von der DB Netz AG, beispielsweise durch ein Eisenbahninfrastrukturunternehmen, der Stadt Alsfeld, dem Vogelsbergkreis oder dem Land Hessen.
Beispielhaft zu nennen für ein solches Vorgehen ist die Lumdatalbahn im Landkreis Gießen. Hier bestand seitens der Deutschen Bahn AG ebenfalls kein Interesse zur Inbetriebnahme des Bahnverkehrs, weshalb die Streckeninfrastruktur zwischenzeitlich durch die Hessische Landesbahn (HLB) als Eisenbahninfrastrukturunternehmen von der DB Netz AG übernommen wurde, der zukünftige Betrieb wird ebenfalls nicht von der Deutschen Bahn AG abgewickelt werden, sondern von einem konkurrierenden Eisenbahnverkehrsunternehmen übernommen werden. Die Herrichtung der Infrastruktur zur Aufnahme des Schienengüterverkehrs findet derzeit statt und wird vom Land Hessen gefördert. Ohne dieses Vorgehen würde die Lumdatalbahn nicht für den Schienengüterverkehr reaktiviert werden. Als Folge hätte ein verlagerungswilliges Unternehmen auf Grund der großen Transportbedarfe die Schließung des an der Bahnstrecke befindlichen Standortes vollzogen, was den Verlust zahlreicher lokaler Arbeitsplätze zur Folge gehabt hätte. Der voraussichtlich Ende 2023 startende Güterverkehr und die ebenfalls diskutierte Reaktivierung der gesamten Strecke für den Personenverkehr können sich dabei gegenseitig begünstigen und somit einen wichtigen Beitrag zur Regionalentwicklung leisten.

Aus regionalplanerischer Sicht wird die Nutzung als Stammgleis bis zum geplanten Industriegebiet deshalb weiterhin als sinnvoll erachtet, da sich perspektivisch sehr wohl ein derzeit nicht absehbarer Bedarf zur Nutzung der Schiene ergeben kann. Zunehmend besteht bei Unternehmen ein Interesse sowie Bedarf zur Verlagerung auf die Schiene, wodurch diese zum Standortfaktor werden kann. Zu nennen sind hier neben dem notwendigen Beitrag zum Umwelt- und Klimaschutz durch eine Verlagerung auf den umweltfreundlichen Verkehrsträger Schiene auch sozioökonomische Aspekte wie insbesondere der Fachkräftemangel bei LKW-Fahrern, aber auch durch steigende Diesel-, Maut- und Lohnkosten implizierte Steigerungen der gesamten Kosten im Straßengüterverkehr.

Auch wenn derzeit kein Bedarf für eine Verlagerung auf die Schiene besteht, können zukünftige Interessen und Bedarfe seitens der Betriebe oder möglicher Nachnutzer nicht ausgeschlossen werden. Aus diesem Grund sollte eine Anbindung an die Schienentrasse in den Planungen berücksichtigt werden, um eine perspektivische Nutzung der Schiene nicht zu verhindern.

Ergänzend zu den obigen Aspekten verweise ich auf die bereits in der Stellungnahme vom 21. Juni 2022 übermittelten Fördermöglichkeiten auf Bundes- und Landesebene. Zusätzlich verweise ich darauf, dass der in der erwähnten Stellungnahme angekündigte Stammtisch Schienengüterverkehr als „Netzwerktreffen Schienengüterverkehr Mittelhessen" im Herbst 2022 erfolgreich angelaufen ist und u. a. das Themenfeld „Fördermöglichkeiten und Finanzierung" bereits thematisierte. Ein Austausch mit der Stadt Alsfeld zu der Thematik sowie zur möglichen Kontaktvermittlung wird dringend empfohlen.

Grundwasserschutz, Wasserversorgung
Bearbeiter: Herr Pior, Dez. 41.1, Tel.: 0641 303-4143

Zum Bebauungsplan werden keine Anmerkungen gemacht.

Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz
Bearbeiter: Herr Deuster, Dez. 41.2, Tel.: 0641 303-4169

Der den größten Teil des Plangebietes in Ost-West-Richtung durchziehende Graben zählt wasserrechtlich zu den Gewässern im Sinne des Wassergesetzes. Dieser nur zeitweise Wasser führende Graben soll als technisch ausgestaltetes offenes Gerinne an den Südrand verlegt werden.

Das wasserrechtliche Verfahren zur Grabenverlegung (Gewässerausbau) in Zuständigkeit der OWB im RP Gießen ist noch nicht abgeschlossen. Dieses dem Bebauungsplan vorgreifliche wasserrechtliche Verfahren muss erst abgeschlossen sein, bevor dem aufgestellten Bebauungsplan zugestimmt werden kann.

Die Stadt Alsfeld hat die Nachforderungen noch nicht eingereicht, welche durch die TÖB in der Trägerbeteiligung gestellt wurden.

Des Weiteren befinden sich Ausgleichsmaßnahmen für den Bebauungsplan in der Vorplanung und Abstimmung mit meinem Dezernat. Es soll in Alsfeld der Altarm der Schwalm reaktiviert werden sowie sollen in der Gemarkung Eifa drei Schwalm-Schlingen angelegt werden und der Schwalm ein neues Gewässerbett geschaffen werden.

Ich verweise folglich wie in meiner Stellungnahme vom 21. Juni 2022 weiterhin auf das laufende Verfahren.

Kommunales Abwasser, Gewässergüte
Bearbeiter: Herr Wiedl, Dez. 41.3, Tel.: 0641 303-4228

Für die Einleitung von Niederschlagswasser liegt ein Erlaubnisantrag vor.

Es ist vorgesehen, dass das Niederschlagswasser zentral auf den Grundstücken behandelt und gedrosselt abgeleitet wird.

Da eine Überflutungssicherheit mit hoher Überschreitungshäufigkeit erforderlich ist, müssen entsprechende Flächen vorgehalten werden.

Industrielles Abwasser, wassergefährdende Stoffe, Grundwasserschadensfälle, Altlasten, Bodenschutz

Nachsorgender Bodenschutz
Bearbeiter: Herr Oerter, Dez. 41.4, Tel.: 0641 303-4281

Ich verweise auf meine Stellungnahme vom 21.06.2022.

Vorsorgender Bodenschutz:
Bearbeiterin: Frau Wagner, Dez. 41.4, Tel.: 0641 303-4277

Für das Planvorhaben wird ein umfangreiches Bodenschutzgutachten vorgelegt, welches insbesondere in der Beschreibung des Ist-Zustandes keine Fragen offenlässt.

Die Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung der vorbereiteten Bodeneingriffe sind seitens der Planer vorab mit meiner Behörde sowie der obersten (HMUKLV) und unteren Bodenschutzbehörde abgestimmt worden.
Die vertraglich vereinbarte Bodenkundliche Baubegleitung, welche jeden Bauabschnitt zu begleiten hat und für die regelhafte und fachgerechte Umsetzung der beschriebenen Bodenschutzmaßnahmen durch Weisungsbefugnis Sorge zu tragen hat, unterliegt der Pflicht zur zeitnahen und regelmäßigen (nach Abstimmung) Berichterstattung an die untere und obere Bodenschutzbehörde.

Die Stellungnahmen der unteren Bodenschutzbehörde des Vogelsbergkreises und der oberen Bodenschutzbehörde des Regierungspräsidiums Gießen sind für dieses Planvorhaben untereinander abgestimmt. Demnach ist den Stellungnahmen beider Behörden gleiche Gewichtung zuzuteilen.

Kommunale Abfallwirtschaft, Abfallentsorgungsanlagen
Bearbeiter: Herr Schneider, Dez. 42.2, Tel.: 0641 303-4366

Nach meiner Aktenlage sind im Plangebiet und im Bereich der Ausgleichsmaßnahmen keine betriebenen Abfallentsorgungsanlagen / Deponien im Sinne von § 35 Abs. 1, 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG betroffen. In diese Prüfung sind Altablagerungen / Altstandorte im Sinne des Bodenschutzrechtes nicht eingeschlossen. Diese unterliegen der Bewertung durch die zuständige Bodenschutzbehörde.

Aus abfallbehördlicher Sicht bestehen somit keine Bedenken gegen das bauleitplanerische Vorhaben.

Bei Bau-, Abriss- und Erdarbeiten im Plangebiet sind die Vorgaben im Merkblatt „Entsorgung von Bauabfällen" (Baumerkblatt, Stand: 01.09.2018) der Regierungspräsidien in Hessen zu beachten (www.rp-giessen.hessen.de, Umwelt & Natur, Abfall, Bau- und Gewerbeabfall, Baustellenabfälle).

Das Baumerkblatt enthält Informationen im Hinblick auf eine ordnungsgemäße Abfalleinstufung, Beprobung, Trennung und Verwertung/Beseitigung von Bauabfällen (z. B. Bauschutt und Bodenaushubmaterial sowie gefährliche Bauabfälle wie z. B. Asbestzementplatten).

Downloadlink: https://rp-giessen.hessen.de/sites/rp-giessen.hessen.de/files/Baumerkblatt_2015-12-10.pdf

Immissionsschutz II
Bearbeiter: Herr Orthwein, Dez. 43.2, Tel.: 0641 303-4376

Aktuell erfolgen keine weiteren immissionsschutzrechtlichen Anregungen aus diesem neuen Bebauungsplanentwurf, dazu verweise ich auf meine bereits ergangenen Anregungen vom 21. Juni 2022.

Grundsätzlich ist jede mögliche Schallschutzmaßnahme zur Vermeidung von unnötigen Schallemissionen zum Schutz jeglicher Wohn- oder schutzbedürftigen Aufenthaltsräume (z. B. Büros) von Menschen auf ein Minimum an Lärm nach dem Stand der Technik zu reduzieren bzw. zu betreiben.

Bergaufsicht
Bearbeiterin: Frau Zapata, Dez. 44.1, Tel.: 0641 303-4533

Der Planungsraum liegt im Bergfreien.

Landwirtschaft
Bearbeiter: Herr Brenner, Dez. 51.1, Tel.: 0641 303-5126

Meine grundsätzlichen Bedenken, zuletzt geäußert am 21.06.2022, 12.11.2021 und am 09.10.2013 im zugrundeliegenden Zielabweichungsverfahren von den Zielen des RPM 2010 bleiben bestehen.

Folgender Aspekt ist aus landwirtschaftlicher Sicht kritisch zu bewerten, hierfür bedarf es einer grundsätzlichen Überarbeitung:
Der Feldweg (Flur 33, Flurstücke 66 und 68) hat für den landwirtschaftlichen Verkehr eine überregionale Funktion, da es sich hierbei um einen bedeutungsvollen Verbindungsweg zur Bundesstraße B 62 handelt. Dieser Weg wird von Landwirten aus mehreren Ortschaften genutzt und ist aufgrund seiner hohen Frequentierung asphaltiert ausgebaut. Durch die Änderung des landwirtschaftlichen Wegenetzes wird es notwendig, die Wegeverbindung folgendermaßen auszubauen. Der weiße Weg ist ab dem Wendehammer der Nord-Süd Verbindung des Gewerbegebietes bis zum überregionalen Feldweg (Flur 33, Flurstück 66) als Asphaltweg auszubauen. Die Kurvenbereiche (Weganschlüsse) sind so zu gestalten, dass sie auch für größere landwirtschaftliche Fahrzeuge nutzbar sind.

Weiter bestehe ich auf die Einhaltung der Zusicherungen der Stadt Alsfeld, die im Rahmen des Zielabweichungsverfahrens gegeben wurden.

Obere Forstbehörde
Bearbeiter: Herr Rinn, Dez. 53.1, Tel.: 0641 303-5591

Der Bebauungsplan berührt keine forstlichen Belange.

Obere Naturschutzbehörde
Bearbeiterin: Frau Wiesner, Dez. 53.1, Tel.: 0641 303-5531

Naturschutzgebiete § 23 BNatSchG

Naturschutzgebiete sind von der Planung nicht betroffen.

Landschaftsschutzgebiete § 26 BNatSchG

Der Planungsraum liegt in keinem Landschaftsschutzgebiet.
Ein Teil der Ausgleichsmaßnahmen befindet sich im LSG „Auenverbund Schwalm".
Die Maßnahmen sind daher eng mit der zuständigen UNB abzusprechen.

Ich weise darauf hin, dass für weitere naturschutzrechtliche und -fachliche Belange die Zuständigkeit der unteren Naturschutzbehörde gegeben ist.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez.

Arnold

Regierungspräsidium Gießen

Planungsgruppe Prof. Seifert
Siedlung-Landschaft-Verkehr
Eing. 27. Juni 2022
Zur Bearbeitung

HESSEN

Regierungspräsidium Gießen • Postfach 10 08 51 • 35338 Gießen

Planungsgruppe
Prof. Dr. Seifert
Breiter Weg 114

35440 Linden-Leihgestern

Geschäftszeichen: RPGI-31-61a0100/17-2014/10
Dokument Nr.: 2022/823811

Bearbeiter/in: Jens Arnold
Telefon: +49 641 303-2351
Telefax: +49 641 303-2197
E-Mail: Jens.Arnold@rpgi.hessen.de
Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: 29.04.2022 und 03.05.2022

Datum 21. Juni 2022

Bauleitplanung der Stadt Alsfeld;
hier: 43. Flächennutzungsplanänderung im Bereich „Industriegebiet – Am weißen Weg“ in der Kernstadt

Verfahren nach § 4a Abs. 3 BauGB

Ihre Schreiben vom 29.04.2022 und 03.05.2022, hier eingegangen am 29.04.2022 und 05.05.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus Sicht der von mir zu vertretenden Belange nehme ich zur o. g. Bauleitplanung wie folgt Stellung:

Obere Landesplanungsbehörde
Bearbeiter: Herr Tripp, Dez. 31, Tel.: 0641 303-2429

Aus Sicht der Regional- und Landesplanung nehme ich zu der Planung wie folgt Stellung:

Mit der vorliegenden Planung soll auf einer Gesamtfläche von ca. 45 ha die Ausweisung eines Industriegebietes vorbereitet werden. Verfolgt wird die Zielsetzung der Ansiedlung von großflächigen Logistik-, Industrie- und Gewerbetrieben. Im Flächennutzungsplan soll der Bereich als Gewerbliche Baufläche dargestellt werden.

Maßgeblich für die raumordnerische Beurteilung des Vorhabens sind die Vorgaben des Regionalplans Mittelhessen 2010 (RPM 2010). Dieser stellt den Geltungsbereich überwiegend als Vorbehaltsgebiet (VBG) für Landwirtschaft und teilweise als Vorranggebiet (VRG) für Landwirtschaft dar, am südöstlichen Rand wird das Plangebiet von einem Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen überlagert.

Mit Entscheidung vom 14. November 2013 wurde die beantragte Abweichung von Zielen des RPM 2010 zwecks bauleitplanerischer Ausweisung von Industrie- und Gewerbeflächen in diesem Bereich zugelassen. Diese Entscheidung erging unter Maßgaben, die zu beachten sind. In der Begründung zum Entwurf des Bebauungsplans wird die Umsetzung der Maßgaben ausreichend erläutert.

Zu den im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB vorgelegten Unterlagen ergeben sich aus regionalplanerischer Sicht keine erheblichen Änderungen, sodass meine Stellungnahme vom 12. November 2021 weiterhin gilt. Die Planung ist insgesamt an die Ziele der Raumordnung angepasst.

Hinweis:
Vor dem Hintergrund der beabsichtigten Ansiedlung großflächiger Gewerbe- und Logistikunternehmen sollte die mögliche Nutzung der Schiene zum Zwecke des Güterumschlags und der Vermeidung von Straßengüterverkehr Berücksichtigung finden. Der Regionalplan Mittelhessen 2010 fordert in Grundsatz 7.1.1-11 (G) „Die Nachfrage nach Gütertransportleistungen der Bahn soll durch die Erhaltung, Reaktivierung und ggf. Neuanlage von Gleisanschlüssen und Industriestammgleisen an vorhandenen und geplanten Industrie- und Gewerbegebieten stabilisiert und gefördert werden." In der Begründung zu diesem Grundsatz wird angeführt, dass bei Planungen neuer Industrie- und Gewerbegebiete – insbesondere mit Logistikbetrieben – die Möglichkeit der Einrichtung von Gleisanschlüssen geprüft werden soll. In diesem Zusammenhang könnte das Gleisanschlussprogramm des Bundes und Landesmittel zur Anschlussförderung genutzt werden.

Bezüglich der Erläuterungen zu Kapitel 4.4 der Begründung wird die mögliche Reaktivierung der Gründchenbahn aus Kostengründen verworfen. Aus regionalplanerischer Sicht wird die Nutzung als Stammgleis bis zum geplanten Industriegebiet als sinnvoll erachtet. Grundsätzlich ist eine Förderung durch den Bund (Anschlussförderrichtlinie) oder das Land Hessen (Richtlinie zu Fördermitteln für den Schienengüterverkehr des Landes Hessen) unter bestimmten Voraussetzungen möglich. Für die Stadt Alsfeld käme die Förderrichtlinie des Landes Hessen in Betracht. Für Unternehmen hingegen kämen beide Richtlinien in Betracht. Es bietet sich vor der Antragstellung an, mit dem Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen und dem Eisenbahn-Bundesamt in Kontakt zu treten, um eine Beratung u. a. in Bezug auf Fördervoraussetzungen sowie einer zielgerichteten Antragsstellung erhalten zu können. Dies sollte insbesondere auch hinsichtlich der Nachweispflicht der Nutzung in den 10 Jahren nach Inbetriebnahme erfolgen. Weiterhin könnten durch eine Güterverladestelle an der Schiene Bedarfe der Region gedeckt werden. Die Reaktivierung der Gründchenbahn sollte ebenfalls der Erreichung der Ziele der Bundesregierung hinsichtlich Klimawandel und Mobilitätswende dienen. Die Ansiedelung eines schienengüterverkehrsaffinen Unternehmens (Logistik- oder idealerweise Eisenbahninfrastrukturunternehmen), welches eine Untersuchung zur

Wirtschaftlichkeit und die anschließende Reaktivierung inklusive Verladeeinrichtung mithilfe von Förderungen (Bund und Land) errichten wollen würde, wäre vorteilhaft. Von Seiten des RP Gießen wird angestrebt, einen Stammtisch zum Thema Güterverkehr durchzuführen. Insbesondere die ausgeschlossene Wiederinbetriebnahme durch die Stadt Alsfeld aus Kostengründen könnte dort inhaltlich und durch fachliche Referenten sowie in der Richtung erfahrener Unternehmen aufgegriffen werden. Hierzu bietet es sich ebenfalls an, neben den fachlichen Akteuren die regionalen Akteure aus Politik, Verwaltung und interessierten Unternehmen vor Ort einzuladen.

Grundwasserschutz, Wasserversorgung
Bearbeiter: Herr Pior, Dez. 41.1, Tel.: 0641 303-4143

Der Planungsraum liegt in keinem festgesetzten Wasserschutzgebiet.

Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz
Bearbeiter: Herr Deuster, Dez. 41.2, Tel.: 0641 303-4169

Für die wasserrechtliche Genehmigung der Grabenverlegung und der Ausgleichsmaßnahmen besteht noch Abstimmungsbedarf (vorgesehener Ortstermin Ende Mai 2022 mit der OWB und Planungsbüro). Der Antrag soll noch entsprechend ergänzt und geänderte Antragsunterlagen erstellt werden. Die Zustimmung soll zunächst zurückgestellt werden. Ich verweise auf das laufende Verfahren.

Kommunales Abwasser, Gewässergüte
Bearbeiter: Herr Wiedl, Dez. 41.3, Tel.: 0641 303-4228

Es werden keine besonderen Anmerkungen gemacht.

Industrielles Abwasser, wassergefährdende Stoffe, Grundwasserschadensfälle, Altlasten, Bodenschutz

Nachsorgender Bodenschutz
Bearbeiter: Herr Oerter, Dez. 41.4, Tel.: 0641 303-4281

In der Altflächendatei als Teil des Bodeninformationssystems sind die den Bodenschutzbehörden bekannten Informationen zu Altstandorten, Altablagerungen, altlastverdächtigen Flächen, Altlasten und schädlichen Bodenveränderungen hinterlegt (§ 8 Abs. 1 HAltBodSchG). Altstandorte sind Grundstücke stillgelegter Anlagen und sonstige Grundstücke, auf denen mit umweltgefährdenden Stoffen umgegangen worden ist. Altablagerungen sind stillgelegte Abfallbeseitigungsanlagen sowie Flächen, auf denen Abfälle behandelt, gelagert oder abgelagert worden sind. Die Daten werden von den Kommunen, den Unteren Bodenschutzbehörden (UBB), den Oberen Bodenschutzbehörden (RP) und dem Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) erfasst, gemeldet und ggf. aktualisiert.

Nach entsprechender Recherche ist festzustellen, dass sich im Planungsraum keine entsprechenden Flächen befinden.

Die **Vollständigkeit und Richtigkeit der Daten** in der Altflächendatei ist jedoch **nicht garantiert**. Deshalb empfehle ich Ihnen, weitere Informationen (z. B. Auskünfte zu Betriebsstilllegungen aus dem Gewerberegister, bisher nicht erfasste ehemalige Deponien) bei der zuständigen Unteren Wasser- und Bodenschutzbehörde des Vogelsbergkreises und bei der Stadt Alsfeld einzuholen.

Nach § 8 Abs. 4 HAltBodSchG sind Gemeinden und öffentlich-rechtliche Entsorgungspflichtige verpflichtet, die ihnen vorliegenden Erkenntnisse zu Altflächen dem HLNUG so zu übermitteln, dass die Daten im Bodeninformationssystem nach § 7 HAltBodSchG erfasst werden können. Auch die Untersuchungspflichtigen und Sanierungsverantwortlichen sind verpflichtet, die von ihnen vorzulegenden Daten aus der Untersuchung und Sanierung der verfahrensführenden Behörde in elektronischer Form zu übermitteln. Dies hat in elektronischer Form zu erfolgen. Über die elektronische Datenschnittstelle DATUS online steht den Kommunen ebenfalls FIS-AG (kommunal beschränkt) zur Verfügung. Wenden Sie sich bitte an das HLNUG oder entnehmen Sie weitere Infos sowie Installations- und Bedienungshinweise unter:
https://www.hlnug.de/themen/altlasten/datus.html

Hinweis:
Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 und Nr. 7 BauGB sind bei der **Aufstellung von Bauleitplänen** die allgemeinen Anforderungen an **gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse** und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung sowie die **Belange des Bodens** zu berücksichtigen. Bei der Aufstellung eines Bauleitplanes darf das Problem von Bodenbelastungen nicht ausgeklammert werden. Bei der **Beurteilung von Belastungen des Bodens gilt das bauleitplanerische Vorsorgeprinzip** und nicht die Schwelle der Gefahrenabwehr des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG). **Der Träger der Bauleitplanung erzeugt mit der Ausweisung einer Fläche ein Vertrauen, dass die ausgewiesene Nutzung ohne Gefahr realisierbar ist. Geht die Stadt/Gemeinde Anhaltspunkten für Bodenbelastungen nicht nach, haben Eigentümer, Bauwillige und andere Betroffene ggf. Anspruch auf Schadensersatz.** Bei der Erarbeitung der Stellungnahme zur Bauleitplanung ist zu beachten, dass nach den einschlägigen baurechtlichen Vorschriften für eine Vielzahl von Vorhaben kein förmliches Baugenehmigungsverfahren erforderlich ist (vgl. §§ 62 ff. HBO). Die Bauaufsichtsbehörde ist dann auch nicht verpflichtet, die Bodenschutzbehörde in ihrem Verfahren zu beteiligen. Insofern ist es möglich, dass die Bodenschutzbehörde über bauliche Veränderungen auf Verdachtsflächen nur im Rahmen der Bauleitplanung Kenntnis erlangen und danach nicht mehr beteiligt wird.

Kommunale Abfallwirtschaft, Abfallentsorgungsanlagen
Bearbeiter: Herr Schneider, Dez. 42.2, Tel.: 0641 303-4366

Nach meiner Aktenlage sind im Plangebiet und im Bereich der Ausgleichsmaßnahmen keine betriebenen Abfallentsorgungsanlagen / Deponien im Sinne von § 35 Abs. 1, 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG betroffen. In diese Prüfung sind Altablagerungen / Altstandorte im Sinne des Bodenschutzrechtes nicht eingeschlossen. Diese unterliegen der Bewertung durch die zuständige Bodenschutzbehörde.

Aus abfallbehördlicher Sicht bestehen somit keine Bedenken gegen das bauleitplanerische Vorhaben.

Bei Bau-, Abriss- und Erdarbeiten im Plangebiet sind die Vorgaben im Merkblatt „Entsorgung von Bauabfällen" (Baumerkblatt, Stand: 01.09.2018) der Regierungspräsidien in Hessen zu beachten (www.rp-giessen.hessen.de, Umwelt & Natur, Abfall, Bau- und Gewerbeabfall, Baustellenabfälle).

Das Baumerkblatt enthält Informationen im Hinblick auf eine ordnungsgemäße Abfalleinstufung, Beprobung, Trennung und Verwertung/Beseitigung von Bauabfällen (z. B. Bauschutt und Bodenaushubmaterial sowie gefährliche Bauabfälle wie z. B. Asbestzementplatten).

Downloadlink: https://rp-giessen.hessen.de/sites/rp-giessen.hessen.de/files/Baumerkblatt_2015-12-10.pdf

Immissionsschutz II
Bearbeiter: Herr Orthwein, Dez. 43.2, Tel.: 0641 303-4476

Derzeit bestehen gewisse Bedenken und Einsprüche aus immissionsschutzrechtlichen Sicht, die zu besprechen und auszuräumen sind.

D. h. ansiedlungswillige Firmen müssen über die Schießanlage informiert werden und sich mit der Sachlage des vorhandenen Schießlärms auseinandersetzen, die sich angrenzend an die Planfläche „Industriegebiet" (GI) befindet.

Nach tel. Rücksprache am 15.06.2022 mit Herrn Dr. Alexander Beutling am 15.06.2022 liegt ein TÜV-Gutachten vor (liegt mir allerdings noch nicht vor), wo Immissionsrichtwertüberschreitungen auf der angrenzenden GI-Planfläche vorhanden seien – hierzu bitte ggf. Herrn Dr. Beutling oder das Dez. 43.1 kontaktieren.

Für die immissionsschutzrechtliche Genehmigungserteilung der Schießanlage gemäß Ziffer 10.18, Anhang 1 der 4. BImSchV ist das Dez. 43.1 des Regierungspräsidiums Gießen (derzeit Sachbearbeiter Herr Jan Michael Herzog) zuständig. Die Schießanlage hat Bestandsschutz.

Erst nach Prüfung der Sachlage sollten sich interessierte Firmen entscheiden, ob der Standort für diese akzeptabel ist.

Darüber hinaus ist nach meinem aktuellen Wissensstand die Ansiedlung eines Betriebes mit Störfallpotential geplant. Es ist daher bei der Ansiedlung anderer Betriebe besonderes Augenmerk auf bestimmte Abstände zwischen den Betrieben/Betriebsstätten zu achten.

Wohnnutzungen (die ausnahmsweise ggf. im Industriegebiet zulässig sein könnten) **sollten keinesfalls** zugelassen werden, da sich angrenzend an das geplante Industriegebiet die o. g. und intensiv betriebene Schießanlage befindet und dies zu erheblichen Störungen bei einer Wohnnachbarschaft (auch im GI) führt oder führen würde.

Zu der Schießanlage liegen anwaltliche Einsprüche vom 10.06.2022 vor, die entsprechend zu würdigen sind.

Nachfolgend befindet sich der Wortlaut hierzu:

... in der vorbezeichneten Angelegenheit zeigen wir an, dass der Bund der Militär- und Polizeischützen e.V. (BDMP e.V.) anwaltlich von uns vertreten wird. Ordnungsgemäße Bevollmächtigung wird anwaltlich versichert.

Zu dem Bauleitplanverfahren der Stadt Alsfeld überreichen wir Ihnen anliegend unsere Stellungnahmen vom 15.11.2021 und vom 10.06.2022 sowie das Gutachten des TÜV Hessen vom 02.05.2022 mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Wir bitten höflich, die Belange des Schießstandes unseres Mandanten in Alsfeld bei Ihrer Prüfung und Stellungnahme an die Stadt Alsfeld mit zu berücksichtigen.

Zur Beantwortung von Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

(Dr. Alexander Beutling)

Rechtsanwalt

Bitte für Detailanfragen Herrn Dr. Beutling telefonisch oder schriftlich kontaktieren.

Lenz und Johlen Rechtsanwälte Partnerschaft mbB
Gustav-Heinemann-Ufer 88 | 50968 Köln
Assistentin: Antonia Dünnebier
Telefon: +49 (0) 221 97 30 02-74 | Telefax: +49 (0) 221 97 30 02-22
E-Mail: a.beutling@lenz-johlen.de | www.lenz-johlen.de

Ich empfehle Ihnen, ggf. das Gutachten des TÜV dem Dezernat 43.2 (BLP) nochmals zur Kenntnisnahme und immissionsschutzrechtlichen Beurteilung vorzulegen, da eine fachtechn. Beurteilung innerhalb eines Tages bis zur Abgabefrist (1 Tag) nicht mehr möglich ist.

Bergaufsicht
Bearbeiterin: Frau Zapata, Dez. 44.1, Tel.: 0641 303-4533

Der Planungsraum liegt im Bergfreien.

Landwirtschaft
Bearbeiter: Herr Brenner, Dez. 51.1, Tel.: 0641 303-5126

Meine grundsätzlichen Bedenken, zuletzt geäußert am 10.11.21 und am 09.10.2013 im zugrundeliegenden Zielabweichungsverfahren von den Zielen des RPM 2010, bleiben bestehen.
Weiter bestehe ich auf die Einhaltung der Zusicherungen der Stadt Alsfeld, die im Rahmen des Zielabweichungsverfahrens gegeben wurden.

Obere Forstbehörde
Bearbeiter: Herr Krebber, Dez. 53.1, Tel.: 0641 303-5531

Die Flächennutzungsplanänderung berührt keine forstlichen Belange.

Obere Naturschutzbehörde
Bearbeiterin: Frau Smolarek, Dez. 53.1, Tel.: 0641 303-5536

Von der geplanten Baumaßnahme sind weder Landschaftsschutzgebiete noch Naturschutzgebiete betroffen.

Ein Teil der Ausgleichsmaßnahmen befindet sich im LSG „Auenverbund Schwalm".
Die Maßnahmen sind daher eng mit der zuständigen UNB des Vogelsbergkreises abzusprechen.

Ich weise darauf hin, dass für weitere naturschutzrechtliche und -fachliche Belange die Zuständigkeit der Unteren Naturschutzbehörde gegeben ist.

Bauleitplanung
Bearbeiter: Herr Arnold, Dez. 31, Tel.: 0641 303-2351

Aus planungsrechtlicher Sicht weise ich auf Folgendes hin:

- Durch die BauGB-Novelle 2017 haben sich wesentliche Änderungen und somit weitere Anforderungen im Zusammenhang mit dem **Beteiligungsverfahren nach § 3 Abs. 2 BauGB** (Offenlage) ergeben:

Für den Regelfall bleibt es bei einer Auslegungsfrist von einem Monat; mindestens jedoch muss die Auslegungsfrist nun 30 Tage betragen. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ist eine angemessen längere Auslegungsdauer zu wählen. Nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 d) BauGB ist es für die Rechtswirksamkeit des Bauleitplanes unbeachtlich, wenn bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nicht für die Dauer einer angemessen längeren Frist ausgelegt worden ist und die Begründung für die Annahme des Nichtvorliegens eines wichtigen Grundes nachvollziehbar ist. Damit diese Planerhaltungsvorschrift ggf. zur Anwendung kommen kann, sollten die Gemeinden generell festhalten, ob und aus welchen Gründen aus ihrer Sicht kein wichtiger Grund vorliegt, der eine Verlängerung der Auslegung erfordert.

Nach § 4a Abs. 4 S. 1 BauGB sind der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 3 Abs. 2 S. 2 BauGB und die nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB auszulegenden Unterlagen (verpflichtend) zusätzlich in das Internet einzustellen **und** über das Zentrale Internetportal für die Bauleitplanung Hessen (https://bauleitplanung.hessen.de) zugänglich zu machen. Der Verpflichtung zur Einstellung in das Internet ist genügt, wenn der Inhalt der Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen, etwa über das Internetportal der Gemeinde, für die Öffentlichkeit auffindbar und abrufbar sind. Die Gemeinde sollte in geeigneter Weise dokumentieren, dass die Unterlagen über das Internet auffindbar und abrufbar waren; hierfür kommen auch technische Möglichkeiten (z. B. Screenshots) in Betracht. Bei einem Verstoß gegen die originäre gemeindliche Verpflichtung zur Einstellung in das Internet handelt es sich um einen beachtlichen Fehler (§ 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 e) BauGB).

Zur Dokumentation der Vorgehensweise im Zusammenhang mit der Durchführung der Offenlage nach § 3 Abs. 2 BauGB sollten in der Begründung entsprechende Ausführungen erfolgen.

- Im Begründungsentwurf zur 43. Flächennutzungsplanänderung ist das Datum der Abweichungsentscheidung durch die Regionalversammlung Mittelhessen falsch zitiert worden. Dies betrifft die Angaben auf den Seiten 3 und 6. Das Datum der Abweichungsentscheidung, der 14. November 2013, sollte in den Unterlagen zwecks Eindeutigkeit korrigiert werden.

Die Stellungnahme des **Dezernates 41.4 – Vorsorgender Bodenschutz –** wird Ihnen umgehend nachgereicht, sobald sie vorliegt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Jens Arnold

Arnold

BUND
FREUNDE DER ERDE
- Kreisverband Vogelsberg -

Magistrat der Stadt Alsfeld
Herrn Bürgermeister Paule
Markt 1
36304 Alsfeld

23.06.2022

Planungsgruppe Prof. Dr. V. Seifert
Herrn Dipl.-Geogr. H.-D. Krauß
Breiter Weg 114
35440 Linden

Bebauungsplan Industriegebiet „Am weißen Weg" und
43. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Alsfeld, Kernstadt – Offenlage II

Stellungnahme des BUND-Landesverbands Hessen
Stellungnahme der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald (SDW) und der Hessischen Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz (HGON) und des NABU (Kreisverband Vogelsberg).

Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir bedanken uns für die Möglichkeit der Beteiligung. Im Namen des BUND-Hessen e.V. (Landesverband) nehmen wir Stellung zu dem vorliegenden Vorentwurf. Diese Stellungnahme geben wir auch im Namen der SDW ab (Landesverband Hessen und Kreisverband Vogelsberg) und der HGON (Kreisverband Vogelsberg) und des NABU (Kreisverband Vogelsberg).

Die folgenden Ausführungen gelten für beide Planungen (FNP und BPlan). Leider ist es für uns ehrenamtlich tätige Plan-Bearbeiter recht mühsam, in den umfangreichen Unterlagen alle Änderungen zwischen I. und II. Offenlage ausfindig zu machen – eine Synopse bzw. hilfsweise farbliche Hervorhebungen wären hilfreich gewesen. Da wir aus arbeitstechnischen Gründen nicht in der Lage waren zu überprüfen ob alle unsere Anregungen und Forderungen zur Offenlage I im vorliegenden Entwurf berücksichtigt worden sind halten wir sie in dieser Stellungnahme weiterhin aufrecht. Im Interesse einer besseren Lesbarkeit haben wir – soweit arbeitstechnisch leistbar- Textpassagen unterstrichen, welche sich auf Plan-bzw. Textänderungen im Entwurf der II. Offenlage (verglichen mit dem der I. Offenlage) beziehen. Weiters haben wir Textpassagen in blau angelegt, die uns in den letzten Tagen aus dem Kreis der Alsfelder BUND-Mitglieder zugegangen sind. Wir bitten diese Passagen als Begründung unserer umweltfachlichen Detail-Anmerkungen zu verstehen und bei der Abwägung zu berücksichtigen.

Zusammenfassung:

Die Planung in der vorliegenden Form wird von den oben angeführten Verbänden abgelehnt. Im Vergleich zu dem 2020 vorgelegten Vorentwurf und dem Entwurf zur I. Offenlage wurden jedoch deutliche Verbesserungen beim Artenschutz, in der Ausgleichsplanung und der Eingriffsminderung hinsichtlich der Lichtverschmutzung erzielt. Insbesondere bei der Darstellung der Eingriffserheblichkeit,

der Eingriffsminimierung sind aber noch erhebliche Defizite vorhanden. Auch die Potentiale für eine nachhaltige Bauleitplanung im Sinne von § 1 (5) BauGB werden nicht hinreichend genutzt was Bodenschutz und die Förderung energetischer Optimierung angeht.

1. Vorbemerkung

1.1. Das 6. Massensterben der Erdgeschichte

Mit rasender Geschwindigkeit wird nicht nur die Anzahl der Wildtiere gemindert. Auch die Artenvielfalt verschwinden! Wenn die Abholzung in Brasilien mit moralischen Apellen in Richtung Bolsonaro erfolgt, fehlt mir die Legitimation für eine solche Empörung. Politisch Verantwortliche handeln in Deutschland doch genauso. Die Zerstörung passiert hier in Deutschland, in Hessen, im Vogelsberg ganz direkt vor unserer Haustür. Durch Straßenbauprojekte wie den unverantwortlichen Weiterbau der A49-Planung, den geplanten Bau der B 254n und nicht zuletzt auch Pläne in Alsfeld für eine neue Umgehungsstraße wird Dauerwald gerodet, landwirtschaftliche Nutzfläche versiegelt und Natur zerstört.

1.2. Die menschengemachte Klimakrise

In Deutschland tragen wir eine besondere Verantwortung, angemessen auf die menschengemachte Klimakrise, zu reagieren. Als reiche Industrienation des globalen Nordwestens haben wir auch ideale finanzielle Handlungsmöglichkeiten dazu. Einzig das immer mehr und immer mehr scheint dabei hinderlich zu sein.

1.3. Verkehrskrise

„Die Luft in Alsfeld ist schlecht. Durch die Planungen zwei Logistiker, DHL Deutschland Hub und Nordwestlogistik, anzusiedeln wird die Luft sicherlich nicht besser. Abgase, Verkehrslärm, Verkehrsgefährdung durch mehr Verkehr, mehr Autostau und mehr Verkehrsbehinderungen sind dadurch vorgezeichnet. Anstatt Verkehr auf die Schiene zu verlagern, soll im Jahr 2021 das Industriegebiet mit LKW-, Transporter- und Auto-optimiert entwickelt werden. Ein Gleisanschluss erscheint mir obligatorisch. Gleise liegen ja bereits in der Nähe."

1.4. Notwendigkeit der Planung beruht auf falschen Grundlagen

Die Presseankündigung, dass 1.000 neue Arbeitsplätze geschaffen würden erscheint wesentlich zu hoch gegriffen und ist ohne Belege geäußert worden. Zusätzlich ist absehbar, dass im Rahmen der Automatisierung des Logistikbereichs die Arbeitsplätze nicht langfristig gesichert sind. Außerdem steht die Logistikbranche vor grundlegenden Veränderungen, weil Transporte teurer werden und sich so etliche Warenbewegungen nicht mehr rechnen werden.
Eine zukunftsfähige Entwicklung der Fläche könnte z. B. durch regionale Initiativen der Solidarischen Landwirtschaft erfolgen. Kurze Wege und eine gute Qualität bei den Lebensmitteln könnte ein Schwerpunkt bilden. Die Landwirtschaftsschule könnte sich hier ebenso einbringen wie die zahlreichen Gartenbauvereine. Bundesweite Netzwerke sind bereits vorhanden.
„Ausgelöst durch den Ukraine-Krieg stellt sich doch überhaupt die Frage, ob im Rahmen einer notwendig werdenden "Entglobalisierung" die Errichtung solch riesiger Logistik-Zentren noch zukunftsfähig ist ?"

1.5. „Ausgleichsmaßnahmen"

Die geplanten „Ausgleichsmaßnahmen" sind für viele unserer Mitglieder „ein Hohn" und zeigen deutlich die „Überheblichkeit der Menschen in den Amtsstuben". Wie bitte soll ein guter Ackerboden und der Lebensraum von Feldlerchen und anderen Wildtieren „ausgeglichen" werden? Wie sollen denn die über 440.000m² landwirtschaftlicher Nutzfläche „ausgeglichen" werden? „Wie soll denn der Erholungswert, wenn ich mit meinen Kindern am Homberg, teilweise auf dem Lutherweg, Schlitten fahren möchte „ausgeglichen" werden?" Wie kann denn die Gefahr der Hochwasserkatastrophen „ausgeglichen" werden?

2. Bodenschutz und Flächenverbrauch

40 ha Gewerbegebiet in einer ackerbaulichen Gunstfläche sind eine im Sinne nachhaltiger Regionalentwicklung sehr problematische Planung. Der zunehmende Flächenverbrauch wird immer deutlicher als Ursache vieler Natur- und Umweltprobleme in Deutschland erkannt. Dabei betreffen die Folgen des Flächenfraß nicht nur ein gestörtes Landschaftsbild, sie reichen viel weiter: Natur und Artenvielfalt werden beeinträchtigt, die nachhaltige Versorgung mit Lebensmitteln wird gefährdet. Die nicht vermehrbare Ressource Boden ist Voraussetzung für den Erhalt der Biodiversität und für die landwirtschaftliche Nutzung. Trotzdem werden in Hessen täglich etwa 3,5 Hektar Bodenfläche versiegelt. Der weitere Flächenverbrauch durch Siedlungserweiterungen, Verkehrsflächen und neue Gewerbegebiete steht in direktem Gegensatz zu den Zielen einer nachhaltigen Entwicklung. Die negativen Folgen auf Mensch und Natur lassen sich nur dann abmildern, wenn ein Netto-Null-Flächenverbrauch angestrebt wird. Das bedeutet, dass neue Flächen nur in Anspruch genommen werden dürfen, wenn gleichzeitig anderenorts mindestens genau so viel Fläche entsiegelt wird. **Ansätze zur Kompensation des Flächenbedarfs z.B. durch Entsiegelung an anderer Stelle fehlen in der Planung völlig. Die Planung verletzt die Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung –insbesondere was den Flächenverbrauch angeht.**

Die europäische Umweltagentur geht von einer Bedarfszunahme an Lebensmitteln von 70 % für die kommenden Jahrzehnte aus – bei schwindenden Anbauflächen. Der Krieg in der Ukraine macht aus der abstrakten Zahl die konkrete Bedrohung. Wir sehen im Regionalplan Mittelhessen im Moment eine gigantische Flächenfress-Maschine. Und wir wünschen uns von der Stadt Alsfeld, dass sie „Vorrangflächen für die Landwirtschaft" auf der anderen Seite der B62 fordert .

Im Umweltbericht der Offenlage II sind nun vertiefende Angaben zum Bodenschutz eingefügt: Seite 35/ D 2 „Berücksichtigung der Belange des Bodenschutzes". Dabei wird nach unserer Auffassung die Erheblichkeit der Verschlechterung des Schutzguts Boden zutreffend und hinreichend dargestellt. Dies gilt auch für die Darstellung der Vermeidungsmaßnahmen im Zuge der Bauausführung (S.40). Jedoch fehlen Vorschläge für geeignete Kompensationsmaßnahmen fehlen.

Mögliche Maßnahmen zur Entsiegelung werden zwar pauschal verneint (Umweltbericht S.39) es fehlt aber eine Herleitung dieser Annahme, die den vermutlich vorausgegangenen Prüfungs- bzw. Abwägungsprozeß dokumentiert.

Wir kritisieren, dass in der weiteren Planung auf „bodenschützende" oder „flächensparende" Festsetzungen verzichtet wird, außerdem werden die potentiell möglichen Maßnahmen zur Verringerung des Flächenverlustes nicht überprüft.

Das Entwicklungsziel „sparsamer Umgang mit Grund und Boden" wird nicht beachtet. Gute Ackerböden werden der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen. In der Funktionsbeschreibung der Böden muss neben den drei Grundfunktionen, die besondere Rolle in der CO2-Speicherung (Klimaausgleich) mit aufgenommen werden.

2.1 Unsere Forderungen: die oben dargestellten Defizite im sparsamen Umgang mit Flächen und im Bodenschutz werden behoben. Konkrete Maßnahemen sind in Text und Karte darzustellen, solche sind z.B.:

- Kompensation des Flächenbedarfs vollständig oder teilweise z.B. durch Entsiegelung an anderer Stelle. Darstellung des Prüf- und Abwägungsprozeß
- Regenwassernutzung
- Versickerung von Niederschlagswasser auf geeigneten Teilflächen des Gewerbegebiets

2.2. Begründung: Böden und ihre Funktionen

In Deutschland sind wir bei der Nahrungsmittelversorgung von Nachhaltigkeit so weit entfernt, dass wir uns keinesfalls noch weitere Nutzungen der Agrarflächen erlauben können, die eine Nahrungsmittel-produktion auf diesen Flächen dauerhaft ausschließen. Obwohl wir in Ländern außerhalb Europas (darunter auch in „Hungerländern") weit mehr Agrarfläche nutzen als wir selbst besitzen , bauen wir derzeit auf 14 % unserer eigenen Agrarflächen Energiepflanzen an , und erlauben uns nach wie vor, mehr als 50 ha Agrarfläche pro Tag in Siedlungs- und Verkehrfläche umzuwandeln. Mit Nachhaltigkeit hat all das nicht das Geringste zu tun.

Im Naturhaushalt sind die Böden nicht nur Lebensraum und Lebensgrundlage für Destruenten (Bakterien u. Pilze), Produzenten (Pflanzen) und Konsumenten (Tier, Mensch) sondern auch Ausgleichskörper im Wasser- und Nährstoffkreislauf und zudem auch wichtige Filter und Puffer für Schadstoffe. Mit ihrer hohen CO2-Bindungsfähigkeit und ihrem Wärmeregulierungsvermögen haben sie eine außerordentlich bedeutende Funktion für den Klimaschutz. Der Boden ist also das zentrale Schutzgut in Landwirtschaft, Natur- und Umweltschutz

3. Eingriffserheblichkeit und Kompensation

3.1. Kompensationsmaßnahmen in der Schwalmaue

Ein wesentlicher Teil der Kompensationsmaßnahme wird in der Schwalmaue geplant. Diese Schwerpunktsetzung wird begrüßt. Die vorgeschlagenen Maßnahmenflächen an der Schwalm sind nach unserer örtlichen Kenntnis geeignet. Im Entwurf 10/2021 ist nun die detaillierte Planung der Maßnahmen in groben Zügen dargestellt. Unsere Anregung (05.2020) hinsichtlich Altschwalm und Gewässerbett wurden aufgegriffen und um zwei weitere derartige Maßnahmen im Bereich Dotzelrod ergänzt. **Insbesondere sind nun auch in die textliche Festsetzung die Standards für die vorgesehenden Maßnahmen aufgenommen.**

Maßnahmenflächen 9-11, Maßnahme 1: Reaktivierung der Altschwalm: ist festgesetzt wie in unserer Stellungnahme vonm 12.05.2020 vorgeschlagen

Maßnahmenflächen 9-11, Maßnahme 2: Extensivierung des Grünlands ist festgesetzt wie in unserer Stellungnahme vonm 12.05.2020 vorgeschlagen

3.2. Vorlaufende Kompensationsmaßnahmen für die Feldlerche/ Avifauna des Offenlands

Wir begrüßen die Anlage von CEF-Flächen als – wie wir finden - klugen Mix aus Blühstreifen und Schwarzbrache. Ebenso begrüßen wir den räumlichem Zusammenhang mit dem Eingriffsgebiet. Die insgesamt „angebotene" Fläche wurde gegenüber der Entwurfsplanung 2020 erheblich vergrößert **(siehe aber 2.7.1)** , die Flächen für die Arten Feldlerche und Rebhuhn wurden getrennt - wie in unserer Stellungnahme vom 12.05.2020 vorgeschlagen

In unseren Anmerkungen zum Vorentwurf 05.2020 hatten wir geschrieben: Weiterhin ist es -wie oben angeführt- notwendig, die Bestandsaufnahme des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags (Büro Christen, Biebertal) durch die Erhebungen aus den Vorjahren (PWF) zu ergänzen. Das ist nun erfolgt, nach Erhebungen des Büro Kirsten sind 41 Brutpaare im Untersuchungsraum und 13 Reviere im direkten Eingriffsbereich plus 7 Reviere durch Kulisseneffekt betroffen, die im Auftrag von PWF erhobnen Daten aus 2016 sprechen von 16 betroffenen Revieren – eine zuverlässliche Bestandsschätzung ist damit möglich.

In Bezug auf die prioritäre Art Feldlerche ist darzulegen, ob auf der anderen Seite der B 62 beabsichtigt ist die Gewerbefläche auszudehnen bzw. ob dort Feldlerchendichte in ähnlicher Form vorhanden ist, dies ist in den artenschutzrechtlichen Fachbeitrag einzuarbeiten um die Auswirkungen auf die lokale Population einschätzen zu können. Diese Anmerkungen sind ebenfalls als „Hinweise auf Umfang und Inhalt der Umweltprüfung" zu verstehen. Diese Anmerkung erfolgt vor dem Hintergrund, dass im Jahr 2021 im Zuge der Ausstellung des Regionalplans Mittelhessen seitens einer im Stadtparlament Alsfeld maßgeblich vertretenen politischen Partei in der Regionalversammlung die „Abstufung" eben dieser Ackerflächen nördlich der B62 von „Vorranggebiet Landwirtschaft" zum „Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft" erfolgt ist .

3.3 Die Darstellung der Eingriffserheblichkeit im Hinblick auf die Art Feldlerche ist in Hinblick auf die Licht-Verschmutzung zu ergänzen – dies betrifft z.B. den Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (im Folgenden AFB) S. 17 „Effektbereich für Feldlerche und Wachtel" in Abb. 3 dargestellt. Die im vorliegenden Entwurf verwendete Darstellung ist nicht zutreffend da sie nur den sog. Kulisseneffekt berücksichtigt – nicht aber die Effekte intensiver nächtlicher Beleuchtung und auch nicht die Einflüsse des KFZ-Verkehrs auf den Gewerbeflächen . Wie wir der Presse entnehmen sieht die konkrete Planung der Stadt Alsfeld – belegt durch die Beschlussfassung des Stadtparlaments - die Nutzung durch mindestens zwei großflächige Logistik-Betriebe vor. Damit verbunden ist eine über alle Nachtstunden dauernde intensive Nutzung mit starkem LKW-Verkehr in der ersten Nachthälfte und starkem Lieferverkehr mit Kleinlastwagen in der zweiten Nachthälfte und intensiver Beleuchtung des Areals. Die davon ausgehenden Beeinträchtigungen der randlich angrenzenden Feldflur sind in der Untersuchung nicht

gesondert dargestellt und als Störfaktor insbesondere für die Arten Rebhuhn und Feldlerche nicht bewertet. Die angeführte Berücksichtigung der Kulissenwirkung berücksichtigt „nur" die für Feldlerchen ungünstige Wirkung vertikaler Strukturen wie Baumreihen etc. Die nachteilige Wirkung nächtlicher Intensivbeleuchtung wird aber nicht dargestellt und nicht bewertet. Das stellt insofern einen methodischen Mangel dar, denn aufgrund der Beschlussfassung des Stadtparlaments (Vertragsabschluss mit bestimmten Logistik-Firmen) ist die besondere Beeinträchtigung durch nächtliche Beleuchtung vorhersehbar und müsste zur Beurteilung der Eingriffserheblichkeit und bei der Bemessung des Ausgleichsbedarfs berücksichtigt werden.

3.4. Eine Sicherstellung der CEF-Maßnahmen über einen Zeitraum von mindestens 30 Jahren ist zu gewährleisten. In den Planunterlagen ist zu ergänzen, in welcher Form diese erfolgen soll (vertragliche Festsetzung in Pachtverträgen, Eintragung im Grundbuch, etc.).

3.5. Haselmaus – keine Anmerkungen.

3.6. Reptilien

Nachweis der Zauneidechse östlich und westlich des Gebiets. Die auf Seite 34 AFB ausgeführten „Gutachterliche Hinweise: reptilienfreundliche Gestaltung am Südrand und Vernetzung der Bestände im O und W, damit Stabilisierung..." sind hinreichend in die textliche Festsetzung und auf Plankarte 1 aufgenommen.

3.7. CEF-Konzept für Feldlerche und Rebhuhn

Gegenüber der Entwurfsfassung 2020 wurde das Konzept verbessert, die Hinweise unserer Stellungnahme von 12.05.2020 werden weitgehend aufgegriffen.

Bei der Offenlage II sind in Plankarte 3 Veränderungen hinsichtlich der für vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) vorgesehenen Flächen zu sehen. Neu in Offenlage II: 12 Flächen, Offenlage I/alt 13: Flächen, drei Parzellen wurden aufgegeben,

Forderung: eine Begründung und eine Darstellung der Gleichwertigkeit des neuen Flächenkonzepts hinsichtlich Eignung und Flächendargebot haben wir nicht gefunden. Diese ist somit nachzuliefern.

3.8 Quantität der CEF-Flächen

Wie in S.47 ff des AFB dargestellt wird die Kompensationsfläche gegenüber dem Entwurf 2020 (damals nur ca. 2 ha) deutlich erhöht.

Allerdings: Hinsichtlich des Umfangs der CEF-Flächen für Feldlerche und Rebhuhn bestehen erhebliche Unterschiede in den Darstellungen im AFB und Umweltbericht.

Während letzterer angibt „Dem überdurchschnittlichen Feldvogelbestand wird durch externe CEF-Maßnahmen (Extensivierung von Ackerflächen) Rechnung getragen, deren Fläche sich an anerkannten fachlichen Maßstäben orientiert (vorgesehen zum Stand 08/21 **ca. 6 ha für die Feldlerche und ca. 2 ha für Rebhuhn und Wachtel.**" steht im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag, Seite 49: „Es ergibt sich darauf ein Kompensationsbedarf für das Rebhuhn von mind. 10.000 m² (10.000 m² pro vollständig betroffenes

Revier (GOTTSCHALK & BEEKE 2017)." Weiters auf Seite 47 für die Art Feldlerche:" **Als Resultat ergibt sich bei 20 Revieren ein Kompensationsbedarf von ca. 40 ha Blühflächen (Maßnahmenfläche zzgl. Randeffektbereichen, vgl. Blühflächen)."**

Wir gehen davon aus, dass die im AFB genannten Daten zutreffend sind und verweisen dazu auf unsere Stellungnahme vom 12.05.2020. Wir fordern, diese Flächengröße in die Satzung (textliche Festsetzung) aufzunehmen.

3.9 Darstellung der CEF Maßnahmen „Rebhuhn": im AFB, S 59 steht: „Herstellung von mehrjährigen Blühstreifen in einer jährlich rotierenden Nutzung (GOTTSCHALK & BEEKE, 2021) gemäß Göttinger Rebhuhnschutzprojekt & Partridge-Projekt, Göttingen) auf einer Gesamtmaßnahmenfläche von mind. 10.000 m² im Bereich von Gemarkung Alsfeld, Flur 30, Flst. Nr. 32, Nr. 33, Nr. 34 und Gemarkung Alsfeld, Flur 18, Flst. Nr. 34/1. **Diese Flächen sind – falls wir sie nicht übersehen haben- weder in der textlichen Festsetzung noch in den Plankarten 1-3 dargestellt. Wir bitten darum das nachzuholen.**

3.10. Die Auswahl der CEF-Flächen

In unserer Stellungnahme vom 12.05.2020 hatten wir geschrieben: „Die im artenschutzrechtlichen Beitrag vorgeschlagenen Flächen sind: Gemarkung Alsfeld Flur 26 Nr. 63, 93; Flur 30 Nr. 32, 33, 34; Flur 18 Nr. 34/1-teilweise. Die Auswahl dieser Flächen müsste im Hinblick auf die angestrebte Kompensations-Wirkung plausibel begründet werden – bei derzeitigem Stand unserer Kenntnis erscheinen allenfalls zwei davon geeignet". **Tabelle 18 (AFB) hat dem weitgehend Rechnung getragen. Eine Inaugenscheinnahme der „neuen" Flächen war uns für diese Stellungnahme nicht möglich wir behalten uns insofern eine weitere Überprüfung vor.**

3.11 Ausführungsstandards für die CEF-Flächen

Die Vorschläge unserer Stellungnahme vom 12.05.2020 wurden aufgegriffen -siehe AFB S. 45 -49 ff.

Allerdings sind die hier zutreffend formulierten Standards in der Satzung insbesondere in Plankarte 3 nicht aufgeführt. Zwar wurde in die textliche Festsetzung folgender Hinweis aufgenommen: „Bezüglich detaillierter Ausführungen der Ersatzlebensräume für Feldlerche, Rebhuhn und Wachtel sowie der Saatenzusammensetzung für die Blühstreifen und Blühflächen wird auf die Ausführungen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags (s. Anlage Umweltbericht) verwiesen." **Wir gehen aber davon aus, dass dieser Verweis noch keine rechtlich bindende Festsetzungswirkung hat und fordern daher die auf Seite 58 (CEF Feldlerche + Wachtel) und 59 (CEF Rebhuhn) festgehaltenen Standards in die textliche Festsetzung aufzunehmen – so wie dies richtigerweise bei den Bewirtschaftungsstandards für die Günlandentwicklung an der Schwalm geschehen ist.**

In Plankarte 3 wurde unter „Teilgeltungsbereich 9: Anlage einer Blühfläche mit umgebender Schwarzbrache" keine Breite des Schwarzstreifens angegeben, wir regen an auch hier einen Zahlenwert zuzuordnen.

3.12 Sicherung: Eine Sicherstellung der CEF-Maßnahmen hinsichtlich Standort, Flächengröße und Art der Maßnahme ist über einen Zeitraum von mindestens 30 Jahren zu gewährleisten. Die Art der Sicherung ist in der Satzung darzustellen.

3.13 Monitoring:

Wenn wir recht lesen dann sind Art und Umfang der Monitoring-Maßnahmen z.B. im Umweltbericht ausgeführt – aber nicht in der Satzung. **Die im Umweltbericht dargestellten Standards sind in die textliche Festsetzung aufzunehmen oder auf andere Weise rechtsverbindlich festzusetzen**

3.14 Karte zum Umweltbericht

Es wäre sinnvoll in die Darstellung des Ist- Zustands die Schwerpunktgebiete für Feldlerche und Rebhuhn einzugeben.

4...Licht - Künstliche Lichtquellen –siehe auch 3.3.

Hier folgt der Entwurf der II. Offenlage unseren Anmerkungen zur I. insofern, als Festsetzungen in die Satzung aufgenommen werden. Wir erkennen dies als Verbesserung der Planung an, denn die Regelung derartig wichtiger Belange im Rahmen der B-Plan-Satzung ist das rechtssichere und nachhaltigere Instrument (verglichen mit der Regelung z.B. in einem städtebaulichen Vertrag). Wir halten aber im Interesse der Umsetzbarkeit und Effizienz eine abweichende und rechtssichere und „biodiversitäts-gerechtere" Formulierung für notwendig die wir unter 4.1. anführen. Die konkrete Planung der Stadt Alsfeld sieht – belegt durch die Beschlussfassung des Stadtparlaments - die Nutzung durch mindestens zwei großflächige Logistik-Betriebe vor. Damit verbunden ist eine über alle Nachtstunden dauernde intensive Nutzung mit starkem LKW-Verkehr und intensiver Beleuchtung der Betriebsfläche(n). **Diese Eingriffserheblichkeit und Möglichkeiten zur Eingriffsminimierung werden nicht hinreichend dargestellt – dies ist zu ergänzen.**

Die Festsetzungen bezüglich der zulässigen Außenbeleuchtung des Industriegebietes wurden gegenüber der Offenlage I geändert. (s. Punkt 2.1.6.11). In der Begründung wurden zu den o.a. Änderungen ergänzende Hinweise eingefügt. Desgleichen geschah im Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, S. 54 f, allerdings ist hier nur die Auswirkung auf die Artengruppe der Fledermäuse untersucht, **auf Feldlerche und andere Arten und deren Beeinträchtigung durch Licht nicht eingegangen – siehe dazu auch unsere Anmerkung unter 3.3 .**
In der Begründung steht auf Seite 26 zutreffend: „ Zur Verringerung der Umweltbelastung und Berücksichtigung des Artenschutzes (u.a. Schutz nachtaktiver Insekten und Fledermäuse) enthält der Bebauungsplan Vorgaben zur Lichtstärke der nächtlichen Beleuchtung." Desgleichen auf Seite 39: Das Immissionsschutzrecht dient gem. § 1 Abs 1 BImSchG auch dem Schutz der Tiere, was auch in der Bauleitplanung zu berücksichtigen ist. Viele Tiere sind an den Tag und Nachtwechsel angepasst und künstliche Lichtquellen können insbesondere bei nachtaktiven Tieren zu gravierenden Ände-rungen in ihrem Lebensumfeld führen. Um hier Lichtemissionen zu vermeiden bzw. zu mindern setzt der Bebauungsplan Grenzwerte zur Beleuchtung und mögliche Beleuchtungsarten des Plan-gebietes fest."

Entsprechend sind textliche Festsetzungen auf der Plankarte I aufgeführt (grün haben wir Formulierungen markiert, die der guten Absicht des Textes zuwider laufen, **diese Punkte sind zu ändern/zu streichen**) : „: *2.1.6.11 Gem. § 9 (1) 20 BauGB und § 9 (1) 4 BauGB i.V.m. § 91 (1) 7 HBO. Die öffentliche und private Außenbeleuchtung an Gebäuden und Freiflächen (z.B. Wege, Parkplätze) ist energiesparend, blendfrei, streulichtarm sowie arten- und insektenfreundlich zu gestalten und auf das notwendige Maß zu reduzieren. Zulässig sind daher nur voll abgeschirmte Leuchten, die im installierten Zustand nur unterhalb der Horizontalen abstrahlen (0% Upward Light Radio = nach oben abgegebener Lichtanteil) und Leuchtmittel mit für die meisten Arten wirkungsarmen Spektrum wie bernsteinfarbenes bis warmes Licht entsprechend den Farbtemperaturen bis max. 3.000 Kelvin, keine UV-Anteile. Es sind möglichst niedrige, planspezifisch zu konkretisierende Lichtpunkthöhen zu berücksichtigen. Die Beleuchtungsstärke für Weg- und Zugangsbeleuchtung beträgt max. 5 Lux, für Hof- und Parkplatzbeleuchtung max. 10 Lux. Flächige Fassadenanstrahlungen, freistrahlende Röhren und rundum strahlende Leuchten (Kugelleuchten, Solarkugeln) mit einem Lichtstrom höher 50 Lumen sind unzulässig. Durch Schalter, Zeitschaltuhren, Bewegungsmelder oder „Smarte Technologien" ist die Beleuchtung auf die Nutzungszeit zu begrenzen.*

Von den o.a. Festsetzungen kann aus Gründen des Arbeits-, Betriebs- und Versicherungsschutzes abgewichen werden.

Für Werbeanlagen gilt: Werbeanlagen (freistehend oder an Gebäuden) dürfen mit ihrer Oberkante die maximal zulässige Oberkante der Gebäude nicht überschreiten. Bewegliche Werbeanlagen sowie Werbe- und Beleuchtungsanlagen mit bewegtem oder wechselnden Licht (z.B. Videowände, Skybeamer etc.) sind nicht zulässig. Licht darf nicht an den angestrahlten Flächen vorbeigelenkt werden. Zur Vermeidung sind Scheinwerfer mit gerichteter Abstrahlung, Blendklappen oder entsprechende Projektionstechniken einzusetzen. Um Streulicht in den Himmel und die Umgebung zu vermeiden, dürfen Anstrahlungen nur von oben nach unten erfolgen. Für Anstrahlungen bzw. selbststrahlenden Werbeanlagen, die größer als 10 m² sind, darf die Leuchtdichte 50 cd/m² nicht überschreiten. Die Hintergründe bei selbststrahlenden Anlagen sind in dunklen oder warmen Tönen zu gestalten."

4.1. Forderung: Verbesserte Fassung der „Maßnahmen ....Außenbeleuchtung" – die unterzeichnenden Verbände fordern die Aufnahme dieser Textversion in die Satzung.

Wir verweisen darauf, dass die von uns geforderte Satzungs-Passage „Maßnahmen...Außenbeleuchtun....." und die im Entwurf zur Offenlage II weitgehend identisch sind, jedoch weist der Textbaustein der Offenlage II gegenüber der unsererseits geforderten Formulierung einige schädliche Abschwächungen auf. Die entsprechenden Formulierungen haben wir im folgenden „grün" markiert. **Wir fordern die unter 4.1. aufgeführte Version in die Satzung aufzunehmen. Diese Textversion wird bei entsprechenden Verfahren im Kreis Fulda bereits eingesetzt, ihre rechtliche „Standfestigkeit" ist durch das dortige Rechtsamt abgeprüft worden ist** (für Rückfragen: Frau Sabine Frank, Kreisverwaltung Fulda, der wir für die freundliche Unterstützung danken).

Festsetzungen von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB) i.V.m. Festsetzungen zu Werbeanlagen (§ 91 Abs. 1 Nr. 7 HBO)

Außenbeleuchtung:

„Die öffentliche und private Außenbeleuchtung an Gebäuden und Freiflächen (z.B. Wege, Parkplätze) ist energiesparend, blendfrei, streulichtarm sowie arten- und insektenfreundlich zu gestalten und auf das notwendige Maß zu reduzieren. Zulässig sind daher nur voll abgeschirmte Leuchten, die im installierten Zustand nur unterhalb der Horizontalen abstrahlen (0 % Upward Light Ratio) und Leuchtmittel mit für die meisten Arten wirkungsarmen Spektrum wie bernsteinfarbenes bis warmes Licht entsprechend den Farbtemperaturen bis max. 3000 Kelvin, besser 2700 K oder weniger; keine UV-Anteile. Max. 5 Lux Beleuchtungsstärke für Weg- und Zugangsbeleuchtung; max. 10 Lux für Hof- und Parkplatzbeleuchtung. Flächige Fassadenanstrahlungen, freistrahlende Röhren und rundum strahlende Leuchten (Kugelleuchten, Solarkugeln) mit einem Lichtstrom höher 50 Lumen sind unzulässig. Durch Schalter, Zeitschaltuhren, Bewegungsmelder oder „Smarte" Technologien soll die Beleuchtung auf die Nutzungszeit begrenzt werden. Auf grelle Fassadenfarben ist zu verzichten.(Siehe Anmerkung des Vogelsbergkreis im Zuge der Offenlage I)

Für gewerbliche Anlagen (Werbeanlagen) gilt zusätzlich:

Werbeanlagen (freistehend oder an Gebäuden) dürfen mit ihrer Oberkante die maximal zulässige Oberkante der Gebäude nicht überschreiten. Bewegliche Werbeanlagen sowie Werbe- und Beleuchtungsanlagen mit bewegtem oder wechselndem Licht (z.B. Videowände, Skybeamer, etc.) sind unzulässig.

Licht darf nicht an den angestrahlten Flächen vorbeigelenkt werden. Zur Vermeidung sind Scheinwerfer mit gerichteter Abstrahlung, Blendklappen oder entsprechender Projektionstechniken einzusetzen. Um Streulicht in den Himmel und die Umgebung zu vermeiden, dürfen Anstrahlungen nur von oben nach unten erfolgen.

Für Anstrahlungen bzw. selbststrahlenden Werbeanlagen, die größer als 10 m² sind, darf die Leuchtdichte nicht mehr als 5 cd/m² betragen. Für Flächen kleiner 10 m² darf die Leuchtdichte 50 cd/m² nicht überschreiten. Die Hintergründe bei selbststrahlenden Anlagen (größte Flächenanteile) sind in dunklen oder warmen Tönen zu gestalten. Auf grelle Fassadenfarben ist zu verzichten"

Begründung I: diese Vorgaben sind hergeleitet von:

1. **Beleuchtungsstärke für Weg-, Zugangs-, Hof/Parkplatz:** Technische Regeln für Arbeitsstätten ASR A3.4
2. **Technische Vorkehrungen Lichtlenkung, Farbtemperatur, Empfehlung Nutzungsdauer:**Bundesimmissionsschutzgesetz bzw. Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI):„Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen" Punkt 6 und Anhang 1 „Hinweise über die schädliche Einwirkung von Beleuchtungsanlagen auf Tiere insbesondere auf Vögel und Insekten - und Vorschläge zu deren Minderung"
3. **Leuchtdichte:** „Planungshilfe Gewerbe-und-Industrie"; Sternenpark (biosphaerenreservat-rhoen.de) und „Messungen der Leuchtdichten von beleuchteten Flächen", A. Hänel, 2019, aktualisiert 2020.
4.

Weiterführend:

1. Schroer/Weiß et al., Analyse der Auswirkungen künstlichen Lichts auf die Biodiversität, Naturschutz und Biologische Vielfalt Band 168, 2019

2. Schroer/Huggins/Böttcher/Hölker, Leitfaden zur Neugestaltung und Umrüstung von Außenbeleuchtungsanlagen, BfN-Skript 543, 2019
3. Leitfaden für die Berücksichtigung von Fledermäusen bei Beleuchtungsprojekten (Eurobats - www.eurobats.org)
4. Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz: Broschüre „Nachhaltige Außenbeleuchtung, Informationen und Empfehlungen für Industrie und Gewerbe"
5. Hänel/Frank, 2021: Was ist insektenfreundliche Beleuchtung?, (biosphaerenreservat-rhoen.de)
6. Planungshilfen Außenbeleuchtung (biosphaerenreservat-rhoen.de)

4.3. Begründung II: Wir begründen diese Forderung wie folgt:

Der Vorteil der Bauleitplanung besteht darin, die Entstehung von Lichtimmissionen bereits im Vorfeld zu vermeiden (Grundsatz der planerischen Vorbeugung und Vorrang der Konfliktvermeidung) und einen verantwortungsvollen Umgang mit Kunstlicht zu verwirklichen (Gebot der planerischen Konfliktbewältigung). Verbindliche Festsetzungsmöglichkeiten im Bebauungsplan ergeben sich aus dem Bauplanungsrecht, deren Belange sich aus § 1 Abs. 6 BauGB und deren Rechtfertigung aus den gesetzlichen Schutzanforderungen aus §§ 13 ff., 44 BNatSchG sowie § 22 Abs. 1 BImSchG folgt:
§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB (Festsetzungen von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft) sowie: § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB (Bauliche und sonstige technische Vorkehrungen zum Schutz, zur Vermeidung oder Minderung schädlicher Umwelteinwirkungen nach BImSchG) (Quelle: IDUR 2021: Erweiterter Beitrag aus dem Schnellbrief Nr. 229 November/Dezember 2021).

Anmerkung zu §41a BNatschG: Die bei der letzten Überarbeitung des BNatSchG hinzukommenden Regelungen des § 41a BNatSchG enthalten die allgemeine Schutzpflicht, die von einer noch zu erlassenden Rechtsverordnung ausgefüllt wird und die technische und betriebliche Anforderungen enthalten soll. Aufgrund dieser Zweistufigkeit tritt § 41a BNatSchG erst nach Erlass dieser Rechtsverordnung in Kraft. **Unabhängig davon ist aber bereits heute eine Festsetzung der o.g. Punkte in der B-Plan-Satzung notwendig, denn bereits jetzt existiert ein allgemein anerkannter „Stand der Technik der umweltgerechten Beleuchtung" welcher auch ohne erläuternden Erlass die Anwendung der artenschutzrechtlich gebotenen Maßnahmen zum Schutz empfindlicher Arten gegen schädliche Nebenwirkungen der Gebäude- und Straßenbeleuchtung geboten macht.** Wir verweisen hier ausdrücklich auf die Verwaltungspraxis im Kreis Fulda.

Weiters: Etwa 64 % aller bekannten Tierarten sind nachtaktiv oder teilweise nachtaktiv. Künstliches Licht kann sich auf tägliche oder jahreszeitliche Wanderungen, Nahrungsaufnahme, Kommunikation und Fortpflanzung verschiedenster Arten auswirken. Sie führt je nach Intensität und Art zu Desorientierung, Anlockung, Erstarrung oder Abschreckung. Durch den sogenannten Staubsaugereffekt werden besonders Insekten aus ihren eigentlichen Lebensräumen heraus ans Licht gezogen, was mit einem Verlust von Individuen oder sogar Populationen im eigentlichen Lebensraum einhergeht. Dies führt in der Folge bei längerer und starker Lichtbelastung zu einem direkten oder indirekten Lebensraumverlust, zu einer Verminderung des Nahrungsangebots für Insektenfresser und dadurch zu einer Veränderung der Räuber-Beute-Beziehungen.

Insektenschutz = Artenschutz. Ziel ist „besseres Licht" statt immer nur „mehr Licht": Besseres Licht, das uns hilft, besser zu sehen, ohne zu blenden, ohne unnötig die Umwelt aufzuhellen, die Tierwelt zu stören und Energie zu verschwenden. Besseres Licht ist rücksichtsvoll, blendfrei, insektenfreundlich und spart Energie. Vor allem ist es machbar und bringt allen Vorteilen.

Beispielhaft bedeutet Störung durch Licht für die Avifauna :

a) Veränderung des Biorythmus durch nächtliche Beleuchtung
b) Attraktionswirkung bei schlechten Sichtverhältnissen

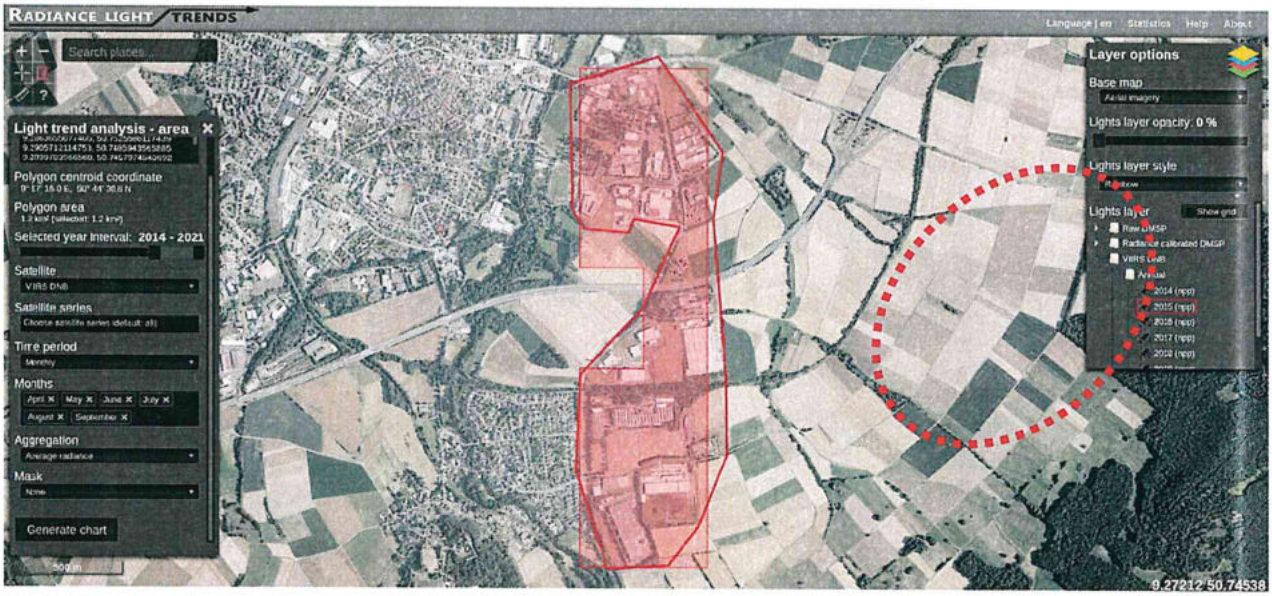


Abb. 1. Bereits jetzt zeigt die Satellitenauswertung die Überprägung der historischen Altstadt durch einen weithin sichtbaren Lichtdom, das Plangebiet Weißer Weg (gestrichelt) wird ohne entsprechende Festsetzungen diesen Effekt verdoppeln. Quelle: https://lighttrends.lightpollutionmap.info/#zoom=12&lon=9.28608&lat=50.74381

Nächtlich ziehende Vögel: Die Mehrheit der Zugvögel, insbesondere diejenigen, die über die Sahara hinweg nach Afrika ziehen, sind nachts unterwegs. Der Nachtzug im Herbst beginnt bereits Ende Juli und nimmt erst gegen Ende November deutlich ab. Es gibt aber während des ganzen Winters Zugbewegungen, insbesondere von Wasservögeln. Der nächtliche Heimzug der Wasservögel, Stare, Feldlerchen und Drosseln setzt bereits im Februar wieder massiv ein; im April werden sie abgelöst durch Insektenfresser, die den Winter südlich der Sahara verbracht haben. Nachts ziehende Vögel orientieren sich unter anderem anhand der Sterne. Ein weiteres Hilfsmittel ist das Magnetfeld der Erde. Die Kombination dieser Orientierungsmittel ermöglichen es den Zugvögeln auch unter bedecktem Himmel geradlinig zu ziehen; sie ziehen aber wenn immer möglich die optische Orientierung vor (https://www.ens.ch/ens/sternwarte/lichtverschmutzung/vogelwarte.html - Prof. Dr. Bruderer, Vogelwarte Sempach). Unter natürlichen Bedingungen sind Mond und Sterne die einzigen nächtlichen Lichtquellen. Wenn Vögel unter schlechten Sichtverhältnissen (z.B. in Dunst, Nebel oder in einer

Wolkenschicht) dem Licht entgegen fliegen, kann ihnen dies helfen, durch eine Wolkendecke aufzusteigen. Offenbar werden Vögel bei schlechter Sicht generell von Lichtquellen angezogen (Schüz 1971, Grundriss der Vogelzugskunde, Berlin). Bekannt sind die bei hoher Luftfeuchtigkeit auftretenden Massenkollisionen von Zugvögeln mit starken Scheinwerfern von Leuchttürmen. Weniger bekannt ist, dass auch der Lichtdom, der bei hoher Luftfeuchte über jeder Stadt entsteht, Zugvögel anzieht. Gerät ein Zugvogel in einen solchen Lichtdom hinein, ist es möglich, dass er ähnlich einem Insekt im Lichtschein einer Lampe nicht mehr herausfindet und im Extremfall nach stundenlangem Kreisflug zugrunde geht. Besonders auffällig sind solche Effekte von Nebel und künstlichem Licht bei den Kranichen. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die Kranich-Tragödie 1998 in Ulrichstein im November 1998.

5. Zäune: alle Zäune sollten eine Durchlässigkeit für Kleintiere bis zur Größe eines Igels gewährleisten.

6. Verkehr:

6.1. **Verkehrsbelastung**

Eine detaillierte Bearbeitung des Themas „Verkehrsbedingte Imissionen welche durch die Realisierung der vorgelegten Planung zu erwarten sind" ist uns wegen der Kürze der Bearbeitungszeit und der unsicheren Quellenlage nicht möglich. Vorsorglich weißen aber darauf hin, dass nach unserer Kenntnis die Einschätzung der Verkehssituation bzw. – Entwicklung auf einer nur eingeschränkt aussagekräftigen Verkehrsuntersuchung aus dem Jahr 2019 beruht. Wir gehen daher davon aus, dass die in den Planunterlagen veröffentlichten Prognosen hinsichtlich der projektinduzierten Änderung des Verkehrsaufkommens und der damit verbundenen Imissionen, revidiert werden müssten. Dies betrifft insbesondere die Auswirkungen auf die benachbarten Siedlungsgebiete.

6.2. Verkehrliche Erschließung und Industriegleis

Im Entwurf wird nur die Erschließung über das bestehende Straßennetz dargestellt. Damit werden Möglichkeiten nicht genutzt Transporte von Gütern und den Personenverkehr mit geringerem Auswirkungen auf Klima und die lokale Immissionsbelastung (Lärm, Staub Abgase) zu organisieren. Solche Möglichkeiten bestehen im vorliegenden Plangebie - wir forden eine entsprechende Erörterung in den Planunterlagen und eine Darstellung der möglichen Maßnahmen in Text und Karte. Wir sehen folgende Optionen, weisen aber darauf hin, dass die folgende Liste im Rahmen einer vertiefenden Bearbeitung mit Sicherheit zu erweitern sein wird:

1) Nutzung der angrenzenden Bahntrasse Alsfeld-Eifa mit dem noch bestehender Verbundung zum Bahnhofsgelände Alsfeld. In dieser Stellungnahme wird ausdrücklich auf die Möglichkeit der Reaktivierung der einstigen Nutzung oder die Herrichtung als Industriestammgleis hingewiesen. Wir verweisen auf entsprechende Hinweise des RP-Gießen z.B. im aktuellen Entwurf des Regionalplans und auf die Förderprogramme von Bund und Land. In Text und Karte sind die Voraussetzungen für eine Nutzung durch ansiedelnde Betriebe zu schaffen. Zumindest aber wäre in den Geltungsbereich des B-Plans die Fläche der Bahntrasse sowie eine entsprechende Zweckbestimmung aufzunehmen.
2) Diese planerische Zweckbestimmung und Sicherung der Bahntrasse ist auch dann sinnvoll, wenn die Stadt Alsfeld von einer Ausweisung des Baugebiets Weißer Weg zunächst oder dauerhaft absieht,

denn auch das Industriegebiet Altenburg, die obere Elpersweide und die der Bahntrasse benachbarten Industriebrachen in der Kernstadt werden damit aufgewertet und „klimagerechter" nutzbar.

3) Eine Ausweisung der Bahntrasse im BPlan würde – selbstverständlich unterstützt durch Gespräche mit den ansiedlungsinteressierten Unternehmen – bei Interessenten einen deutlichen Impuls geben die eigenen Planunge zukunftsfähig zu aktualisieren und damit den Güterverkehr über die Straße mit allen seinen negativen Auswirkungen zu verringern. Siehe dazu auch Punkt 7: Klimaschutz.

4) "Die globalen und lokalen Ereignisse in der jüngeren Vergangenheit haben eindrücklich gezeigt, dass wir viele Absichtserklärungen jetzt auch wirklich umsetzen müssen. Die Verkehrswende kann vor dem Hintergrund des Klimawandels und der zumindest mittelfristig nicht mehr in ausreichender Menge vorhandenen fossilen Energieträger kein Lippenbekenntnis sein. Wir müssen unabdingbar mit dem Schwerlastverkehr von der Straße auf die Schiene. Wie schnell uns das gelingt, hängt vom politischen Willen ab. Absehbar ist allerdings, dass Logistikzentren ohne Gleisanschluss Auslaufmodelle darstellen werden. Da diese heute schon in großer Anzahl vorhanden sind, wird die geringere Nachfrage nach deren Leistungen zu einem ruinösen Wettkampf führen. Das wirtschaftliche Überleben diese Zentren wird mehr als schwierig. Die Gefahr, dass nicht mehr benötigte Gebäude und Einrichtungen mit hohen Kosten zurück gebaut werden müssen ist hoch. Konzerne werden diese konkreten wirtschaftlichen Risiken versuchen zu minimieren. Ein Weg war und ist oft die Aufteilung des Unternehmens in verschiedene rechtlich und wirtschaftliche selbstständige Gesellschaften.
Es ist absehbar, dass die dann möglicherweise in Konkurs gegangenen Trägergesellschaften der Logistikbetriebe für den Rückbau nicht mehr ausreichende finanzielle Mittel haben. Diese vermutlich sehr hohen Kosten würden dann an der Stadt hängen bleiben. Die Stadt Alsfeld muss daher diese Überlegungen in ihre Planung mit einbeziehen. Ein Weg wäre die Hinterlegung der voraussichtlichen Rückbaukosten, wie sie heute bei manchen Windenergieanlagen zumindest teilweise angewandt wird. Ob die Betreiber der Logistikzentren hierzu bereit wären, könnte als Indiz für die Höhe des eingegangenen Risikos gewertet werden. Dies wäre dann ein wichtiger Faktor bei der Abwägung der Stadt Alsfeld, dieses Projekt weiter voranzutreiben."

- Weiters: Forderung Fahrrad-Parklätze sind gut, dazu noch: Anbindung zur Stadt mit Radweg und Buslinie, oder natürlich die Nutzung der vorhandenen Bahntrassen, im Altenburger Gewerbegebiet oder die „Gründchen-Bahn.....siehe Nordwest Interview
- „Auch eine ÖPNV-Anbindung an das Industriegebiet sei für das Unternehmen wünschenswert, um den Verkehr zu reduzieren."

7. Klimaschutz - Sonstige umweltrelevante Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

Im aktuellen Entwurf zum Regionalplan werden die kommunalen Planungsträger ausdrücklich auf die Möglichkeit hingewiesen die Ansiedlung von Logistikgewerbe in großflächigen Gewerbegebieten zu unterbinden. Die vorliegende Planung ist dagegen- wenn wir richtig unterrichtet sind – konsequent für die Ansiedlung großflächiger Logistik-Betriebe konzipiert. Umso wichtiger ist es, dass die Planung dem Aspekt des vorausschauenden Klimaschutz mehr Raum gibt. Der Bau von „Autobahn – Logistikzentren" hat gleich mehrere negative Folgen für Umwelt und Klima gegen die der BUND Widerstand leistet: Die riesigen Lagerhallen versiegeln großflächig Böden und nehmen ihnen ihre Funktion als CO2-Speicher, Wasserspeicher und Lebensraum. Landwirtschaftliche Flächen verschwinden unter dicken Betonschichten und fallen weg für die regionale Lebensmittelproduktion.

Ein weiteres Problem, das mit Logstikhallen verbunden ist: Wo Waren ausschließlich über die Straße transportiert werden, ist besonders klimaschädlicher Lieferverkehr die Konsequenz.

Angesichts der erheblichen und nichtausgeglichenen Eingriffe in das Schutzgut Boden und der ebenfalls nicht ausgeglichenen Flächenversiegelung fordern wir dieses Potential zu nutzen. Mit dem „Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung von Städten und Gemeinden" vom 22.07.2011, wurde das BauGB novelliert. Durch die Ergänzung im § 1a Absatz 5 bekommt Klimaschutz eine eigenständige rechtliche Bedeutung. Konkret sollen Bauleitpläne auch dazu beitragen, „den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung zu fördern"(§ 1 (5) BauGB). Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. Durch die Neufassung von § 9 Abs. 1 Nr. 23 b wurden klimapolitisch sinnvolle Festsetzungsmöglichkeiten geschaffen sind. Im Bebauungsplan können Gebiete festgesetzt werden, in denen bei der Errichtung von Gebäuden bauliche und sonstige technische Maßnahmen für die Erzeugung bzw. Nutzung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung getroffen werden müssen (z. B. Solarzellen auf Dächern und auch an Lärmschutzwänden, Böschungen, Zäunen u. ä., Anlagen zur Kraft-Wärme-Kopplung, Leitungsnetze für Nahwärmenetze, Kabelschächte etc.).

In der vorliegenden Planung wird **die rechtliche Lage zutreffend dargestellt: „5.5 Erneuerbare Energien und Klimaschutz". Im Weiteren wird dann aber auf konkrete Vorgaben im Rahmen der Satzung verzichtet.** Siehe dazu Seite 39 „Vor dem Hintergrund dieser bestehenden und zu berücksichtigenden fachgesetzlichen Regelungen wurden keine weitergehenden Vorgaben in den Bebauungsplan aufgenommen, sondern es wird vielmehr auf die bestehenden und zudem sich stetig fortentwickelten und zu beachtenden gesetzli-chen Regelungen in ihrer jeweils gültigen Fassung verwiesen."

Wir widersprechen und wir fordern den Aspekt „Klimaschutz" in der Planung stärker und vor allem mit konkreten Maßnahmen zu berücksichtigen. Wir **verweisen hierbei auf die hohe Akzeptanz die derartige Maßnahemen inzwischen bei nachhaltig ausgerichteten Unternehmen genießen** – siehe z.B. die Aussagen des Großhandelsverband Nordwest Handel z.B. im Interview mit OH-Live (https://www.oberhessen-live.de/2022/04/20/wie-nordwest-klima-und-umwelt-schonen-will/).

Forderung: Konkrete Klimaschutz- Maßnahmen sind in die textliche Festsetzung/ Satzung aufzunehmen, z.B. unter „ 3.6 *Verwendung von erneuerbaren Energien*". Die folgenden Beispiele sind im Rahmen der Planung zu ergänzen:

7.1. PV-Pflicht für Dachflächen

Vorgaben für Dach-Solaranlagen oder andere „Maßnahmen zu verstärkter Nachhaltigkeit" sieht die Satzung derzeit nicht vor – dies ist entsprechend zu ändern.
Begründung: Alternativ könnte das Ziel „Klimaschutz durch Nutzung der Photovoltaik" zwar auch über einen Städtebaulichen Vertrag mit den Investoren erreicht werden oder in deren freier Entscheidung, wir fordern aber die Bestimmungen „pro PV" in die Satzung aufzunehmen - denn der Bebauungsplan ist ein städtisches Gesetz. Das gilt auch dann, wenn –was ja nicht selten vorkommt- ein Investitionsprojekt den Eigentümer wechselt. Also vereinfacht: Vertrauen in freiwillige Einsicht ist gut, Satzung ist besser. Diese

Vorgabe ist gegenüber den Investoren zumutbar **und für diese vorteilhaft. Wir verweisen hier u.a. auf die öffentliche Einlassung des Großhandelsverband Nordwest Handel z.B. im Interview mit OHLive.** Das ist kluges unternehmerisches Denken: gut für die Umwelt und gut für die Betriebswirtschaft, denn PV-Strom ist billiger als der aus dem Netz der OVAG und zudem ein Anreiz emissionsarme Heizungsanlagen z.B. mit Wärmepumpen-Technik.

7.2 PV- Zulässigkeit auf „Nicht-Dachflächen" im Gewerbegebiet

Derzeit finden wir auf Seite 21 die Aussage: „Weiter werden freistehende Photovoltaikanlagen, welche i.d.R. sehr flächenintensiv sind und im Industriegebiet zulässig wären, ausgeschlossen." **Dieser Aussage wird ausdrücklich widersprochen.**

Unsere Forderung: ergänzend zu den PV-Anlagen auf den Dachflächen sind PV-Anlagen an den Fassaden (sofern diese nicht begrünt sind) auf bzw. über den Parkplätzen, Fahrradabstellanlagen etc. und/oder als annähernd senkrecht aufgestellte Paneelen am Rande von Grundstücken und zur Kompartimentierung innerhalb der Grundstücke in geeigneter Form festzusetzen oder zumindest zu ermöglichen und zu empfehlen. Unter 15 Winkelgarde zur Senkrechten ist der Ertrag „aufrechter" PV-Anlagen etwa 3% höher als auf einem 38 Grad- Dach (Quelle: Becker, Romrod).

Begründung: derartige Anlagen treten auf einem Gewerbegrundstück nicht in Konkurrenz mit der landwirtschaftlichen Nutzung dieser Fläche. Bei kluger Planung können Synergien zwischen PV-Nutzung und z.B. der Bewirtschaftung von Stellflächen für PKW genutzt werden.

7.3 Weitere Maßnahmen zu Klimaschutz (und Bodenschutz):

- Betriebliche Regenwassernutzung, für sanitäre Einrichtungen und zur Fahrzeugpflege
- Heizung ohne Einsatz fossiler Brennstoffe
- wasserdurchlässige Parkflächen.
- Fassadenbegrünung und Dachbegrünung - in Abstimmung mit der PV-Nutzung.

Mit besten Grüßen

Wolfgang Dennhöfer

i.A. Dr. Wolfgang Dennhöfer (w.dennhoefer@web.de, 06631-6643)
(für den BUND, LV-Hessen und die SDW und die HGON und den NABU Kreisverband Vogelsberg)

VOGELSBERGKREIS
Der Kreisausschuss

VOGELSBERG

Amt für Bauen und Umwelt
Untere Naturschutzbehörde

Frau Scharf
T: +49 6641 977-261
F: +49 6641 977-336

astrid.scharf@vogelsbergkreis.de

Standort: Königsberger Straße 8
36341 Lauterbach

Sprechtage:
Mo. - Fr. 8.30 bis 12.00 Uhr
nach telefonischer Vereinbarung
Ihr Zeichen:
Ihr Schreiben vom 29.04.2022

Lauterbach, den 19.07.2022

Vogelsbergkreis • Der Kreisausschuss • 36339 Lauterbach

Planungsgruppe Prof. Dr. V. Seifert
z.H. Herrn Krauß
Breiter Weg 114
35440 Linden-Leihgestern

Aktenzeichen:	**UNB-50163-22-36**
Vorhaben:	**Bauleitplanung der Stadt Alsfeld, Kernstadt** **Bebauungsplan "Industriegebiet - Am weißen Weg" sowie** **43. Änderung des Flächennutzungsplanes** **2. Entwurfsoffenlage**
Antragsteller(in)	**Magistrat der** **Stadt Alsfeld** **Markt 1** **36304 Alsfeld**

Sehr geehrter Herr Krauss,

wir danken Ihnen für die Beteiligung in oben genannten Verfahren. Die nachfolgende Stellungnahme bezieht sich auf beide Verfahren. Im Vorfeld sind die nachfolgenden, verwaltungstechnischen Rahmenbedingungen zu berücksichtigen:

Das Bauleitplanverfahren als solches ist mit verschiedenen, begleitenden Verfahren verbunden:

- Die vollständige Erschließungsplanung ist nicht Gegenstand des Bauleitplanverfahrens und als eigenes Verfahren bei der Unteren Naturschutzbehörde des Vogelsbergkreises zu beantragen. Die Stadt Alsfeld wurde mit einer Stellungnahme vom 30.09.2021 über die Rahmenbedingungen des Verfahrens informiert. Potentielle, mit den Erschließungsmaßnahmen verbundene Eingriffe im Außenbereich können nicht vor Planreife des Bebauungsplanes genehmigt werden.
- Noch vor Abschluss des Bauleitplanverfahrens sind CEF-Flächen für Vögel der Feldflur in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde angelegt worden. Diese haben keiner separaten Genehmigung bedurft, da es sich um Aufwertungen intensiv genutzter Äcker ohne zu befürchtende Beeinträchtigungen für andere Arten handelt. Funktionsfähigkeit ist der Unteren Naturschutzbehörde zum aktuellen Datum noch nicht nachgewiesen worden.
- Zur Umsetzung des oben genannten Vorhabens ist die Verlegung eines Grabens beantragt worden. Das dafür notwendige wasserrechtliche Verfahren wird beim Regierungspräsidium Gießen

geführt. Die zuständige Naturschutzbehörde ist die Obere Naturschutzbehörde des RP Gießen.

- Die Kompensationsmaßnahmen an der Schwalm sind als Ausführungsplanung ebenfalls Gegenstand eines wasserrechtlichen Verfahrens bei der Oberen Wasserbehörde des Regierungspräsidiums Gießen. Die zuständige Naturschutzbehörde ist die Obere Naturschutzbehörde des RP Gießen.

Folgende Vorgaben und Hinweise sind zu beachten:

1. **In mehreren Plankarten, textlichen Festsetzungen als auch dem Umweltbericht liegen teilweise fehlerhafte, teilweise unvollständige Flächenangaben vor. Alle Flächenangaben in allen Planunterlagen sind auf Korrektheit und Einheitlichkeit zu überprüfen. Überall sind immer Flurnummer, Flurstücksnummer sowie Gemarkung vollständig anzugeben, da ansonsten die Flächen nicht eindeutig zugeordnet werden können.** Im Besonderen fehlen vielfach die Gemarkungsangaben. Soweit die Untere Naturschutzbehörde Fehler gefunden hat, haben wir diese in der nachfolgenden Stellungnahme vermerkt. Wir haben nicht jede Fläche einzeln geprüft, die Aufzählung ist damit voraussichtlich nicht abschließend.

Belange des Landschaftsbildes/Grünordnung:

Wie bereits in unserer Stellungnahme vom 15.11.2021 beschrieben, ist im Sinne der Eingriffsminimierung die maximale Minimierung der Landschaftsbildbeeinträchtigung bei Baumaßnahmen vorzusehen. Dazu zählen aus unserer Sicht alle nachfolgenden Punkte

2. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf unsere Stellungnahme vom 15.11.2021. Abweichend zur Bemerkung im Umweltbericht auf S.71, dass keine „anderen Maßnahmen zu verstärkter Nachhaltigkeit" sowie Dachbegrünung vorgesehen sind, sehen wir die Notwendigkeit zusätzlicher grünordnerischer Festsetzungen.

3. Zur Konkretisierung der Höhenfestsetzung ist als Gegenstand des Bebauungsplanes eine Plankarte mit vorgesehener Grundstücksaufteilung, Terrassierung und den dafür notwendigen Böschungen aufgenommen worden. Basierend auf den Maßen des angestrebten Grundstückszuschnitts sind Aufschüttungen für ebene Baugrundstücke mit der Anlage von Böschungen bis maximal 12m Mächtigkeit geplant. Durch die Anhebung einzelner Grundstücke wird die Wirkung der Eingrünung im Süden des Grundstückes hinsichtlich des Landschaftsbildes reduziert, daher sind weitere Maßnahmen zu ergreifen. Sämtliche Böschungen sind mit Gehölzen einzugrünen. Einheimischen Laubbaumarten ist hierfür Vorrang zu gewähren. Die Eingrünung hat – überall wo technisch umsetzbar - in Form dicht stehender Baum- oder Strauchheckenstrukturen zu erfolgen.

4. Der Einsatz von Fassaden- und Dachbegrünungen ist zu forcieren. Es ist technisch zu prüfen, inwieweit sinnvolle Begrünungsmaßnahmen in Fassadengestaltungskonzepte eingearbeitet werden können. Diese sind entsprechend umzusetzen.

Im Besonderen hangabwärts oder von der Ortslage sichtbare Fassaden sind bevorzugt mit Eingrünungen zu versehen. Grundsätzlich sind mehrere sinnvolle Praxisbeispiele bekannt, die Dachbegrünung in Kombination mit Photovoltaikanlagen auf demselben Dach umgesetzt haben.

5. Grelle Farbgestaltungen an der Fassade, z.B. im Corporate Design ansässiger Firmen, ist ausschließlich auf die Anbringung von Logo- und Werbeflächen untergeordneter Größe zu beschränken. Sämtliche, in die Landschaft wirkende Bestandteile sind mit Fassadenbegrünung und/oder gedeckten Farben zu gestalten. Darunter zählen in absteigender Priorität:
   a. Holzfassaden in Naturtönen
   b. Die farbliche Imitation von Horizonttönen, z.B. Grünschattierungen im unteren Gebäudebereich, weiß/weißgraue Schattierungen im oberen Gebäudebereich
   c. vollständig mattweiße bis weißgraue/hellgraue Gebäudegestaltungen

6. Bunte, signalfarbene (im Besonderen Gelb-, Rot- und Orangetöne) sowie blaue, auch den Himmel imitierende, hellblaue Fassadengestaltungen sind im Sinne der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes nicht zuzulassen.

7. Im Sinne des sparsamen Umgangs mit Fläche sind Photovoltaikanlagen auf Dachflächen unbedingt zu forcieren! Weiterhin empfiehlt sich die Prüfung zur Umsetzung von zusätzlichen Photovoltaikanlagen in der befestigten Freifläche, z.B. in Form von Überbauungen mit Photovoltaikanlagen über Parkflächen.

Artenschutz Vögel der Feldflur und Zauneidechse:

8. Neben den allgemeinen Vermeidungsmaßnahmen zur Verhütung von artenschutzrechtlichen Tatbeständen nach §44 BNatSchG in Nr.3.7 der textlichen Festsetzung sind gemäß Artenschutzbeitrag und Umweltbericht verschiedene, artenschutzrechtliche Vergrämungs- und Vermeidungsmaßnahmen für einzelne Arten festgesetzt worden. Eine Ergänzung des Punktes 3.7. der textlichen Festsetzung ist in dieser Hinsicht vorzunehmen. Als Ergänzung ist ein Passus sinnvoll, der auf weitere, artspezifische Vermeidungsmaßnahmen hinweist, die entsprechenden Arten aufzählt und auf den Artenschutzbeitrag verweist.
   Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf §9 ,(8) BauGB. Dieser regelt, dass die textliche Begründung eines Bebauungsplanes sowie der Umweltbericht als Teil der Begründung nicht normativer Bestandteil als auch Inhalt des eigentlichen Bebauungsplanes wird. Rechtliche Regelungsfunktion geht nur aus dem eigentlichen Bebauungsplan mit Plankarte als auch textlicher Festsetzung hervor.

9. Auf S.58 des Umweltberichts sind „vorlaufende Vergrämungsmaßnahmen" für die Zauneidechse erwähnt worden. Parallel wird darauf hingewiesen, dass das als CEF-Maßnahme geplante Zauneidechsenhabitat noch nicht angelegt wurde. In der verbal beschriebenen Form stellt die Durchführung einer

Vergrämungsmaßnahme vor Funktionsfähigkeit der CEF-Maßnahme einen artenschutzrechtlichen Verstoß nach §44 BNatSchG dar.

Zum Jahresbeginn 2022 wurde in Abstimmung der Unteren Naturschutzbehörde ein selektives Auf-Stock-Setzen wiederausschlagfähiger Gehölze im Bereich des Bahndammes als Vorgriff auf die Vergrämungsarbeiten durchgeführt. Unter Begleitung der Unteren Naturschutzbehörde wurde sichergestellt, dass es sich um reversible Maßnahmen ohne Schädigung für das Habitat oder Störung der Tiere im Umfang von Gehölzpflegearbeiten handelt. Die Untere Naturschutzbehörde hat das Zauneidechsenhabitat Ende Juni 2022 nochmals geprüft und keine Hinweise für begonnene Vergrämungsarbeiten gefunden. Ebenfalls wurde seitens des Planungsbüros Seifert schriftlich bestätigt, dass über die abgestimmten Arbeiten hinaus keine weiteren Maßnahmen durchgeführt wurden. Daher ist von einem verbalen Ausdrucksfehler im Umweltbericht auszugehen. Sofern sich abweichende Hinweise ergeben, wird die Untere Naturschutzbehörde den Sachverhalt erneut prüfen und gemäß gültiger Rechtslage bei Bedarf reagieren.

10. Im Umweltbericht wird angegeben, dass aktuell noch Unklarheit darüber besteht, ob für das Zauneidechsenhabitat eine gesonderte Baugenehmigung erforderlich ist. Da das Habitat als CEF-Maßnahme angelegt werden muss, kann mit Vergrämungsarbeiten erst begonnen werden, sobald die Funktionsfähigkeit des Habitates erreicht, durch die ökologische Bauüberwachung dokumentiert und der Unteren Naturschutzbehörde vorgelegt wurde. Wir erinnern in diesem Zusammenhang daran, dass zur Anlage des Habitates neben der eigentlichen Errichtung der Steinriegel auch Ansaaten von Saumstreifen vorgesehen sind, die zur Funktionsfähigkeit der Gesamtmaßnahme einen Bestand ausgebildet haben müssen.

    In Rücksprache mit der Bauaufsicht des Vogelsbergkreises sind die Angaben in den Verfahrensunterlagen nicht genau genug, um beurteilen zu können, ob die Anlage des Zauneidechsenhabitates als baugenehmigungspflichtige, selbstständige Aufschüttung zu bewerten ist. Wir empfehlen daher dringend eine Konkretisierung der Planung der Zauneidechsenhabitate zur Vorlage bei der Unteren Bauaufsicht als auch der Unteren Naturschutzbehörde.

11. Verglichen mit der ersten Entwurfsoffenlage des Bebauungsplanes liegen Abweichungen bei der Auswahl der CEF-Flächen für die Vögel der Feldflur vor. Gemäß aktualisierter Angaben im Artenschutzbeitrag ist auch die neue Flächenkulisse aus unserer Sicht quantitativ als auch qualitativ als ausreichend einzustufen. Wir empfehlen der Stadt Alsfeld eine dingliche Sicherung der Maßnahme, da andernfalls durch die hohe Dynamik von Nutzerwechseln und Fruchtfolgen auf Ackerflächen eine Umsetzung der Maßnahmen über wenigstens 30 Jahre als kritisch angesehen wird. Der Unteren Naturschutzbehörde ist regelmäßig Bericht über den Zustand der Maßnahmen zu erstatten.

12. In der textlichen Festsetzung der Plankarte 3 sind für alle CEF-Flächen als Teilgeltungsbereiche des Bebauungsplanes die Gemarkungen bei den Flächenangaben zu ergänzen! Ohne

Gemarkungsangabe ist die Flurbezeichnung nicht vollständig bzw. eindeutig zuzuordnen.

13. Weiterhin finden sich Abweichungen zwischen den festgesetzten Flächen in der Plankarte 3 von der tabellarischen Auflistung der CEF-Flächen für die Feldlerche auf S.49 des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages. Im Einzelnen handelt es sich um:

    d. Gemarkung Eifa, Flur 6, Nr. 52/1: in der Plankarte 3 findet sich lediglich eine Flächenangabe (Teilgeltungsbereich 2) in Flur 6, Nr.5/2
    e. Im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag sind auf S.60 CEF-Maßnahmen für das Rebhuhn in der Gemarkung Alsfeld, Flur 30, Nr.32-34 sowie in der Flur 18, Nr.34/1 erwähnt. Diese sind weder in der textlichen Festsetzung noch der Plankarte 3 erwähnt bzw. dargestellt.

    Die Konflikte zwischen artenschutzrechtlichem Fachbeitrag und Plankarte 3 bzw. den zugehörigen Festsetzungen sind zu prüfen, inhaltliche Konflikte zu beseitigen und die Karte bzw. Festsetzungen um die fachlich geprüften und entsprechend ausgewählten Flächen zu ergänzen, falls fehlend.

Beleuchtung und Artenschutzrelevanz:

14. Die Untere Naturschutzbehörde begrüßt die ausführlichen und naturschutzfachlich sinnvollen, allgemeinen Festsetzungen zur Beleuchtung in der Nummer 2.1.6.11 der Plankarte 1! Lediglich der Passus „Von den o.a. Festsetzungen kann aus Gründen des Arbeits-, Betriebs- und Versicherungsschutzes abgewichen werden" ist aus unserer Sicht aus der Festsetzung zu nehmen. Praxiserfahrungen zeigen, dass nur in wenigen Fällen aus den genannten Gründen Abweichungen von den dargestellten Lichtvorgaben getroffen werden müssen. Die diffuse Einstrahlung einer Siedlungsfläche von der Größe des geplanten Industriegebietes hat in seiner Gesamtheit demgegenüber einen deutlich relevanteren Störungseffekt auf die umliegende freie Landschaft mit ihren Habitaten. Daher sollte kein pauschaler Ausnahmegrund direkt in die Festsetzung aufgenommen werden. In begründeten Fällen kann immer noch die Abweichung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes beantragt werden.

15. Weiterhin ist folgende Ergänzung bzw. Korrektur der Festsetzung Nr.2.1.6.11 der Plankarte 1 zur Beleuchtung aus den bewährten Praxiserfahrungen anderer Landkreise sinnvoll:

    „... Leuchtmittel mit für die meisten Arten wirkungsarmen Spektrum wie bernsteinfarbenes bis warmes Licht mit Farbtemperaturen von 2200 bis 270 Kelvin, nicht höher als 3000 K; keine UV-Anteile."

    sowie in der nachfolgenden Passage

    „Für Anstrahlungen bzw. selbstrahlende Werbeanlagen, die größer als 10m² sind, darf die Leuchtdichte nicht mehr als 5 cd/m² betragen. Für Flächen kleiner 10m² darf die Leuchtdichte 50 cd/m² nicht

überschreiten."

16. Wie bereits in der Stellungnahme vom 15.11.2021 festgehalten, ist der von Bebauung freizuhaltende Streifen am Ostrand des Plangebietes als Vermeidungsmaßnahme von Artenschutztatbeständen in Bezug auf Fledermäuse ausgewiesen. Auch die am Südrand des Industriegebietes anzulegende Gehölzstruktur wird hinsichtlich artenschutzrechtlicher Belange als Transferroute zwischen den Habitaten und damit bezüglich §44 BNatSchG als relevant eingestuft. Die Gehölzstruktur im Süden wird explizit als „unbeleuchtet" angegeben.

    Bei konsequenter Umsetzung der festgesetzten Lichtmaßnahmen ist davon auszugehen, dass die Lichtimmissionen in die Umwelt stark reduziert werden. Jedoch betont der Artenschutzbeitrag die Bedeutung des südlichen als auch des östlichen Grünstreifens als Transferroute für die in den angrenzenden Strukturen heimischen Fledermausarten. U.a. wurden mehrere Myotis-Arten festgestellt, die als lichtscheu und damit sehr störanfällig durch Licht auch bei Nahrungssuchen und Transferflügen angegeben werden.

    Auf Grund der Relevanz der Grünstreifen als artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen sind diese unter allen Umständen vor Lichteinstrahlung durch den Betrieb des Industriegebietes, auch temporär – z.B. durch nächtlichen Lkw-Verkehr – zu schützen. Dies ist mit entsprechenden Beleuchtungskonzepten im Zuge der Baugenehmigungsverfahren zu belegen. Dabei ist im Besonderen zu berücksichtigen, dass z.B. getätigte Anpflanzungen, die als Lichtabschirmung für die Bestandsgehölze wirken sollen, diese Funktion erst einige Jahre nach Pflanzung werden übernehmen können.

    Ergänzend ist in die textliche Festsetzung für die entsprechenden Flächen aufzunehmen, dass der Bereich vor Lichtimmissionen aus Gründen des gesetzlichen Artenschutzes zu schützen ist.

17. Auch während der Bauphase sind zur Vermeidung von Artenschutztatbeständen nach §44 BNatSchG sämtliche angelegten CEF-Maßnahmen im Umfeld des Industriegebietes als auch alle vorhandenen Gehölzstrukturen, im Besonderen der östliche Gehölzsaum sowie die Bahntrasse, von Beleuchtung frei und dunkel zu behalten. Entsprechend ist die Baubeleuchtung daraufhin einzurichten, geeignete Beleuchtungstechnik auszuwählen und so auszurichten, dass es auch während der Bauphase zu keiner Störung durch Lichtimmission in den dunkel zu haltenden Streifen kommt. Die Priorität dieser Maßnahmen kann je nach Jahreszeit variieren. Sie ist von der ökologischen Baubegleitung final festzulegen und den realen Gegebenheiten der Bauabläufe anzupassen.

Eingriffsbezogene Kompensationsplanung:

18. **Es bestehen Differenzen zwischen Angaben von Flur- und Flurstück der Kompensationsflächen zwischen Umweltbericht, Plankarte 2 sowie den Systemdaten der Unteren Naturschutzbehörde!** Die Flächenangaben sind in den vollständigen Planunterlagen zu überprüfen und die korrekte Angabe von Gemarkung, Flur und Flurstück in allen Teilen des Bebauungsplanes und seiner Begründung zu vereinheitlichen und festzusetzen. im Besonderen sind folgende Abweichungen festgestellt worden:
    - Plankarte 2, Ausgleichsfläche Laufende Nummer 12: In Plankarte ohne Gemarkung als Flur 6, Nr.52, 51 tlw. dargestellt, im Umweltbericht ohne weitere Angabe als Flst. 52 Höhe Dotzelrod bezeichnet, im Geografischen Informationssystem der Unteren Naturschutzbehörde wird für die optisch mit der Plankarte 2 abgeglichene Fläche die Information Gemarkung Eudorf, Flurnummer 11, Nr. 52 abgerufen.
    - Plankarte 2, Ausgleichsfläche Laufende Nummer 14: In Plankarte ohne Gemarkung als Flur 6, Nr.22, 51 tlw. dargestellt, im Umweltbericht ohne weitere Angabe als Flst. 22 auf dem Westufer Höhe Dotzelrod bezeichnet, teilweise als Flur 13, Flst. 22 der Gemarkung Eudorf angegeben, im Geografischen Informationssystem der Unteren Naturschutzbehörde wird für die optisch mit der Plankarte 2 abgeglichene Fläche die Information Gemarkung Eudorf, Flurnummer 11, Nr. 22 abgerufen.
    - Plankarte 2, Ausgleichsfläche Laufende Nummer 13: In Plankarte ohne Gemarkung als Flur 6, Nr.10, 51 tlw. dargestellt, im Umweltbericht ohne weitere Angabe als Flst. 10 nördlich Dotzelrod bezeichnet, im Geografischen Informationssystem der Unteren Naturschutzbehörde wird für die optisch mit der Plankarte 2 abgeglichene Fläche die Information Gemarkung Eudorf, Flurnummer 11, Nr. 10 abgerufen.

    Auf Grund der fehlerhaften Flächendarstellungen und –bezeichnungen werden im Nachfolgenden zum besseren Verständnis nur noch die laufenden Nummern der Plankarte 2 des aktuellen Planstandes des Bauleitplanverfahrens zur Bezeichnung von Flächen verwendet.

19. Wie in unseren bisherigen Stellungnahmen vermerkt, sind die Renaturierungsarbeiten an der Schwalm grundsätzlich zu befürworten. Bereits in unserer Stellungnahme vom 15.11.2021 haben wir darauf hingewiesen, dass wir einer verbal-argumentativen Darstellung der Eingriffskompensation grundsätzlich zustimmen. Da in diesem Zusammenhang jedoch auf eine formale Bilanzierung nach Kompensationsverordnung verzichtet wird, erkennen wir nachwievor den im Umweltbericht beschriebenen Punkteüberschuss aus den Kompensationsmaßnahmen nicht an.

    Ein Punkteüberschuss kann daher keinen anderen Eingriffen oder Maßnahmen zugeordnet werden, sofern er nicht nach den formalen Vorgaben der Kompensationsverordnung plausibel dargestellt ist

(vollständige Bilanzierung des Ist- und Soll-Zustandes nach Wertpunkteverfahren). Grob überschlagen nach den Vorgaben der Kompensationsverordnung ergibt die Flächenbilanz des Industriegebietes inklusiver sämtlicher grünordnerischen, Ausgleichs- und CEF-Maßnahmen weiterhin keinerlei Punkteüberschuss, sondern ein Defizit. Im Umweltbericht der aktuellen Offenlage sind keine weiteren Berechnungen oder Begründungen vorgelegt, die zu einer abweichenden Einschätzung unsererseits führen. Auch zur internen Verwendung sind der Unteren Naturschutzbehörde keine zusätzlichen Berechnungen, Begründungen oder Erläuterungen vorgelegt worden, die eine abweichende Einschätzung zulassen.

Grundsätzlich ist bei der quantitativen und qualitativen Berechnung gemäß den Vorgaben der Kompensationsverordnung zu berücksichtigen, dass Dauerpflegekosten nicht in die Bewertung der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung einbezogen werden dürfen, da gemäß Kompensationsverordnung eine Verpflichtung zum Erhalt der Maßnahmen besteht. Lediglich der aktuelle Biotopwert des Ist-Zustandes sowie der zu erreichende Soll-Zustand dürfen bewertet werden.

Weiterhin muss bei der Berücksichtigung der CEF-Flächen in der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung der Habitatverlust via Zusatzbewertung ordnungsgemäß berechnet werden. Insbesondere bei der Abwertung von Habitaten, die durch das Vorhaben nur via Randeffekt beeinträchtigt werden (z.B. Waldrand) muss damit grob bemessen das beeinträchtigte Habitat als Fläche beziffert und der entsprechende Biotopwertverlust zusätzlich zur Abwertung der Verfahrensfläche hinzugeschlagen werden. Kann dies fachlich nicht sicher beziffert werden, empfiehlt sich die Nicht-Berücksichtigung von Maßnahmen mit Artenschutzrelevanz in der Bilanzierung.

20. Generell sehen wir verfahrenstechnischen Korrekturbedarf bei der Ausgleichsbilanzierung zum wasserrechtlichen Verfahren der Grabenverlegung (S.6 bzw. S.66 Umweltbericht) und dem übrigen Bauleitplanverfahren. Die Grabenverlegung wird im Zuge eines wasserrechtlichen Verfahrens beim Regierungspräsidium Gießen abgehandelt. In Rücksprache mit der zuständigen Oberen Naturschutzbehörde ist hierfür eine sachgerechte Eingriffsbilanzierung nach Hessischer Kompensationsverordnung notwendig.

    Die Ausgleichsfläche für die Grabenverlegung wird im Umweltbericht als Flur 13, Nr.22 (sic) in der Gemarkung Eudorf angegeben und bezieht sich auf die Laufende Nummer 14 der Plankarte 2. Verfahrenstechnisch nicht zulässig ist die Aussage, dass eine Kompensation der Grabenverlegung gemeinsam mit den Maßnahmen der zugewiesenen Maßnahmenfläche als auch einem nicht näher belegten und damit verfahrenstechnisch irrelevanten Punkteüberschuss erbracht wird.

    In Abstimmung mit der Oberen Naturschutzbehörde ist es daher notwendig, im Zuge des wasserrechtlichen Verfahrens eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung gemäß Hessischer Kompensationsverordnung für die Grabenverlegung zu erbringen.

Die Kompensation ist dafür flächenscharf festzusetzen und dem Eingriff am Graben eindeutig zuzuordnen. Sofern die ausgewählte Maßnahmenfläche dafür nicht ausreichend ist, sind ggf. weitere (Teil-)flächen eindeutig festzusetzen. Die für den Graben festgesetzte Kompensation kann nicht für weitere Eingriffe im Industriegebiet verwendet und damit doppelt belegt werden. Dies ist entsprechend klar im Umweltbericht des Bauleitplanverfahrens abzugrenzen.

21. Im Mai 2022 fand ein gemeinsamer Erörterungstermin bezüglich des wasserrechtlichen Verfahrens zur Umsetzung der Renaturierungsmaßnahmen an der Schwalm statt. Gemeinsam mit den zuständigen Planungsbüros wurden sämtliche Maßnahmenflächen begangen und die Umsetzung der Maßnahmen diskutiert. Für die Renaturierung ist ein eigenes, wasserrechtliches Genehmigungsverfahren mit Zuständigkeit beim Regierungspräsidium Gießen notwendig. Im Zuge der Begehung wurde festgestellt, dass auf Grund der praktischen Umsetzbarkeit der Maßnahmen einerseits sowie Schutzgutkonflikte mit gesetzlich geschützten Biotopen andererseits Abweichungen von den bisher festgesetzten Maßnahmen in der Ausführungsplanung notwendig werden.

    Im Besonderen besteht zwischen dem aktuellen Stand der Planung und dem Zustand der Fläche mit der laufenden Nummer 13 der Plankarte 2 ein Schutzgutkonflikt. Teilbereiche der Fläche sind mit einem kleinstrukturierten Mosaik aus Vegetationsgesellschaften feuchter Standorte, im Besonderen seggenreicher Feuchtwiesen als auch Schilfröhrichte, bewachsen. Im Besonderen bezüglich der Feuchtwiesenbestände bestehen seitens der Unteren Naturschutzbehörde erhebliche Bedenken, sofern diese Flächenbereiche für gewässerbauliche Erdarbeiten verwendet werden. Auf Grund der schweren Wiederherstellbarkeit (fachlich schwierige Wiederherstellbarkeit der Gesellschaften als solche als auch mangelnde Flächenverfügbarkeit durch ansteigendes Gelände) der Feuchtwiesenbestände ist die geplante Anlage der Schwalmschlinge durch den Feuchtwiesenbereich nicht als Aufwertung, sondern Eingriff zu werten und damit unzulässig. Im Zuge der Ausführungsplanung sind die hochwertigen Vegetationsbereiche zu erfassen und die Erdarbeiten zur Anlage der Schwalmschlinge auf die Südhälfte der Fläche zu beschränken.

22. Eine finale und ganzheitliche Bewertung der Renaturierungsmaßnahmen ist erst nach Vorlage der Ausführungsplanung möglich. In dieser Thematik möglicherweise betroffene Belange des Artenschutzes als auch potentielle Schutzgutkonflikte mit nach §30 BNatSchG geschützten Biotopen werden auf Ebene des wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens geklärt. Zuständige Naturschutzbehörde hierfür ist die Obere Naturschutzbehörde des Regierungspräsidiums Gießen.

    Gemäß §2, (5) der Hessischen Kompensationsverordnung sind die Kompensationsmaßnahmen 3 Jahre nach Eingriffsbeginn fertigzustellen. Ein Eingriff ist begonnen, wenn mit der Veränderung der Gestalt der Fläche oder der Nutzfläche, insbesondere durch die Einrichtung einer Baustelle oder mit der Herrichtung von Flächen für

den Eingriff begonnen wurde. Sofern das Baugebiet nur ein Teilen erschlossen wird, kann eine Umsetzung der Maßnahmen in Teilabschnitten erfolgen. Es besteht die Verpflichtung, die Maßnahmen wenigstens so lange zu erhalten, wie der Eingriff besteht. Die Pflege ist mindestens 30 Jahre lang sicherzustellen

23. Die Untere Naturschutzbehörde bewertet die Renaturierungsmaßnahmen fachlich nachwievor vom Grundsatz als geeignete Maßnahmen zur Kompensation des Vorhabens. Auf Grund der zu erwartenden Abweichungen zwischen Ausführungsplanung der Gewässerrenaturierung und der geplanten Maßnahmen des Bauleitplanverfahrens ist unklar, ob die Maßnahmen in der bestehenden Form zur Gesamtkompensation des Vorhabens „Industriegebiet am Weißen Weg" quantitativ ausreichend sind. Auf Basis der vorliegenden Antragsunterlagen ist keine andere Einschätzung möglich.

24. Generell ist zu berücksichtigen, dass bei der Bewertung von Eingriff und Ausgleich nur die eingriffsminimierenden Maßnahmen berücksichtigt werden können, die verbindlich im Bebauungsplan festgesetzt werden. Vor diesem Hintergrund empfehlen wir dringend die Festsetzung umfassender, zusätzlicher grünordnerischer Maßnahmen, wie unter Punkt 2-6 aufgeführt und abweichend von der Angabe im Umweltbericht S.71. Demgemäß sollen bisher keinerlei Maßnahmen zu verstärkter Nachhaltigkeit oder Vorgaben für Dachbegrünung festgesetzt werden. Umfassende Dach- und Fassadenbegrünungen als Eingriffsminimierende Maßnahmen sowie wertige, grünordnerische Maßnahmen zur Begrünungen der Böschungen (vgl. Punkt 2-6) sind bei verbindlicher Festsetzung im Bebauungsplan auch bei der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung begünstigend anzusehen.

Schutzgut Boden:

25. Wir stimmen der Aussage nicht zu, dass eine landwirtschaftliche Bodenverbesserung auf intensiv genutztem Ackerland durch Auftrag von Oberboden per sé zu einer naturschutzfachlichen Abwertung der Fläche führt. Sofern der Oberboden ortsnah zur Bodenverbesserung genutzt werden kann, ist nicht davon auszugehen, dass seltene Ackerwildkrautgesellschaften o.ä. durch Oberbodeneinarbeitung zerstört werden. Auf fraglichen Flächen kann bei Bedarf eine Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde erfolgen.

26. Gemäß §7 BNatSchG ist der Boden als Naturgut Teil des Naturhaushaltes. §1 BNatSchG unterstreicht die Bedeutung der Bodenfunktionen als Teil des Naturhaushaltes. Zusätzlich definiert §1, (3), Nr. 1 BNatSchG den sparsamen und schonenden Umgang mit nicht erneuerbaren Naturgütern, zu welchen der Boden fachlich hinzugerechnet werden muss. Belange des Bodenschutzes sind damit auch aus naturschutzrechtlicher Sicht relevant. In diesem Zusammenhang ist es aus Sicht des Naturschutzes wichtig, dass das Schutzgut Boden – im Besonderen mit Blick auf die erheblichen, geplanten Bodeneingriffe durch das Vorhaben – angemessen in der Abwägung berücksichtigt wird. Wir verweisen hierzu auf die

Stellungnahme des Sachgebietes Wasser- und Bodenschutz des Vogelsbergkreises.

Für Fragen und Anmerkungen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Scharf

VOGELSBERGKREIS
Der Kreisausschuss

Planungsgruppe Prof. Seifert
Siedlung-Landschaft-Verkehr
Eing. 21. JUL. 2022
Zur Bearbeitung

VOGELSBERG

Amt für Bauen und Umwelt
Wasser- und Bodenschutz

Christiane Drabik
Jürgen Winter
T: +49 6641 977-127
F: +49 6441 977-5127

wasserbehoerde@
vogelsbergkreis.de

Standort: Goldhelg 20
36341 Lauterbach

Zimmer-Nr.: B 216
Sprechtage: nach Vereinbarung

Unser Az: 001-W-0009202-0

Ihr Az: -

Datum: 19.07.2022

Vogelsbergkreis -Der Kreisausschuss- 36339 Lauterbach

Stadt Alsfeld
Markt 7
36304 Alsfeld

über:

Planungsbüro Prof. Dr. Seifert
Breiter Weg 114
35440 Linden - Leihgestern

Bauleitplanung:	**Bauleitplanung der Stadt Alsfeld, Kernstadt**
Bebauungsplan:	**Bebauungsplan "Industriegebiet - Am weißen Weg", 43. Änderung des Flächennutzungsplanes**
Gemarkung/Flur-Nr./ Flurstück-Nr.:	**entsprechend vorgelegter Planunterlagen**
Beteiligung:	**Erneute Offenlage gem. § 4a Abs. 3 BauGB**

Hinweis:
Unserer Behörde wurde Fristverlängerung zur Abgabe der Stellungnahme bis zum 20.07.2022, 16:00 Uhr gewährt!

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die obige Bauleitplanung nehmen wir wie folgt Stellung:

Für nachfolgende Unterpunkte verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 19.11.2022, deren Inhalte weiterhin Gültigkeit besitzen:

- Allgemeine Anforderungen, Berücksichtigung wasserwirtschaftlicher Belange
- Lage im Schutzgebiet
- Lage im Überschwemmungsgebiet
- Niederschlagswasserbewirtschaftung - Allgemeine Hinweise
- Abwasser - Allgemeine Anforderungen
- Kläranlagenanschluss
- Baugrubenwasserhaltung

Ebenfalls unter Bezug auf unsere Stellungnahme vom 19.11.2021 nehmen wir zu nachfolgenden Unterpunkten ergänzend wie folgt Stellung:

Datenschutz und Informationspflicht bei Erhebung personenbezogener Daten:
Unter https://www.vogelsbergkreis.de/index.php?id=53 finden Sie die nach Artt. 13 + 14 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) erforderlichen Angaben.

• Auskunft aus der Altflächendatei des Landes Hessen

Wir weisen darauf hin, dass die Erfassung der Altstandorte in Hessen zum Teil noch nicht flächendeckend erfolgt ist, sodass die Daten in der Altflächendatei diesbezüglich nicht vollständig sind.

Die Stadt Alsfeld ist ihren Pflichten zur Aktualisierung der bestehenden hessischen Altflächendatei bislang nicht ausreichend nachgekommen. Deshalb sind Aussagen zum nachsorgenden Bodenschutz nur eingeschränkt möglich.

Gemäß § 8 Abs. 4 HAltBodSchG sind Sie als Gemeinde verpflichtet, Erkenntnisse über Verdachtsflächen, Altflächen und Altstandorte unverzüglich dem Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) mitzuteilen. Zu diesem Zweck haben Sie verfügbare Daten zu erheben, die Gewerberegister auszuwerten und bereits erhobene Daten fortzuschreiben. Hierfür steht das Datenübertragungssystem DATUS zum kostenlosen Download auf der Homepage des HLNUG unter dem Link https://www.hlnug.de/themen/altlasten/datus zur Verfügung.

Nur so kann eine ausreichende Abwägung im Rahmen der Bauleitplanung erfolgen. Sofern Ihnen aus anderen Informationsquellen (z.B. Kenntnisse der früheren Nutzung, Luftbilder und Karten aus anderen Archiven, Hinweise aus der Bevölkerung u.a.) Erkenntnisse über Altlasten oder schädliche Bodenveränderungen bekannt sind, sind diese in der Abwägung zu berücksichtigen.

• Lage am Gewässer

Innerhalb des Geltungsbereiches durchquert das namenlose Gewässer mit Gewässerzahl 42881186 das geplante Industriegebiet von Osten nach Westen im Gewässerabschnitt km 2,1 bis km 1,5. Das Gewässer soll in den Süden des Geltungsbereiches verlegt werden, was ein vorgreiflich zu genehmigendes, wasserrechtliches Plangenehmigungsverfahren erforderlich macht. Durch gemeinsame Vorgespräche ist geklärt worden, dass dieses Genehmigungsverfahren in die Zuständigkeit der Oberen Wasserbehörde = OWB (Dezernat 41.2) beim Regierungspräsidium Gießen fällt. Entsprechende Antragsunterlagen wurden von der Stadt Alsfeld bereits bei der OWB eingereicht. Diese waren für eine fachtechnische Beurteilung und Genehmigung unzureichend, sodass die OWB nachzureichende Unterlagen forderte. Nach unserem Kenntnisstand sind von der Stadt Alsfeld keine nachzureichenden Unterlagen bei der OWB eingegangen. Das Verfahren ist zum jetzigen Zeitpunkt noch anhängig und kein Genehmigungsbescheid erlassen worden.

• Kompensationsmaßnahmen

Sowohl für die im Geltungsbereich erforderliche Gewässerverlegung als auch für die Bauleitplanung als solche wird Kompensationsbedarf aufgezeigt.

Unter der "Plankarte 2" sind die Kompensationsmaßnahmen mit wasserwirtschaftlichem und -rechtlichem Bezug dargestellt. Die Zuständigkeit für die Erteilung der wasserrechtlichen Plangenehmigung/en aller hier eingetragenen Maßnahmen liegt ebenfalls bei der OWB (s.o.).

a) <u>Teilgeltungsbereich 1: Gemarkung Alsfeld, Flur 22, Reaktivierung des Altarmes der Schwalm</u>

Der von der Schwalm derzeit abgetrennte Altarm soll reaktiviert werden, sodass das Altwasser wieder als Hauptlauf der Schwalm fungiert (s. S. 84 des UB). Die Maßnahme wird seitens der Unteren Wasserbehörde begrüßt, zumal es sich auch um eine Maßnahme der Wasserrahmenrichtlinie handelt. Es wird angeführt, dass 70 % der Normalwasserführung durch den Altarm und der Rest über den verbleibenden jetzigen Gewässerverlauf fließen sollen. Bei der gemeinsamen Ortsbesichtigung der Kompensationsflächen am 24.05.2022 unter Beisein der OWB, UNB und der Planungsbüros Wagu und Plan Ö sowie der UWB wurde festgestellt, dass der jetzige unter einem Meter breite Auslauf des Altarmes die Wassermengen der Schwalm - auch bei 70 % - nicht fassen kann. Ein Gewässerausbau wird in diesem Bereich erforderlich, der gegebenenfalls als Eingriff zu werten ist.

Im Bereich des Zulaufes in den Altarm befindet sich eine Wasserentnahmestelle des Reit- und Fahrvereines Alsfeld. Es besteht eine wasserrechtliche Erlaubnis zur Entnahme (AZ 001-W-0005901-6). **Im Zuge der Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen ist die Entnahmestelle zu berücksichtigen.**

b) Teilgeltungsbereich 2: Gemarkung Eudorf, Flur 11 und 6, Schwalmschlingen

In den textlichen Festsetzungen zu den Flächen Nr. 12+13+14 im Teilgeltungsbereich 2 wird häufig der Begriff "Gerinne" angeführt. Ergebnis der Kompensationsmaßnahmen soll ein naturnaher Gewässerausbau, Seitenarme, Furkationen, Bypässe, Gewässeraufweitungen oder Weiteres sein und kein **Gerinne. Der Begriff ist abzuändern.**

Wir weisen darauf hin, dass nach o.g. gemeinsamer Ortsbesichtigung seitens des Naturschutzes Schutzgutkonflikte in der bisherigen Planung gesehen werden, sodass die Ausführungsplanung zu überarbeiten ist.

• Erschließungsmaßnahmen

Für die erforderlichen Erschließungsmaßnahmen (Zuwegungen, Kabeltrassen, Sonstiges) wird aufgrund der Trassenwahl (Carl-Zeiss-Straße bis zum Geltungsbereich) der Ingelbaches und/oder Schafsgrabens gekreutzt. Darauf weist S. 7 des UB hin. Für die Gewässerkreuzung ist ein Antrag auf wasserrechtliche Genehmigung rechtzeitig vorher bei der zuständigen Wasserbehörde zu stellen.

• Umgang mit anfallendem Niederschlagswasser

Die Bewertung und Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis bezüglich der Belange des anfallenden Niederschlagswassers fällt in die Zuständigkeit der Oberen Wasserbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Herrn Wiedl.

• Schutzgut Boden, Vorsorgender Bodenschutz

Aus § 4 BBodSchG leitet sich die Zuständigkeit der Bodenschutzbehörde (hier: UWB VB) ab. Gleichzeitig hat jeder, der auf den Boden einwirkt, sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden. Im diesem Zusammenhang stehen auch § 7 BBodSchG (Vorsorgepflicht) und § 9 BBodSchV (Besorgnis schädlicher Bodenveränderung).

Der nachfolgende Inhalt wurde fachlich und rechtlich mit dem Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 41.1 (Bodenschutz) abgestimmt, wodurch dem Inhalt dieser Stellungnahme doppelte Gewichtung zukommt. Das genannte Dezernat gibt keine separate Stellungnahme zu dieser Offenlegung im Rahmen der Bauleitplanung ab. Die Stellungnahme des RPGI, Dez. 41.4 zum vorsorgenden Bodenschutz vom November 2021 hat weiterhin Gültigkeit. Demnach bleibt der grundlegende Einwand durch die Bedenken und die Erheblichkeit des Eingriffs bestehen.

Zuständigkeit / rechtliche Grundlagen

Bereits nach **§ 1 BauGB** sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne insbesondere zu berücksichtigen: die Belange des Umweltschutzes [...], insbesondere die Auswirkungen auf Tiefe, Pflanzen, **Fläche, Boden, Wasser** [...].
Nach **§ 1a BauGB** soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden [...].

Nach § 2 BBodSchG sind schädliche Bodenveränderungen Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen, die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit herbeizuführen.

Da bei jeglichen Vorhaben in den Boden eingegriffen und dieser dadurch erheblich verändert bzw. unwiederbringlich zerstört wird, ist der Boden immer das am stärksten betroffene Schutzgut.

Im vorliegenden Bauleitplanverfahren weist der Umweltbericht (UB) selber durch den vollständigen Funktionsverlust des Bodens auf einer nennenswerten Fläche auf eine sehr erhebliche schädliche Bodenveränderung hin.

Der UB, Anhang 2 verweist hinsichtlich der einschlägigen Arbeitshilfe zur Kompensation des Schutzguts Boden in der Bauleitplanung nach BauGB (HLNUG, Böden und Bodenschutz in Hessen, Heft 14) auf "Unvollkommenheit" und "Ungereimtheiten", der Begriff "Versuchsstadium" wird genannt, die verbindliche Rechtsgrundlage fehle. Stattdessen wird auf "allgemeine, unverbindliche Bodenschutzerfordernisse" aus Baurecht, Naturschutzrecht und Bodenschutzrecht verwiesen. Letztlich unterläge der Ausgleich des Bodeneingriffs dem baurechtlichen Abwägungsgebot unter Hinweis auf S. 5 der vorgenannten Arbeitshilfe.

Entgegen der Ausführung des UB handelt es sich bei den Bodenschutzerfordernissen eben gerade nicht um "unverbindliche" Vorgaben, sondern um eine bereits in § 1 BauGB verankerte Verpflichtung.

Bereits auf S. 7 UB wird unter Kapitel A2 - Inhalt und Ziele der Planung - die Nichterreichbarkeit einer Vollkompensation für das Schutzgut Boden erklärt. In Alsfeld seien umfangreiche Bodenaufwertungen ohne die Inanspruchnahme von Ackerland kaum denkbar.

Auch der Schlusssatz des UB (s. S. 97), dass auch mit zusätzlichen, großzügig bemessenen Boden-Kompensationsmaßnahmen ein Vollausgleich [...] unmöglich zu erreichen sei, bestärkt unseren Eindruck, dass eine Bodenkompensation im Voraus möglichst vollständig ausgeschlossen werden soll. Der behaupteten Klarstellung des UB (s. S. 97) müssen wir energisch widersprechen.

Grundlagenermittlung / Bestandsaufnahme

Wir konstatieren, dass sich die Grundlagenermittlung zum Schutzgut Boden gegenüber der vorausgegangen Offenlage nicht verbessert hat. Lediglich die anschließende Bewertung ist nun ausführlicher.
Ergänzt wurde auch hier lediglich die Beauftragung eines externen Bodengutachtens.

Weiterhin wird die wahrscheinliche Vorbelastung durch die intensive Ackernutzung durch Bodenbearbeitung, Beeinflussung durch Düngemittel und Pestizide angeführt (S. 25 UB). Ein beauftragtes Bodengutachten (s. S. 24 UB) solle neben den lokalen Funktionsausprägungen auch prüfen, ob der langjährige intensive Ackerbau zu nachhaltigen Bodenverschlechterungen geführt hat. Bereits in unserer vorausgegangenen Stellungnahme haben wir auf die **Nicht-Zulässigkeit entsprechend der Arbeitshilfe "Kompensation des Schutzgutes Boden in der Bauleitplanung nach BauGB" (S. 13, Unterpunkt 4.2.2, HMUKLV, 2018) dieser pauschalen Annahmen (landwirtschaftliche Vorbelastung) hingewiesen.**

Auf S. 24 des UB wird vorgebracht, dass zum Entwurfsstand ein eigenständiges Bodengutachten (nicht Baugrundgutachten) durch ein externes Fachbüro beauftragt werde. Dieses Bodengutachten ist laut Hessischer Kompensationsverordnung bei einer Eingriffsfläche > 1 ha gefordert (s. S. 36 UB). Allerdings verweist der UB auf die Nichtanwendung der KV, wodurch die Erfordernis des Bodengutachtens entfalle. Gleichzeitig gibt der UB die Beauftragung des Bodengutachtens auf S. 44 bekannt. Die dort erläuterten Aufgabenstellungen sind aus Sicht der Bodenschutzbehörde fachlich angemessen und zielführend. Dieses Bodengutachten hätte die Grundlage für den vorliegenden Umweltbericht sein müssen. Zudem ist das Bodengutachten im direkten Zusammenspiel mit der zu beauflagenden Bodenkundlichen Baubegleitung (BBB) zu verstehen. **Die Aufgabe der BBB ist nicht nur die Umsetzung und Überwachung der in dem Bodengutachten festgestellten und herausgearbeiteten Zielsetzungen und Aufgabenstellungen hinsichtlich Bodenschutz in der Bauphase, sondern bereits jetzt in der Planungsphase.**

Die Ergebnisse des von der Stadt Alsfeld im April beauftragten Bodengutachtens bleiben abzuwarten. Das Gutachten ist dem RP Gießen und unserem Sachgebiet zur Abstimmung vorzulegen.

Das Schutzgut Boden ist neben dem Baugesetz auch im Naturschutzgesetz verankert und zumindest gleichwertig u.a. mit den Schutzgütern Flora und Fauna zu ermitteln, zu dokumentieren und zu bewerten. Den Hinweis auf S. 35 im UB "*dem Schutzgut Boden sei nach BNatSchG und BauGB keine Sonderrolle im Rahmen der Abarbeitung der Schutzgüter zuzuweisen*" müssen wir daher ausdrücklich zurückweisen.

Die Feststellung, der Bodeneingriff ließe sich weder wesentlich mindern, noch extern angemessen ausgleichen sowie der überwiegende Teil des abzutragenden Oberbodens im Plangebiet nicht sinnvoll wiederverwenden (S. 26 UB) kann nicht Bestandteil des Kapitels C = Bestandsaufnahme und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes sein. Wir müssen daher bereits zu diesem Zeitpunkt davon ausgehen, dass in den folgenden Ausführungen kein Interesse an Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen besteht. Unser Verdacht bestätigt sich in den weiteren Kapiteln. Beispiel hierzu ist Seite 4 des UB zu entnehmen: "*Spezielle bodenschonende oder sonst wie eingriffsmindernde Maßnahmen sieht der Entwurf nicht vor. Sie werden auf die Einzelgenehmigungen verlagert.*"

Es wird auf reliefbedingte größere Bodenauf- und abträge hingewiesen, die dann auf den unversiegelt bleibenden Restflächen die dortigen Bodeneigenschaften verschlechtern. Erwähnt wird die Vermischung von Oberboden mit Unterboden und Gestein, Verdichtung, etc. Bereits jetzt verweisen wir auf § 202 BauGB auf den festgeschriebenen Schutz des Oberbodens. **Eine Vermischung der Bodenhorizonte, insbesondere von Ober- mit Unterboden, ist grundsätzlich (s. DIN 19639) nicht zulässig und stellt in der Folge eine schädliche Bodenveränderung dar.**

Unter dem Kapitel C1.9 wird das örtliche Klima im Bestand betrachtet. Im Bestand stelle die Fläche bei nächtlicher Ausstrahlung eine typische Kaltluftbildungsfläche dar, dem die verstärkte Aufheizung der Ackerflächen bei sommerlicher Einstrahlung insbesondere in Trockenperioden gegenüberstehe (S. 27 UB). Der UB bezeichnet den Verlust der Kaltluftbildungsfläche als relevant. S. 34 des UB ergänzt, dass aufgrund zukünftig stark reduzierter Evapotranspiration mit verstärkter sommerlicher Aufheizung mit einer ganzjährigen Erwärmung / Wärmeabgabe zu rechnen sei und sieht in der Summe eine Verschlechterung des Lokalklimas.

Denkbare Minderungsmaßnahmen in Bezug auf die Schutzgüter Boden und Klima werden auch hier (z.B. Dachbegrünung) bereits in der Bestandsaufnahme verworfen / abgelehnt.

Zu den Dachbegrünungen gibt der Umweltbericht auf S. 71 an: *"Vorgaben für Dach-Solaranlagen oder Dachbegrünungen sieht der Planentwurf nicht vor. Dies gilt auch für andere Maßnahmen zu verstärkter Nachhaltigkeit."* In diesem Zusammenhang verweisen wir auf das Leitbild der Nachhaltigkeitsstrategie des Landes Hessen, die von der Stadt Alsfeld vermeintlich unbeachtet bleibt.

Die Stadt Alsfeld muss mit gutem Beispiel vorangehen und nachhaltige Festsetzungen bereits in ihrem Bebauungsplan verankern. Durch das Abwälzen dieser Entscheidungen auf die Ebene der Baugenehmigung entzieht sich die Stadt Alsfeld ihrer Verpflichtung.
Eine Dachbegrünung könnte zugleich als Minderungsmaßnahme mit gleichzeitigem Nebeneffekt der Klimaverbesserung herangezogen werden. Die "nackten" Dächer der zukünftigen Industriegebäude dürfen nicht das Mittel der Wahl sein. Die Dachbegrünung ist folglich festzusetzen, sofern anderen Bestimmungen (z.B. Baurecht) dem nicht entgegenstehen.

Die Nutzung nachhaltiger Energien sollte ebenfalls nicht bereits im Rahmen der Bestandsaufnahme ausgeschlossen werden (z.B. Erdwärmenutzung, S. 32 UB).

Weiterhin weisen wir darauf hin, dass unter Kapitel C1.4 (Umgebung des Plangebiets) das Schutzgut Boden nicht berücksichtigt ist. Die Prüfung, Bewertung und mögliche Schutzmaßnahmen - auch im Hinblick auf die Erosionsgefahr (in beide Richtungen) - sollte über den Geltungsbereich hinaus erfolgen.

Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes

Tatsächlich wirksam werdende Wirkfaktoren sind derzeit nicht bekannt und können daher nicht abschließend bewertet und beurteilt werden. **Unstrittig ist aber auch zum heutigen Zeitpunkt, dass der Eingriff eine erhebliche Verschlechterung des Schutzgutes Boden bedeutet (S. 38 UB).**

Bereits zum jetzigen Zeitpunkt wird eine Prognose für den Wirkfaktor "Abgrabung / Bodenabtrag" vorgenommen, nämlich den Abtrag des Oberbodens. Es wird ein extern zu verwendendes Oberbodenvolumen von 180.000 m³ prognostiziert, indem von einer Versiegelungsfläche von 36 ha = 36.000 m² mit einer Oberbodenmächtigkeit von 0,5 m ausgegangen wird (s. S. 41 UB).

Wir verweisen hier nochmals auf § 202 BauGB und den darin verankerten Schutz des Mutterbodens.

Für den Umgang mit dieser erheblichen Bodenkubatur wird keine abschließende Lösung benannt. Im UB wird mehrfach erwähnt (z.B. S. 36, S. 39, S. 41), dass der Oberboden auf Ackerflächen aufgebracht werden soll. Welche Flächen hierzu genutzt werden, gibt der UB nicht weiter an. Wir weisen darauf hin, dass die Flächen nicht im Eigentum und auch nicht im Stadtgebiet der Stadt Alsfeld sein müssen. Bei einer derart großen Menge an Oberbodenaushub muss eine gesicherte Verwertung auf geeigneten, im Detail bekannten Auftragsflächen gewährleistet sein.

An dieser Stelle geben wir nochmals den Hinweis, dass bei der Aufbringung von Bodenmaterial auf umliegende oder auch andere Ackerflächen die Vorgaben zu den materiellen Anforderungen für die durchwurzelbare Bodenzone gemäß § 12 Bundes-Bodenschutz-und Altlastenverordnung (BBodSchV) zu beachten sind. Zudem sind die Vorgaben der Arbeitshilfe zur Aufbringung von Bodenmaterial zur landwirtschaftlichen oder erwerbsgärtnerischen Bodenverbesserung (HMUKLV, August 2020) anzuwenden. Zulassungsverfahren zu Aufschüttungen, die der landwirtschaftlichen Bodenverbesserung dienen und das zu beachtende Recht sind in den „Handlungsempfehlungen zu rechtlichen Behandlung von Aufschüttungen und bei Auf- und Einbringen von Bodenmaterial auf Böden" (HMUKLV & HMWELV, 2015) dargestellt. Zu berücksichtigen sind hierbei baurechtliche, boden- und wasserrechtliche sowie naturschutzrechtliche Belange.
Es muss Aufgabe und Bestandteil des im April 2022 beauftragten Bodengutachtens bzw. der Bodenkundlichen Baubegleitung (BBB) sein, ordnungsgemäße und schadlose Verwertungswege auszuarbeiten und zu dokumentieren. Dabei ist die Bodenverbesserung auf den Zielflächen gutachterlich nachzuweisen. Die wiederholt behauptete landwirtschaftliche Vorbelastung der Böden erfordert deren Untersuchung, Beprobung und Analytik nach den Vorgaben des § 12 BBodSchV.

Der auf S. 93 UB beschriebene Auftrag von Böden geringerer Bodenwertzahl auf Böden höherer Bodenwertzahl mit der Folge potentieller Wertminderung ist grundsätzlich nicht zulässig!

Der Stadt Alsfeld gehen ca. 30 % des Geltungsbereiches verloren, wenn im Vorfeld nicht bekannt ist, wo und wie der Oberboden extern/intern verwertet wird. Dies begründet sich auf die gesetzlichen Grundlagen zur Lagerung von Oberboden. Bei 180.000 m³ anfallendem Oberbodenmaterial (s. S. 41 UB) und einer 1,3-fachen Vergrößerung des Volumens durch Auflockerung, ergibt sich ein Bodenvolumen von 180.000 x 1,3 = 234.000 m³. Bei einer zulässigen maximalen Oberbodenmietenhöhe von 2 Metern wird somit eine Fläche von ≥ 117.000 m² erforderlich.
Auch aus diesem Grund legen wir der Stadt Alsfeld den Einsatz einer BBB bereits in der Planungsphase nahe.

Bei zulassungsfreien Vorhaben, bei denen Material von über 600m³ Gesamtmenge in Böden auf- oder eingebracht werden, haben die Pflichtigen diese Maßnahmen der zuständigen Bodenschutzbehörde, in der Regel dem Kreisausschuss oder dem Magistrat als Untere Bodenschutzbehörde anzuzeigen (§ 4 Abs 3 HAltBodSchG).

Im Umweltbericht wird angeführt: *"Eine detaillierte Beschreibung der Bodeneingriffe ist auf dieser Ebene nicht möglich"* (S. 35 UB). **Wenn eine Beschreibung der Bodeneingriffe nicht möglich ist, kann auch eine fehlerfreie Abwägung nicht erfolgen, da die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden nicht ausreichend bekannt bzw. unbekannt sind.**

Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen

Das Kapitel E beschreibt Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen. Die entsprechenden Maßnahmen für das Schutzgut Boden werden hier nicht behandelt.

Vermeidungsmaßnahmen werden seitens der Stadt Alsfeld verworfen, da sie dem von der Stadt angestrebten hohen Ausnutzungs- und damit auch Versiegelungsgrad entgegenstünden.

Eine Dachbegrünung ist als mögliche Minderungsmaßnahme heranzuziehen und laut UB S. 42 grundsätzlich möglich, wird jedoch als nicht vorgesehen abgetan (s. S. 93 UB). **Die Dachbegrünung ist folglich festzusetzen, sofern anderen Bestimmungen (z.B. Baurecht) dem nicht entgegenstehen.**
Auf S. 42 des UB wird angegeben, dass die genutzte Arbeitshilfe "Kompensation des Schutzgutes Boden in der Bauleitplanung nach BauGB" keine intensive Dachbegrünung beinhalte. Dem widersprechen wir mit Hinweis auf S. 36 eben dieser Arbeitshilfe. Sowohl eine extensive als auch eine intensive Dachbegrünung sieht der UB nicht vor (s. S. 93 UB). Der Hinweis auf den sehr geringen Wertstufengewinn durch Einsatz einer Dachbegrünung ist in der Diskussion zu Minderungsmaßnahmen nicht angemessen.

Weiterhin ist als Minderungsmaßnahme der Einsatz einer BBB zu nennen. Diese entfaltet jedoch nur eine prozentuale Erhöhung der Wertstufengewinne anderweitiger Minderungsmaßnahmen. Da keine anderweitigen Minderungsmaßnahmen benannt werden, entfaltet die BBB auch keine anrechenbare Wirkung im Sinne der KV. Dennoch setzen wir die BBB fest.

Aus dem aufgezeigten erheblichen Kompensationsbedarf leitet die Planung ab, dass aufgrund der Unmöglichkeit eine vollständige (schutzgutbezogene) Kompensation zu erreichen, jedwede Kompensationsmöglichkeit ausgeschlossen wird, obwohl diese sogar benannt oder angedeutet werden (s. S. 43 UB).

Nach Darstellung der Stadt Alsfeld sei ein Ausgleich der Bodeneingriffe durch Entsiegelungsmaßnahmen nicht nennenswert möglich (s. S. 39 UB). Wir möchten darauf verweisen, dass die Stadt Alsfeld zum jetzigen Zeitpunkt die Verlängerung des Goetheparks im Bereich der ehem. Feuerwehr in Alsfeld und die Offenlegung des Gewässers plant. Diese Maßnahme ist sehr wohl mit Entsiegelungsmaßnahmen verbunden, die im vorliegenden Fall als Kompensationsmaßnahme herangezogen werden könnte.

Auf 400 m² wird eine Löschwasserzisterne installiert, welche 2 m über dem Gelände herausragen soll (s. S. 4 UB). Würde die Zisterne vollständig in den Boden eingesenkt und durch geeigneten Boden überdeckt (zwecks Schaffung einer durchwurzelbaren Bodenzone), ergäbe sich der höchst mögliche Wertstufengewinn einer Minderungsmaßnahme lt. Arbeitshilfe. Wir legen daher der Stadt Alsfeld nahe, diese Möglichkeit zu prüfen und umzusetzen.

S. 36 der Arbeitshilfe beschreibt als weitere Minderungsmaßnahme die dezentrale Versickerung von Niederschlagswasser. Der UB gibt auf S. 27 an, dass die Durchlässigkeit des tieferen Untergrunds für eine Regenwasserversickerung zu gering sei. Diese Aussage basiert lediglich auf Annahmen. Unter Verweis auf unsere vorausgegangene Stellungnahme unter dem Kapitel der

Niederschlagswasserbewirtschaftung ist die fehlende Versickerungsfähigkeit des Untergrundes nachzuweisen. Der rein textliche Hinweis auf wasserstauende Schichten (s. S. 27 UB) genügt den hier zu stellenden Anforderungen weiterhin nicht. **Wie bereits oben genannt, fordern wir den hydrogeologischen Nachweis der Versickerungsfähigkeit.**
Da keine Versickerung festgeschrieben wird, entfällt auf der versiegelten Fläche eine überschlägig ermittelte Grundwasserneubildung von **34.000 m³/a** (bei Versiegelungsfläche: 36 ha, Grundwasserneubildungsrate: 3 l/s*km²). **Dies ist ein nennenswerter Anteil der Trinkwassergewinnung einer Stadt wie Alsfeld.**
Daher fordern wir die Prüfung der Festsetzung zur Niederschlagswasserversickerung.

Der UB sieht den Einsatz der BBB als Minderungsmaßnahme vor. Zugleich schwächt er die Minderungswirkung der BBB unter Hinweis auf den besonders starken Eingriff und den Bodenverlust ab. Dieser Abschwächung stimmen wir zu (s. S. 92 UB).
Die textliche Festsetzung Nr. 3.5 zur BBB auf dem B-Plan/Plankarte 1 ist schwammig formuliert. Konkreter gibt es S. 42 der Begründung zum B-Plan aus: "Die bodenkundliche Baubegleitung wird über die Stadt Alsfeld vertraglich mit den Grundstückseigentümern gewährleistet". **Demzufolge ist konkret in der Plankarte 1 festzusetzen, dass die Stadt Alsfeld mit dem/der Bauherren/Bauherrin einen verbindlichen öffentlich-rechtlichen Vertrag abschließt.** Wir verweisen auf S. 61 des Dokumentes "Bodenschutz in der Bauleitplanung - Arbeitshilfe zur Berücksichtigung von Bodenschutzbelangen in der Abwägung und der Umweltprüfung nach BauGB in Hessen (HMUKLV, Februar 2011).
Selbstverständlich ist die BBB auch bei den Erschließungsmaßnahmen der Stadt Alsfeld sowie den Ausgleichsmaßnahmen am Gewässer - bereits in der Planungsphase - festzusetzen.

Der UB lehnt weitestgehend bis vollkommen kategorisch Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen ab. Der UB und unsere fachliche Prüfung endet mit einem erheblichen Kompensationsbedarf für das Schutzgut Boden.

Die Stadt Alsfeld hat - wenn auch nur kleinräumig und im Detail - sehr wohl Möglichkeiten, Maßnahmen umzusetzen. Wir erkennen in der vorliegenden Planung jedoch keinen Willen, etwaige Maßnahmen zu vollziehen. Wenn jedoch nicht mal die Beabsichtigung von Vermeidung, Minderung oder Kompensation zu erkennen ist, liegt ein Abwägungsausfall vor.

Falls eine vollständige schutzgutbezogene Kompensation nicht erreicht wird, werden schutzgutübergreifende oder monetäre Kompensationen erforderlich (vgl. § 13 BNatSchG).

Endbewertung

Auf Grundlage der zum Planungsstand vorgelegten Unterlagen ist eine deutlich erhöhte Gewichtung der Belange des Schutzgutes Boden in der Planung die Voraussetzung für eine Zustimmung unsererseits.

Vor diesem Hintergrund begrüßen wir die Beauftragung eines Bodengutachters durch die Stadt Alsfeld, mit welchem das Sachgebiet Wasser- und Bodenschutz im kontinuierlichen Austausch steht.

Derzeit wird durch den Bodengutachter ein Bodenschutzkonzept erarbeitet. Unsere ergänzende Stellungnahme erfolgt dann auf Grundlage der Ergebnisse der Ausarbeitungen des Gutachters.

Sobald das Bodenschutzkonzept vorliegt, bitten wir die Stadt Alsfeld um eine erneute Beteiligung.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Christiane Drabik
M.Sc. Umweltingenieurin

Jürgen Winter
Dipl.-Geologe